Die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Sonderbund und die Bundesrevision

Zachariä, Heinrich Albert

Göttingen, 1848

Gedruckt bei E. J. Dalkowski.

Die schweizerische Eidgenossenschaft, der Sonderbund und die Bundesrevision.

Eine staats- und bundesrechtliche Erörterung

von

Dr. H. A. Zachariä,
ord. Professor der Rechte in Göttingen, Ritter des Königl. Preußischen Rothen-Adler-Ordens III. Cl. ꝛc.

Göttingen,
Druck und Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1848.

Vorrede.

Die vorliegende Schrift über die Angelegenheiten der Schweiz ist zunächst durch Discussionen im Freundeskreise hervorgerufen, die mir eine, den wissenschaftlichen Standpunkt festhaltende Untersuchung, als wünschenswerth erscheinen ließen. Sie soll, wie auch der Titel besagt, durchaus nur eine rechtliche Beurtheilung der darin behandelten Fragen sein. Denn nur dazu fühle ich den Beruf in mir; die Politik ist, wie schon mein deutsches Staats- und Bundesrecht beweist, überhaupt meine Sache nicht, und so überlasse ich gern die politische Beurtheilung der schweizerischen Verhältnisse denjenigen, welche ihrer höhern Einsicht und Stellung zufolge dafür competent sind. Führt die politische Beurtheilung zu andern Resultaten als die strengrechtliche, so kann ich es meiner Seits nur bedauern, daß hier wieder ein Fall vorliegt, wo Recht und Politik sich trennen und verschiedene Wege einschlagen.

Die Einleitung der Schrift ist noch im Monat November des vorigen Jahres geschrieben und es ist daher das darin ausgesprochene allgemeine Urtheil, insbesondere das der Tagsatzung gespendete Lob der Mäßigung, nur auf die damalige Lage der Dinge, namentlich nicht auf den Beschluß in Betreff der Executionskosten, zu beziehen. Auch kann

ich nicht umhin, unter Bezugnahme auf den schon S. 2. in der Note ausgesprochenen Tadel, meinen Abscheu auszudrücken gegen die radicale Willkühr und das die Gerechtigkeit mit Füßen tretende Verfahren, welches in einigen der vormaligen Sonderbunds-Cantone gegen die Leiter und Anhänger des frühern Systems eingeschlagen worden ist. Für wirkliche Verfassungs-Verletzungen und Gesetzwidrigkeiten sind natürlich die Mitglieder republicanischer Behörden und Corpora auch nach beendigter Magistratur verantwortlich vor dem competenten Richter; wenn aber die Verantwortlichkeit selbst auf das politische Votum bezogen werden soll, wenn die zur Herrschaft gelangte Parthei sich für befugt halten will, die Anhänger des gestürzten Regierungs-Systems als solche zu proscribiren und zu brandschatzen, dann ist eine republicanische Staatsordnung durchaus unmöglich und nur Pöbel, der nichts zu verlieren hat, kann sich noch dazu hergeben, das Steuerruder des seinem Untergang zu eilenden Staatsschiffs in die Hand zu nehmen. — Die rechtliche Beurtheilung der in der Schrift behandelten Fragen kann aber dadurch in Nichts geändert werden.

Zwei sinnentstellende Druckfehler, die mir beim wiederholten Durchlesen der ersten Druckbogen aufgefallen sind, will ich gleich hier berichtigen. S. 30. Z. 14 lies: innere Einrichtung statt eine Einrichtung u. S. 41. Z. 4 des Textes v. u. lies Stimmeneinheit anstatt Stimmenmehrheit.

Göttingen, im Januar 1848.

Dr. H. A. Zachariä.

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Einleitung	1
Die Verfassung der Eidgenossenschaft	13
Der Zweck des Bundes und die Competenz der Tagsatzung	31
Die Sonderbundsstiftung und deren Widerrechtlichkeit	57
Die Aargauische Klosterfrage	84
Die Freischaarenzüge	91
Die Jesuitenfrage	97
Die Neutralitäts-Erklärung einzelner Cantone	122
Die Intervention der großen Mächte	134
Die Bundesrevision	146

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Einleitung	1
Die Verfassung der Eidgenossenschaft	13
Der Zweck des Bundes und die Gewährung der Landeshoheit	31
Die Gerichtsbarkeit und deren Übertragbarkeit	57
Die völkerrechtliche Klagefrage	84
Die Streitschaftsfrage	91
Die Zeugnißfrage	97
Die Neutralitäts-Erklärung einzelner Cantone	122
Die Intervention der großen Mächte	134
Die Bundesrevision	146

Einleitung.

Wenn ich es im gegenwärtigen Augenblick, wo schon die letzten Donner des Geschützes in den Schweizer Bergen verhallt und Alle, die die eidgenössische Execution gegen sich hervorgerufen haben, zu ihrer beschwornen Pflicht zurückgekehrt sind, unternehme, über die von ganz Europa mit der größten Theilnahme verfolgte Angelegenheit der Schweiz eine Erörterung in diese Blätter niederzulegen, so geschieht es nicht, weil ich es für nöthig hielte, der großen Mehrheit der Schweizer, welche mit eben so viel Muth, Energie und Entschlossenheit, als patriotischer Bereitwilligkeit zu Opfern, Mühen und Anstrengungen aller Art in den Kampf gezogen sind, noch eine moralische Stütze für das Bewußtsein ihres guten Rechts zu verleihen. Denn den Beweis, daß sie einer solchen von Außen her nicht bedürfen, haben die Eidgenossen in dem so schnell beendigten Kampfe zur Genüge bekundet und Manche mit ihrem Blute besiegelt! Sie haben bewiesen, daß sie von dem lebendigen Gefühle beseelt sind, ein Vaterland zu haben und daß sie, wenn sie sich auch keine große Nation nennen können, was, wie bekannt, das ausschließliche Privilegium ihrer westlichen Nachbarn ist, trotz aller Verschiedenheit in Religion, Sprache, Sitte und Recht, sich doch um das alte, ruhmreiche, gemeineidgenössische Banner zu schaaren wissen. Die große Mä-

ßigung, welche die Tagsatzung und ihre Repräsentanten, das eidgenössische Heer, der ausgezeichnete, treffliche Obergeneral und alle Befehlshaber der verschiedenen Abtheilungen während des Kampfes und nach dem Siege über die irregeleiteten Bundesgenossen bewiesen haben, die würdige und ruhige Haltung, welche die oberste Bundesbehörde den Ansprachen des Auslandes gegenüber beobachtet, sichern überdieß den Eidgenossen die volle Achtung aller Unpartheiischen [1]). Mögen sie so fortfahren und dadurch, daß sie die durch das bestehende Bundesrecht gesteckten Gränzen nicht überschreiten, sondern sich fernerhin innerhalb seiner Schranken, aber auch in diesen mit unerschütterlicher Festigkeit behaupten, sich jene Achtung auch für die Zukunft bewahren!

Noch weniger drängt es mich, die Feder zu ergreifen, um einen Feldzug gegen den Theil der Tagespresse zu eröffnen, welcher in verschiedenen Variationen über das gegen den Sonderbund angeblich begangene Unrecht, über den brudermörderischen Krieg, über die Bedrohung der katholischen Religion u. s. w. sich ausgelassen, die göttliche und menschliche Gerechtigkeit gegen die Tyrannei der Zwölfer zu Hülfe gerufen und die jetzige Schweiz als ein Sodom und Gomorrha zu schildern

1) Ich rede hier eben nur von den Maaßnahmen der Organe und Repräsentanten des Bundes und billige keineswegs Alles, was in den von den Bundestruppen besetzten Cantonen von den improvisirten neuen Regierungen geschehen ist. Namentlich ist die s. g. Verurtheilung der Anstifter des Sonderbundes in die dem Lande verursachten Schäden ein reiner Act politischer Willkühr und in keiner Weise zu rechtfertigen. Denn wenn auch eine civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder republicanischer Regierungen nach beendigter Magistratur zugegeben werden muß, so ist dieß doch eine Frage, worüber nur im ordentlichen rechtlichen Wege durch den competenten Richter eine zu Recht bestehende Entscheidung getroffen werden kann!

versucht hat, welches durch den Sieg des Radicalismus auch die biedern, für die heiligsten Rechte kämpfenden Urschweizer in den Abgrund des Verderbens mit hineinziehen werde, wenn nicht die fremden Mächte den auch sie bedrohenden Flammen mit gewaltiger Hand eine Fessel anlegten. Denn es will mir fast scheinen, als ob gerade diejenigen Blätter, welche am eifrigsten gegen die dem Aufruf ihrer legitimen Gewalten mit freudigem Muthe folgenden Schweizer, wie gegen eine Rotte von Brandstiftern, Ungläubigen und unmenschlichen Barbaren in officieller und halbofficieller Weise zu Felde gezogen sind, entweder selbst kein großes Vertrauen auf das Recht und den moralischen Gehalt des Sonderbundes gehabt haben, oder wenn dieß dennoch der Fall gewesen sein sollte, wenigstens jetzt, nach dem eben so schnellen als kläglichen Untergang ihres Schützlings, sich der Capuzinaden gegen die den eidgenössischen Bund vertheidigenden Stände schämen und ihr mit einer unwillkührlichen Verhöhnung aller sittlichen und rechtlichen Ordnungen begangenes Unrecht mit der ihnen geziemenden Reue und Bußfertigkeit erkennen werden. Insbesondere wird es keinem Vernünftigen einfallen, sich in eine Widerlegung der Anklagen, Deductionen und die das wahre Verhältniß geradezu auf den Kopf stellenden Behauptungen des Journal des Débats einzulassen. Denn seine Vertheidigung des Sonderbundes und seine Schmähungen wider die legitime Bundesgewalt beruhen zu sehr auf einer augenscheinlichen, mit einer völligen Verdrehung der Sachlage verbundenen, Begriffsverwirrung, und das gouvernementale Blatt hat sich selbst in seiner leidenschaftlichen, durch getäuschte Erwartungen noch gesteigerten Aufregung zu starke Blößen gegeben und den Pferdefuß einer eigennützigen Politik zu deutlich hervorblicken lassen, als daß mit ihm eine das Recht wirklich zur Richtschnur nehmende Disputation gepflogen werden könnte. Daß es dabei

nichts gewonnen, sondern nur alle Sympathieen der Schweiz für den alten Alliirten zerstört und noch überdieß die Verwünschungen der durch seine Aufhetzerei im Widerstand bestärkten Sonderbündler auf sich geladen hat, — ist natürlich seine Sache. Frankreich wird es ihm jetzt und in Zukunft nicht Dank wissen; Deutschland aber kann sich nur darüber freuen, daß die französische Politik dießmal in der benachbarten Schweiz vollständig zu Schanden geworden ist. Denn wer möchte wohl bezweifeln, daß dieselbe Politik recht gern auch in unserm Vaterland einen Sonderbund entstehen sähe und wenn sich so viel bethörte Bundesglieder wie in der Schweiz einmal, was Gott verhüte, finden sollten, zur Unterstützung derselben auf der Stelle bereit sein würde. Den Versuch wenigstens, sich eines angeblich unterdrückten oder in seiner Selbstständigkeit gefährdeten Bundesgliedes wider eine vom Bunde beschlossene Maßregel anzunehmen, hat Frankreich schon einmal (1834) gemacht [1]) und dabei seine unbefugte Einmischung auf dieselben Gründe zu stützen gesucht, mit welchen es jetzt für den Sonderbund aufgetreten ist; und gewiß wäre dieser Versuch bei andrer Gelegenheit wiederholt worden, wenn nicht der deutsche Bund damals die fremde Intervention auf der Stelle mit Ernst und Entschiedenheit zurückgewiesen hätte.

Welcher Grund ist es denn also, der den Verfasser dieser Blätter bewogen hat, die Angelegenheit der Schweiz einer publicistischen Betrachtung zu unterziehen? Soll es kurz ausge-

---

1) Die in Verbindung mit der englischen Regierung versuchte unbefugte Einmischung bezog sich auf die von der deutschen Bundesversammlung nach dem verrätherischen Attentat v. 3. April 1833 zu ihrer eigenen Sicherheit verfügten Maßregeln, militairische Besetzung der freien Stadt Frankfurt durch Bundestruppen u. s. w. Vergl. mein deutsch. Staats- u. Bundesrecht Th. III. S. 252.

sprochen werden, so ist es der Wunsch, zur Berichtigung mancher irrthümlichen Vorstellungen in der rechtlichen Beurtheilung dieser Sache einen Beitrag zu liefern und die Zweifel, welche von einer nicht geringen Zahl von rechtlichen, ehrlichen und gesinnungstüchtigen Männern in Betreff des Rechtes der eidgenössischen Tagsatzung zu dem von ihr eingehaltenen Verfahren geltend gemacht werden, möglichst zu beseitigen. Denn es ist eine nicht zu leugnende Thatsache, daß solche Zweifel bei Vielen in Deutschland bestehen und selbst durch einflußreiche Stimmen aus der Schweiz verstärkt worden sind. Man meint, daß wenn auch das formelle Recht auf Seiten der Tagsatzung sei, in so fern der Sonderbund gegen den Art. VI. des Bundesvertrags verstoße, dieser selbst doch nur in einer rechten, entschuldigenden Nothwehr zur Vertheidigung der religiösen und politischen Verfassung der bedrohten Cantone seinen Grund habe. Es sei ein nicht zu bezweifelndes Recht eines jeden der souveränen Schweizer Staaten, die Erziehung des Volks anzuvertrauen, wem er wolle, und so könne es auch keinem derselben verwehrt sein, die Jesuiten zu diesem Zwecke ins Land zu rufen und ihnen größeren oder geringeren Einfluß auf die Bildung der Jugend einzuräumen. Die Tagsatzung habe durch den auf Vertreibung der Jesuiten gerichteten Beschluß offenbar ihre Competenz überschritten. Diesem Beschluß hätten daher auch die dadurch betroffenen Cantone keine Folge zu leisten gebraucht und als souveräne, in ihrer Unabhängigkeit bedrohte Staaten einzeln und insgesammt sich ihm zu widersetzen, das Recht gehabt. So werde dann auch das zur Vertheidigung der in dem Bundesvertrag garantirten Souveränetät geschlossene Sonderbündniß gerechtfertigt. Illegale Beschlüsse einer radicalen, nur durch die Einsetzung revolutionärer Regierungen in einigen Cantonen erzielten Majorität auf der Tagsatzung, seien nichtig und an sich unverbindlich. Diese Majorität habe den

Weg des Rechts verlassen und den der Gewalt betreten; sie allein habe den Bürgerkrieg angefacht, von ihr und nicht vom Sonderbund drohe der Schweiz die größte Gefahr, und besorgen müsse man, daß das wilde Wasser des Radicalismus bald alle Dämme durchbrechen und die bestehenden rechtlichen, politischen und religiösen Verhältnisse der Schweiz zerstören werde.

Den Irrthum dieses Raisonnements aufzudecken und nachzuweisen, daß die Eidgenossenschaft bei ihrem Verfahren gegen den Sonderbund nur von ihrem guten historisch begründeten Rechte Gebrauch gemacht hat, ist der nächste Zweck dieser Schrift. Dann wird aber auch die Beurtheilung der von einigen Cantonen in Anspruch genommenen Neutralität, ferner die Interventionsfrage und das Recht zur Revision des Bundesvertrags nicht umgangen werden können. Nur das wirkliche Recht und nicht die wandelbare, nach den Umständen und besonderen Interessen sich modificirende Politik soll dabei in Frage kommen und was das Recht betrifft, natürlich nur das wirklich bestehende, oder positive Recht der Schweizer Eidgenossenschaft. Deshalb wird es aber auch nothwendig sein, auf die Verfassungsgesetze der Eidgenossenschaft zunächst einen Blick zu werfen und aus dieser Grundlage und der allgemeinen Betrachtung des Zwecks des Schweizer Bundes und seiner Competenz die für die rechtliche Beurtheilung der Sache nothwendigen Prinzipien zu gewinnen.

Vom Zwecke des Bundes, von den Pflichten und Rechten der Tagsatzung im Verhältniß zum Ganzen und zu den einzelnen Bundesstaaten muß man aber nothwendig ausgehen, wenn man nicht von vornherein in ein unrichtiges Raisonnement verfallen will. Darin liegt eben der Hauptfehler aller Schutzreden und Schriften für den Sonderbund, daß sie das bestehende Bundesverhältniß fast gänzlich ignoriren, daß sie auf die allgemeine Verpflichtung und Berechtigung des Bun-

des keine Rücksicht nehmen, unter fortwährender starker Betonung der angeblich widerrechtlich verletzten Souveränetätsrechte für den, zur Erhaltung der verschiedenen, zum Theil sehr kleinen Souveränetäten selbst absolut nothwendigen, Bund und seine legitime Wirksamkeit Nichts übrig lassen, und Folgerungen und Schlüsse machen, die nur für bundesfreie, völlig unabhängige Staaten, nicht aber für die souveränen Glieder eines Staatenbundes an ihrem Platze sein würden. Auch der Staatenbund ist ein organisches Ganze, ein völkerrechtliches Gemeinwesen, mit einer rechtlichen auf dem allgemeinen Willen beruhenden Ordnung, welchem sich der individuelle Wille der Gliederstaaten in den allgemeinen oder Bundes-Angelegenheiten nothwendig unterordnen muß, und obwohl hier die Stellung der souveränen Gliederstaaten eine andere ist, als die der Individuen und Corporationen im Staate, obwohl die Bundesgewalt keine Staatsgewalt, weil der Staatenbund kein Staat ist, so theilt er doch rücksichtlich der aus der vertragsmäßigen Vereinbarung hervorgegangenen Sphäre des Bundes in so fern die Natur des Staats, als sich, wenn Ordnung und Recht bestehen soll, der individuelle Wille der Glieder den Verfügungen des Organs der Bundesgewalt unterzuordnen verpflichtet ist. Ohne nun jetzt schon auf die nähere Erörterung dieses entscheidenden Gesichtspunkts einzugehen, mag hier nur besonders hervorgehoben werden, daß wir bei unserer Beweisführung uns streng an die wirklich bestehende politische Gestaltung der Schweizer Eidgenossenschaft zu halten haben, mithin von Voraussetzungen abstrahiren müssen, wie sie von Andern schon mehrfach gemacht sind, namentlich der, als sei die Eidgenossenschaft ein Staat oder ein s. g. Bundesstaat. Dieß heißt das von Manchen Gewünschte und Erstrebte mit der realen Wirklichkeit verwechseln und von vornherein auf die Beweiskraft der Deduction eben so verzichten, als es von Den-

jenigen geschieht, welche blos von dem Standpunkt der Cantons-Souveränetät ihr Raisonnement ausgehen lassen und die legitime Sphäre der Bundesgewalt ignoriren.

Hält man aber den wahren und allein richtigen Standpunkt fest, so wird man sich auch bald davon überzeugen können, daß es sich in der Schweiz nicht um einen eigentlichen Bürgerkrieg, nicht um ein Kriegführen zwischen ganz unabhängigen Staaten und nicht darum handelt, daß zwölf Souveränetäten gegen sieben Andere ihre überwiegende Macht geltend machen und der schwächeren Minorität unbefugter Weise ihren Willen aufdrängen, sondern lediglich um die Execution eines Bundesbeschlusses innerhalb des bundesrechtlichen Gebietes, oder um die Ausführung des in verfassungsmäßiger Form erklärten Willens des legitimen Organs der Schweizer Eidgenossenschaft wider den sich opponirenden Sonderwillen einiger Cantone. Und so wenig man dieses im deutschen Bunde als Bürgerkrieg, oder Kriegführung unabhängiger Staaten mit einander bezeichnen dürfte, wenn die bundesmäßige Execution gegen renitirende Bundesglieder beschlossen und mit Gewalt der Waffen ausgeführt werden müßte, eben so wenig kann in dem ganz analogen Schweizer Verhältniß davon die Rede sein. Auch die Bundesgewalt ist zweifellos eine legitime Gewalt; auch für Republiken und Staatenbünde muß das Prinzip der Legitimität in dem Sinne wenigstens geltend gemacht werden, daß Auflehnung und Widerstand gegen Verfügungen der rechtmäßig bestehenden Autorität jedenfalls formelles Unrecht ist und keine Anerkennung und Unterstützung durch auswärtige Staaten finden darf. Daß ihnen Unrecht, daß ihnen schreiendes Unrecht geschehe, wird natürlich von denjenigen, welche der legitimen Gewalt Widerstand leisten, immer behauptet werden. Ob aber diese Behauptung gegründet sei, dafür giebt es in allen Fällen, wo der in seiner Sphäre oberste

und insofern souveräne Wille die Entscheidung gegeben hat, keinen competenten Richter.

Es ist möglich, daß bei Manchen, welche die Sache des Sonderbundes in Schutz nehmen, wirkliche Sympathie für die Jesuiten und deren reactionäre Bestrebungen das Urtheil bestimme. Die Zahl dieser Freunde des Sonderbundes dürfte aber doch nur sehr gering sein, und es wäre die größte Ungerechtigkeit, wenn man nur aus einer solchen Sympathie die Vertheidigung der vom Sonderbund vertretenen Sache und die zu Gunsten derselben von auswärtigen Regierungen in Aussicht gestellte Intervention erklären wollte. Bei der Mehrzahl ist es vielmehr die Antipathie gegen die religiösen und politischen Grundsätze, aus welchen man die Majoritäts-Beschlüsse der Tagsatzung ableiten zu müssen glaubt. Es ist die Furcht, daß nun die Irreligiösität und der Radicalismus in der Schweiz zur Herrschaft gelangen werde. Auch der Verfasser dieser Schrift theilt vollständig jene Antipathie gegen Unglauben und politischen Radicalismus. Er hält aber die Schlußfolgerung für falsch, und theilt nicht jene das Urtheil verwirrende Furcht. Vielmehr hegt er die feste Überzeugung, daß eine kräftige Bundesgewalt, sowie sie jetzt über die reactionäre Faction, welche nur das blinde Werkzeug des Jesuitismus und ultramontaner Politik war, den Sieg davon getragen und das den Fortgang eines gesunden Lebensprocesses der Schweizer Bundesstaaten bedrohende Gift von sich ausgestoßen hat [1]), dann auch im Stande sein werde, radicalen Aufwühlereien als

---

1) Man braucht nur einen Blick in die Luzerner Verfassung von 1841 zu werfen (bei Snell, Handb. des Schweizer Staatsr. Bd. II. S. 86 f.), um sich zu überzeugen, welchen Sieg hier die Hierarchie über den Staat davon getragen hat und wie hier die Volkssouveränetät für die Zwecke des Clerus ausgebeutet ist.

dem andern revolutionären Extrem entgegen zu treten und die Entwickelung der politischen Verfassung der Schweiz mit Ruhe und Ernst auf verfassungsmäßigem Wege und auf eine dem Nationalbedürfniß und den individuellen Verhältnissen entsprechende Weise zu verfolgen. Denn beide, die staatliche Entwickelung und die bestehenden Zustände bedrohenden, Extreme sind in gleicher Weise revolutionär; nur ist der Jesuitismus moralisch schlechter als der Radicalismus und als ein im Verborgenen wirkender Feind, dem alle Mittel für seinen Zweck recht sind, der bald den Absolutismus, bald das Prinzip der Volkssouveränetät, bald die in sein Interesse gezogene Aristokratie, bald die große Masse des bethörten Volks für sich zu benutzen weiß, gefährlicher als der meistens den politischen Poltron spielende Radicalismus.

Die Hauptsache ist aber, daß wir unser rechtliches Urtheil eben nicht durch Sympathieen oder Antipathieen bestimmen lassen, nicht aus Furcht vor möglichem Unrecht in der Zukunft uns selbst in der Gegenwart einer Ungerechtigkeit schuldig machen, und nicht eine in sich faule und verwerfliche Sache, welche alles moralischen Gehaltes entbehrt, und deshalb wie ein morsches Gebäude bei dem ersten Stoß gänzlich zusammengebrochen ist, deshalb vertheidigen, weil auf der Seite der Gegner sich auch die excentrischen Republicaner befinden, welche ihre politischen Grundsätze gern Hals über Kopf ins Werk setzen möchten. Diese Ungerechtigkeit würde um so größer sein, als sich gegen den am Herzen der Schweiz nagenden Wurm die große Mehrheit der Nation, die doch gewiß nicht blos aus Reactionären und Radicalen, oder blos aus strengen Orthodoxen und ungläubigen Freigeistern besteht, wie ein Mann erhoben hat, als sich Radicale, Liberale und Conservative hier brüderlich die Hand gereicht und gegen den gemeinschaftlichen Feind ins Feld gezogen sind, unter einem Feldherrn, in dessen

Verehrung alle Partheien übereinstimmen und der schon durch seine Person eine hohe Bürgschaft dafür geben mußte, daß die Sache, für die er einzutreten bereit war, keine schlechte Sache sein könne. Auch wird kein Unbefangener die Behauptung wagen, daß dem Luzerner Volke insbesondere durch Vertreibung der Jesuiten etwas genommen werde, was mit seinem Herzen auf das Innigste verwachsen sei, und daß dadurch die katholische Kirche selbst in ihrem wesentlichen Bestande bedroht werde. Der Erfolg hat gezeigt, daß ihre Parthei eine sehr kleine sein muß und daß die große Mehrheit des Volks sich nur mit Widerwillen dem durch Ungerechtigkeiten aller Art, durch brutale Gewalt und despotische Maßregeln aufrecht erhaltenen hierarchischen Schreckensregiment gefügt hat, ungeachtet Luzern, wo die Anstellung der Jesuiten zum Zweck der Erziehung der Jugend durch den Cardinal Borromäus schon im Jahre 1574 bewirkt wurde, zu den ältesten Jesuitenlagern gehört, aus dem sie erst in Folge der vom Pabst Clemens XIV. im Jahre 1773 ausgesprochenen Aufhebung des Jesuiten-Ordens verdrängt worden sind, um nach 70jähriger Verbannung dahin zurückgeführt zu werden.

Schließlich mag in der Einleitung zur nachfolgenden Erörterung noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß, so sehr wir uns auch davor zu hüten haben, die Zustände eines Volkes nach fremden Analogieen zu beurtheilen, und so bedenklich es insbesondere ist, an die auf republicanischem Grund und Boden hervortretenden Erscheinungen den Maaßstab der monarchischen Staatsordnung, deren wir uns in Deutschland erfreuen, anzulegen, Deutschland doch in seiner gegenwärtigen Bundesverfassung die passendste Analogie zur rechtlichen Beurtheilung des Sonderbundes, der Neutralitätsfrage und der intervenirenden Vermittlung darbietet. Was wir daher als Recht des deutschen Bundes in Beziehung auf seine inneren und

äußeren Verhältnisse in Anspruch nehmen müssen, das wird auch der Eidgenossenschaft, insofern kein Grund der Verschiedenheit hervortritt, zuzugestehen sein, und was sich die souveränen deutschen Bundesglieder nicht erlauben und wessen sie sich im Bunde nicht entschlagen dürfen, ohne ihre Bundespflichten zu verletzen und das Einschreiten des Bundes gegen sich aufzurufen, das wird auch im Zweifel den souveränen Schweizer Cantonen nicht zugestanden werden können.

Die Verfassung der Eidgenossenschaft.

Die gegenwärtige politische Verfassung der Schweiz beruht auf dem Bundesvertrag vom 7. August 1815, welcher gerade fünfhundert Jahre nach Errichtung des in Folge des Sieges bei Morgarten (1315) zwischen den drei Waldstätten abgeschlossenen ewigen Bundes ins Leben trat. Der alte Bund, allmählig vermehrt durch neu hinzugetretene eidgenössische Stände und aus verschiedenen einzelnen, theils gleichen, theils ungleichen, Bündnissen zusammengesetzt, in welchem die s. g. XIII Orte und in diesen wieder die VIII alten Orte (zugleich die Beherrscher der s. g. Unterthanslande) eine bevorzugte Stellung vor den s. g. zugewandten und diese wieder vor den blos verbündeten Orten, einnahmen [1]), — war mit dem Anfange des Jahres 1798, nachdem Frankreich seine lüsternen Blicke auf das bis dahin ruhige und anscheinend glückliche Volk zu werfen begonnen und unter völlig nichtigem Vorwande die Losreissung und Besetzung einzelner Theile des damaligen Bestandes der Schweiz herbeigeführt hatte, besonders nach der Eroberung Bern's (im März 1798), rasch seiner Auflösung entgegen gegangen. Das den bethörten Schweizern vorgehaltene Phantom einer einzigen und unzertheilbaren helvetischen Republik war der verderbliche Köder, mit dem die

1) Vergl. F. Stettler, das Bundesstaatsrecht der Schweizerschen Eidgenossenschaft vor dem Jahre 1798. Bern u. St. Gallen. 1844.

französischen Machthaber das Land allmählig einem gränzenlosen Verderben entgegenführten und ihre Absicht, unter Aufhebung der bisherigen Neutralität und politischen Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft, dieselbe in den Zustand einer sclavischen Dienstbarkeit von Frankreich zu versetzen, nur zu gut erreichten. Die Schweiz, im Innern von Partheien zerfleischt und zugleich das Schlachtfeld der Franzosen, Russen und Österreicher, wurde nun zum corpus vile für verschiedene Verfassungs-Experimente herabgewürdigt [1]). Auch die, sich allerdings mehr an die frühern Verhältnisse anlehnende, vom ersten Consul dictirte s. g. Mediationsacte v. 19. Febr. 1803, welche die neunzehn Cantone wieder zu einem bloßen Bunde vereinigte [2]), konnte sich nur durch die Furcht vor dem Zorn des gewaltigen und übermächtigen Vermittlers, dem die Schweiz ihre Söhne forthin zu seinen Schlachten liefern mußte, ein ganzes Decennium erhalten und wurde durch Beschluß der zu Zürich versammelten Gesandten von Zürich, Luzern, Basel, Glarus, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell am 29. Decbr. 1813 für aufgelös't erklärt, nachdem die Verbündeten durch die Erklärung vom 21. Decbr. sich dahin ausgesprochen hatten: „Ihr Zweck sei kein anderer, als der Schweiz dieselbe freie und vortheilhafte Stellung zu sichern, in welcher sie sich vor den Revolutionsstürmen befunden habe,

1) Verfassung der helvetischen Republik vom 12. Apr. 1798 (nach dem Entwurf v. 15. März dess. J.). Grundzüge der Verfassung v. 29. Mai 1801 u. Verfassung der helvet. Republik v. 24. Octbr. 1801. Verfassung v. 27. Febr. 1802. Verfassung v. 20. Mai 1802. sämmtlich bei Pölitz die Europäischen Verfassungen. 2te Aufl. Bd. III. S. 117 f.

2) S. die Schweizer Vermittelungs-Acte auch bei Pölitz a. a. O. S. 162 f. Doch ist darin noch von der helvetischen Republik die Rede. Von einzelnen mit einem bloßen Staatenbunde unvereinbaren Bestimmungen weiter unten.

und ihr die Möglichkeit zu gewähren, die Grundlage ihres künftigen Föderativsystems und der von ihr selbst zu wählenden Form, ohne alle Rücksicht auf fremden Einfluß, anzuordnen. Denn die innere Verfassung und Gesetzgebung der einzelnen Cantone und die Bestimmung ihrer wechselseitigen Verhältnisse sei eine reine Nationalangelegenheit der Schweizer, die ihrer eignen Gerechtigkeit und Weisheit überlassen werden müsse."

Die Verbündeten, welche durch diese ruhmwürdige Erklärung selbst ein Zeugniß für ihre Gerechtigkeit und Weisheit ablegten, blieben dem ausgesprochenen Entschluß in den, Europa neu gestaltenden, Verhandlungen zu Paris und Wien getreu. Der erste Pariser Friede vom 30. Mai 1814 sprach mit kurzen Worten aus: „La Suisse, indépendante, continuera de se gouverner par elle-même" und auf dem Wiener Congreß wurde zunächst durch die Erklärung der hohen Mächte vom 20. März 1815 [1]) und die derselben einverleibten Vergleichspunkte, so wie dann schließlich durch die, diese Erklärung wieder bestätigende, Wiener Congreßacte Art. 74—84 nicht blos die durch das allgemeine Staateninteresse gebotene Neutralität der Schweiz für immer anerkannt, sondern auch die erklärte Absicht, ihr die für Handhabung der Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen, durch Rückerstattung und Überlassungen von Landgebiet und durch Einverleibung der drei neuen Cantone Wallis, Genf und Neuenburg

1) S. dieselbe (französisch) in Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. V. S. 310 f. — deutsch in Pölitz die Europ. Verfassungen Bd. III. S. 200 f. — Die dreizehn Protocolle des Congreß-Comité's für die Angelegenheiten der Schweiz, welche jener Erklärung vorausgiengen, nebst Übersicht des Inhaltes s. in Klüber's Acten Bd. V. S. 158 f. Jene Erklärung des Wiener Congresses auch bei Snell, Schweiz. Staatsrecht. Th. I. S. 30 f.

bethätigt; endlich durch vorläufige Feststellung verschiedener, die innern Verhältnisse betreffenden, Punkte künftigem Hader und Unfrieden und einer von der reactionären Parthei beabsichtigten völligen Wiederherstellung der alten Verhältnisse vorgebeugt.

In der Schweiz selbst war aber auch als gute Errungenschaft einer sonst unheilvollen Zeit die Überzeugung herrschend geworden, daß es zwar nothwendig sei, den alten eidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern auch neu zu befestigen; daß jedoch, wenn Friede und Eintracht zwischen den Eidgenossen walten solle, dieß nur durch Anerkennung des Grundsatzes einer gleichen Berechtigung im Bundesvereine geschehen könne. Demgemäß hatten schon die in Zürich versammelten alt-eidgenössischen Stände in der Übereinkunft vom 29. Decbr. 1813 ausgesprochen, „daß keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträgliche Unterthanen-Verhältnisse wieder hergestellt werden sollten“ [1]) und der, zwar schon am 8. Septbr. 1814 zu Zürich entworfene, aber erst nach dem Beitritt der Eidgenossenschaft zu der Erklärung des Wiener Congresses (27. Mai 1815) [2]) auch von den hinzugekommenen

1) S. die Übereinkunft bei Pölitz a. a. O. S. 199. Snell Hdb. des Schweiz. Staatsr. Bd. I. S. 3. 4.

2) S. diese Beitritts-Urkunde der Tagessatzung v. 27. Mai 1815, die freilich nicht auf völliger Einstimmigkeit der vertretenen Cantone beruhte, deutsch bei Snell a. a. O. S. 37 f., bei Pölitz a. a. O. S. 205 f. und französisch in Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. V. S. 323 f. Hervorzuheben ist hier zweierlei, nämlich 1. die in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall wohl nicht richtige Erklärung der Tagessatzung, daß die Minorität sich dem Beschluß der Majorität, welcher als der der Eidgenossenschaft zu betrachten sei, zu unterwerfen habe; (la diète, s'appuyant sur les actes déposés dans ses archives, ainsi que sur les déclarations inserées dans son protocole, d'après lesquelles *un nombre de cantons beaucoup plus considérable* que le pacte fédéral ne

drei neuen Cantonen am 7. Aug. 1815 feierlich beschworene Bundesvertrag beruhte durchaus auf Anerkennung der gleichen Berechtigung und Verpflichtung sämmtlicher Bundesglieder und erklärte im Art. 7 ausdrücklich: „Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, daß, so wie es, nach Anerkennung der 22 Cantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantonsbürger sein [1]."

Nach diesem noch jetzt gültigen Bundesvertrag, welcher, ungeachtet seiner in mehrfacher Beziehung unvollkommenen Fassung, seit 1815 keiner Reformation unterworfen worden ist und auch durch kein anderes Bundesgrundgesetz eine weitere Entwickelung erhielt, (wie z. B. die deutsche Bundesacte von 1815

---

l'exige pour l'adoption des résolutions les plus importantes de l'état, s'est prononcé affirmativement, et *représente ainsi par son consentement celui de toute la confédération.*) und 2. der von der Tagessatzung gegen die hohen Mächte ausgesprochene Dank: »La diète exprime par les présentes *la reconnaissance éternelle de la nation suisse*, envers les hautes puissances, qui par la dite déclaration, établissant *une ligne de démarcation plus favorable qui lui rend d'anciennes et importantes frontières*, *réunissent trois nouveaux cantons* à la confédération et promettent solennellement de *reconnaître* et de *garantir la neutralité permanente*, que l'intérêt général de l'Europe commande en faveur de la Suisse. Elle témoigne les mêmes sentimens de *reconaissance* pour la bienveillance constante, avec laquelle les augustes souverains se sont occupés *de terminer les différends*, qui s'étaient élévés *entre les cantons.«*

1) Man hat diese Bestimmung eine vage oder illusorische genannt. Dieß kann sie aber nur für diejenigen sein, welche ihre excentrischen Traumgebilde von Gleichheit dadurch nicht verwirklicht finden konnten. Daß die Bestimmung etwas zu bedeuten hatte, dürfte aus den entgegenstehenden Forderungen der unbedingten Restaurations-Parthei der damaligen Zeit doch klar genug sich ergeben.

durch die Wiener Schlußacte von 1820), ist auch das Recht oder Unrecht des Sonderbundes im Verhältniß zur ganzen Eidgenossenschaft zu beurtheilen. Von der s. g. Mediations-Acte von 1803 unterscheidet er sich in verschiedenen wichtigen Beziehungen. Denn abgesehen davon, daß die letztere in den ersten 19 Kapiteln die Verfassungen der damaligen neunzehn Kantone feststellt, so enthält sie auch verschiedene allgemeine Verordnungen und Bestimmungen über die Rechte des Vororts und der Tagsatzung, welche die Schweiz dem Begriffe eines Bundesstaats näher brachten, als dieß nach dem jetzt geltenden Bundesvertrag der Fall ist. Insbesondere sind die Beschränkungen der Cantonal-Staatsgewalten größer und beziehen sich auf mehr Verhältnisse, als der Bundesvertrag von 1815 berührt. Heben wir die wichtigsten Bestimmungen hier hervor!

Nach der Mediationsacte hat jeder schweizerische Bürger das Recht, seinen Wohnsitz in einen andern Canton zu verlegen und daselbst frei sein Gewerbe zu treiben; er kann aber nicht in zwei Cantonen zugleich politische Rechte genießen und erwirbt dieselben nach den Gesetzen des Cantons, wo er sich niederläßt (Kap. 20. §. 4.). Der freie Umsatz von Lebensmitteln, Vieh und Waaren war garantirt und keine Steuer von Accise, Einfuhr und Transito oder Zoll, durfte im Innern der Schweiz eingeführt werden; die Zollansätze an den äußern Gränzen, ja selbst die Ansätze der Wegegelder bedurften der Bestätigung der Tagessatzung (das. §. 5. 6.). Die in der Schweiz geprägten Münzen sollten eine gleiche von der Tagsatzung bestimmte Aufschrift führen (§. 7.). Kein Kanton durfte einem verurtheilten Verbrecher oder gesetzlich verfolgten Angeklagten einen Zufluchtsort gewähren (§. 8.). Die Zahl der besoldeten Truppen, welche ein Canton unterhalten konnte, war auf 200 Mann beschränkt (§. 9.) und jedes Bündniß eines Cantons mit einem andern Canton oder mit

einer fremden Macht war durchaus untersagt (§. 10.). Ja es konnte sogar die Regierung oder der gesetzgebende Körper jedes Cantons, welcher einen Beschluß der Tagsatzung übertrat, als Rebell vor ein aus den Präsidenten der Criminalgerichte aller übrigen Cantons gebildetes Gericht gezogen werden (§. 11.), — eine Bestimmung, die für die Beurtheilung der Natur der Schweizer Verfassung nach der Mediationsacte besonders significant ist und worin das Wesen des Bundesstaats und die in der That sanctionirte Aufhebung der Cantonal-Souveränetät recht ausgeprägt hervortritt. Denn jeder Inhaber einer öffentlichen Gewalt, welcher für einen Rebellen erklärt und wegen seiner Handlungen vor einen Richter gestellt werden kann, ist nicht souverän, sondern einer höhern Gewalt unterthan, während eine in materieller Beziehung auch noch so weit gehende Beschränkung in der Ausübung der natürlichen Rechte der Staatsgewalt den Begriff der Souveränetät eben so wenig aufhebt, als dieselbe in der Monarchie durch eine den Regenten auch noch so sehr bindende oder mit formellen Schranken umgebende Verfassung zerstört wird. Nur zweierlei ist für das Dasein und die Erhaltung der Souveränetät, einerlei was es für eine Beherrschungsform ist, wesentlich: 1. daß der Souverän unverletzlich und unverantwortlich sei, und 2. daß in der ihm unterworfenen, überall freilich rechtlich begränzten, Sphäre nichts ohne und nichts gegen seinen Willen geschehen könne, in so fern es nicht blos in der Anwendung eines von ihm selbst gegebenen oder gebilligten Gesetzes besteht.

Für die Monarchie sind die Consequenzen des Souveränetätsbegriffs zur Genüge entwickelt, und man bezeichnet sie jetzt allgemein mit dem Namen des monarchischen Prinzips. Für die Republik bestehen aber die nämlichen Grundsätze und Folgerungen, nur mit den Modalitäten, welche sich daraus er-

geben, daß hier eine moralische Person der Souverän ist und daß demnach kein Individuum die Rechte für sich in Anspruch nehmen kann, welche in der Monarchie mit der physischen Person des Monarchen nothwendig verknüpft sind. Denn während z. B. in der Monarchie, wo die physische Person des Monarchen selbst der Inhaber der Souveränetät ist, diesen nie für seine Person eine Verantwortlichkeit treffen und auch dann, wenn er abdicirt, oder eine factische Entsetzung stattgefunden hat, rechtlich davon keine Rede sein kann, ihn wegen Verletzung der Gesetze, wegen versuchten Umsturzes der Verfassung u. s. w. vor den Richter zu stellen, so kann in der Republik, in welcher es gar kein Individuum giebt, welches nicht den Gesetzen und der richterlichen Gewalt unterworfen wäre, jene Heiligkeit, Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit auch nur auf die moralische Person des Souveräns oder seines verfassungsmäßigen Repräsentanten bezogen werden. Hier ist es mithin rechtlich sehr wohl zulässig, daß die einzelnen Mitglieder der republikanischen Regierung und die Magistrate, wie es auch schon im römischen Freistaat der Fall war, wenigstens nach beendigter Magistratur, wegen ihrer gesetz- oder verfassungswidrigen Amtsführung verantwortlich gemacht und in Schadensersatz oder Strafe verurtheilt werden. Nur wird man diejenige Republik nicht mehr als eine souveräne betrachten können, deren Regierung als solche, oder deren gesetzgebender Körper, wie es im §. 11. der Mediations-Acte ausgesprochen ist, als Rebell vor den Richter gestellt und bestraft werden kann. Rebell kann nur ein Unterthan sein und wer einer andern Macht unterthan ist, kann auf den Namen eines Souveräns keinen Anspruch machen.

Der Bundesvertrag von 1815, welcher zu dem historischen Rechte der Souveränetät der einzelnen Cantone zurückgekehrt ist, hat daher jene Bestimmung der Vermittelungs-Acte nicht auf-

genommen, und konnte sie nicht aufnehmen, ohne das Prinzip der Cantonal-Souveränetät mit einem Zuge zu vernichten.

Von minderer Bedeutung in prinzipieller Hinsicht, obwohl vielleicht von höherer practischer Wichtigkeit für das organische Leben und die Wirksamkeit des Bundesvereins, sind die übrigen Bestimmungen der Mediations-Acte in Betreff des Vorortes (Canton-directeur) und der Tagessatzung. Nach ihr waren sechs Cantone (Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern) als der Reihe nach eintretende Vororte bezeichnet. Dabei war die Stellung des als Landamman der Schweiz fungirenden Schultheißen oder Bürgermeisters des zeitigen Vororts, zufolge der Mediations-Acte (Kap. 20. §. 16 f.) eine zum Theil viel einflußreichere als die des jetzigen Präsidenten der Tagessatzung. Denn er bewahrte nicht blos das Siegel „der helvetischen Republik" (ohne sich aus der Stadt entfernen zu dürfen), er hatte nicht blos die Creditive und Abberufungsschreiben der auswärtigen Minister zu empfangen, in Geschäften mit ihnen zu verkehren und die Rolle des Vermittlers in andern diplomatischen Beziehungen zu übernehmen, sowie auch bei der Eröffnung der Tagessatzung die ihm rücksichtlich der innern und äußern Angelegenheiten, welche die Eidgenossenschaft angehen, zugekommenen Aufklärungen zu geben, sondern der Landamman der Schweiz hatte auch eine Art von Oberaufsichtsrecht und eine provisorische executive Gewalt. Denn kein Canton sollte in seinem Innern mehr als 500 Mann Soldaten aufbieten, ohne davon den Landamman der Schweiz benachrichtigt zu haben (Kap. 20. §. 19.). Im Fall der Empörung im Innern eines Cantons, oder in jedem andern dringenden Nothfalle, konnte er Truppen von einem Canton in den andern marschiren lassen, jedoch nur auf Verlangen des gefährdeten Cantons und nach Einholung der Meinung des

Vorortes, mit Vorbehalt der Einberufung der Tagsatzung nach Unterdrückung der Feindseligkeiten, oder bei fortdauernder Gefahr (Kap. 20. §. 20.). Erhöben sich während der Ferien der Tagsatzung Zwistigkeiten zwischen zwei oder mehreren Cantons, so sollte man sich an den Landamman der Schweiz wenden und dieser das Recht haben, Schiedsrichter zur Vermittelung zu ernennen, oder bei weniger dringenden Umständen die Verhandlung darüber auf die nächste Tagsatzung zu verschieben. Der Landamman benachrichtigt die Cantons, wenn ihre innere Aufführung die Ruhe der Schweiz bedroht, oder wenn bei ihnen etwas Ordnungswidriges und Unregelmäßiges, entweder gegen die Bundesacte oder gegen ihre besondere Verfassung vorkömmt, und er kann alsdann die Berufung des großen Raths oder der Landgemeinden in den Orten, wo die höchste Gewalt unmittelbar durch das Volk ausgeübt wird, anordnen (Kap. 20. §. 21. 22.), eine Bestimmung, aus welcher wieder recht deutlich die Idee des Bundesstaats, in welchem die besondern Verfassungen in der That nur organische Bestandtheile der allgemeinen Verfassung sind und demgemäß die Unterordnung der Cantonalgewalten unter eine, hier blos vom Landamman repräsentirte, oberste Staatsgewalt hervortritt. Ein Gleiches gilt von der Befugniß, welche ihm der §. 23. des 20. Kap. der Mediat.-Acte beilegt, im Nothfalle Inspectoren auszusenden und sie mit der Untersuchung der Straßen, Wege und Ufer zu beauftragen, ja selbst dringende Arbeiten in Betreff dieser Gegenstände anzuordnen und sie nöthigenfalls, nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit geradezu und auf Kosten des verpflichteten Cantons vornehmen zu lassen. Seine Unterschrift giebt den damit versehenen Acten Beglaubigung und Nationalansehen (Kap. 20. §. 24.).

Was die Tagsatzung betrifft, in welcher der Landamman der Schweiz von Rechtswegen Deputirter des Vororts

ist, so stimmen die Deputirten, deren jeder Canton einen, mit ein oder zwei Beiräthen, als eventuellen Stellvertretern, zu senden hat, zwar auch nach der Mediations-Acte (Kap. 20. §. 26.) nur nach den ihnen ertheilten Instructionen; allein es findet eine andere, die Größe der Cantons berücksichtigende Vertheilung der Stimmen in so fern Statt, als denjenigen, welche über 100,000 Einwohner haben (Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden), 2 Stimmen in der Tagessatzung beigelegt sind, so daß also die damaligen neunzehn Cantone 25 Stimmen hatten (§. 28.). Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, allein zu Kriegserklärungen und zu Friedens- und Allianzverträgen ist die Zustimmung von drei Viertheilen der Cantons erforderlich. Für diese Gegenstände, sowie für Handelsverträge und Capitulationen für fremden Dienst ist die Tagsatzung ausschließlich competent. Auch kann ohne ihre Zustimmung in keinem Canton für eine fremde Macht recrutirt werden (§. 31—33.). Die Tagsatzung verfügt über die Kriegsmacht der Schweiz, ernennt den commandirenden General und trifft alle für die Ruhe und Sicherheit der Schweiz erforderlichen Maßregeln (§. 34.). Sie ernennt und sendet außerordentliche Botschafter und entscheidet die Streitigkeiten, welche zwischen den Cantons ausbrechen, wenn sie durch Schiedsrichter nicht beendigt worden sind. Zu diesem Behufe bildet sie sich zu Ende ihrer ordentlichen Arbeiten in ein Syndicat; allein dann besitzt jeder Deputirte nur eine Stimme, und es kann ihm in dieser Rücksicht keine Instruction gegeben werden.

Dieß sind die wesentlichen Bestimmungen der Mediations-Acte, deren Hervorhebung wir für nothwendig halten mußten, weil die Einsicht in die Natur des Bundesvertrags von 1815 durch die Vergleichung gewinnt und weil wir auch später auf die Frage zurückkommen dürften, ob nicht bei einer

etwa nothwendigen Reform der Schweizerischen Bundesverfassung auf die Mediations-Acte in mehreren Beziehungen zurückgegangen werden könne oder müsse? Der Bundesvertrag von 1815 [1]) beruht, wie schon bemerkt wurde, auf dem klar ausgesprochenen Prinzip der Cantonal-Souveränetät und bestimmt zunächst im Art. I. den Zweck des von den 22 souveränen Cantonen eingegangenen und beschworenen Bundes. „Die 22 souveränen Cantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern u. s. w. vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet." Im Art. 2. u. 3. sind die Truppen- und Geld-Contingente [2]) der einzelnen Cantone, vorbehältlich künftiger Berichtigung, festgesetzt und Bestimmungen über die Einrichtung, die Fonds und die Verwendung der eidgenössischen Kriegscasse getroffen. Nach

---

1) S. dens. in Pölitz, Europ. Verfassungen. Bd. III. S. 206 f. Snell, Handb. des Schweiz. Staatsr. Bd. I. S. 5 f. Daselbst auch S. 14. die Eidesformel. Die Gesandten schwören für ihre hohen Stände: „den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt der so eben vorgelesenen Urkunde vom 7. Aug. 1815 wahr und stets zu halten und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben; die Wohlfahrt und den Nutzen des gesammten Vaterlandes und jedes einzelnen Standes nach besten Kräften zu fördern und deren Schaden abzuwenden; im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit einander zu leben und alles zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert."

2) Hierüber existiren noch besondere Tagsatzungs-Beschlüsse.

Art. 4. hat jeder Canton im Falle äußerer oder innerer Gefahr das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Jede durch innere Unruhen bedrohte Regierung kann andere Cantone zur Hülfe mahnen; doch muß der Vorort sogleich davon in Kenntniß gesetzt werden, und bei fortdauernder Gefahr hat die vom Vorort zu berufende Tagsatzung die weiteren Maßregeln zu treffen. Dasselbe gilt im Fall einer plötzlichen Gefahr von Außen. Der oder die gemahnten Cantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten. Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei inneren Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Canton, wenn die Tagsatzung wegen besonderer Umstände nicht eine andere Bestimmung trifft. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen, über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden nach Art. 5. an das eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form desselben (Wahl von Schiedsrichtern, Vermittelungsversuch, Wahl eines Obmanns, Entscheidung in der Hauptsache und in Betreff der Kosten) ist hier genauer bestimmt. Der Spruch wird erforderlichen Falles durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt. Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Maaßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten und den festgesetzten Rechtspfad genau befolgen. „Es sollen (Art. 6.) unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden.“ (Den Art. 7. s. schon oben S. 17.) „Die Tagsatzung besorgt (Art. 8.) nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten

der 22 Cantone, welche nach ihren Instructionen stimmen. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat, außerordentlicher Weise, wenn der Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Cantonen. Der im Amte stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz [1]). Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Cantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit. — Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen [2]). Militaircapitulationen und Verträge über öconomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider sein und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden [3]). — Eidgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen. — Die Tagsatzung trifft alle erforder-

---

1) Von den bedeutenden Rechten des Landammans der Schweiz enthält dieser Bundesvertrag nichts. Das Amt und die Verrichtungen des Präsidenten der Tagsatzung hat erst das Reglement der eidgenössischen Tagsatzung vom 14. Heumonat 1835 näher bestimmt.

2) In Verbindung hiermit steht das Recht der Tagsatzung zur Errichtung von schweiz. Handelsconsulaten im Auslande. Beschlüsse v. 8. Aug. 1816. 10. Aug. 1819. Snell schweiz. Staatsr. Bd. I. S. 183 f.

3) Spätere Tagsatzungs-Beschlüsse über Unterhandlungen einzelner Stände mit auswärtigen Mächten s. bei Snell a. a. O. S. 185 f.

lichen Maaßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingents-Truppen, verfügt über deren Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidsgenössischen Obersten. Sie ordnet im Einverständniß mit den Cantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militair-Contingents an."

Demnächst macht der Art. 9. des Bundesvertrags Bestimmungen über die dem Vorort zu ertheilenden außerordentlichen Vollmachten, ferner über die Beiordnung, Wahl und Instruction eidsgenössischer Repräsentanten. Der Art. 10. überträgt dem Vorort die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist. Nur Zürich, Bern und Luzern werden zu Vororten bestimmt. Die Befugnisse des Vororts aber sollen dieselben sein, welche der eidsgenössische Vorort bis zum Jahre 1798 auszuüben hatte. Der Bundesvertrag verweist also in dieser Hinsicht ausdrücklich auf das alte Bundesrecht, mit Überspringung der Mediations-Acte von 1803, welche die Rechte des Vororts in der oben angegebenen Weise genauer bestimmt. Nach jenem alten Bundesrecht, nach welchem Zürich allein als Vorort (d. i. vorderster Ort, dessen Gesandter in der Tagsatzung die erste Stelle einnahm oder den Vorsitz führte) fungirte, waren aber die Rechte des Vorortes nicht fest bestimmt. Die alten Bundesverträge enthielten darüber gar nichts. Alles beruhte hierbei auf dem eidsgenössischen Herkommen, nach welchem die Schreiben der fremden Mächte und deren Gesandten und die Mittheilungen eines Standes an die übrigen Eidgenossen zunächst an Zürich gelangten und von diesem die Ausfertigungen besorgt wurden. Auch konnte von Zürich als Vorort eine außerordentliche Tagsatzung berufen werden. Der vorörtliche Gesandte von Zürich eröffnete die Tagsatzung, bestimmte die Zeit

der Zusammenkunft auf dem Rathhause zu Frauenfeld und legte in jeder Sitzung den Gegenstand der Verhandlung vor. Die Umfrage, die Sammlung der Stimmen und die Besieglung der Erlasse der Tagsatzung geschah aber durch den Landvogt von Frauenfeld, welchem auch bei gleichen Stimmen die Entscheidung zukam [1]). Man sieht hieraus, daß sich die Rechte des Vororts auf die bei jedem Collegium und jeder Verbindung mehrerer Individuen in die Hände eines Gliedes nothwendig zu legende formelle Geschäftsleitung beschränkten. In dieser Hinsicht lassen sich die Rechte des Vororts, wie sie nach dem Bundesvertrag von 1815 als restaurirt zu betrachten sind [2]), verschiedene Modificationen im Einzelnen abgerechnet, im Ganzen mit dem Präsidium in der deutschen Bundesversammlung vergleichen, in welchem auch keine Directorial-Gewalt, kein besonderes politisches Vorrecht und nicht das Zugeständniß eines besondern Einflusses auf den Gegenstand der Bundesangelegenheiten enthalten ist [3]). Stettler sagt darüber a. a. O. S. 80 ganz richtig: Der Einfluß Zürichs als Vorort sei der Natur der Sache nach und in Folge der mißtrauischen Eifersucht der Cantone auf ihre Souveränetät auf die angemerkte Geschäftsleitung beschränkt gewesen, und habe nie etwa in dem Recht eines mehrern thätigen Einschreitens, oder in einer mehrern Competenz oder vorzugsweise

1) Stettler, das Bundesstaatsrecht der Schweiz. Eidgenossenschaft vor dem Jahre 1798. S. 78 f. S. 74.

2) Daß dieß nicht auch auf die Rechte des Landvogts von Frauenfeld zu beziehen ist, leidet keinen Zweifel. Diese sind auf den Präsidenten der Tagsatzung als übertragen zu betrachten.

3) Geschäftsordnung der deutsch. Bundesversamml. v. 14. Novbr. 1816. H. A. Zachariä, deutsch. Staats- und Bundesrecht. Bd. III. §. 224.

vorörtlichen Pflicht zur Handhabung von Bundesvorschriften gegen andere Stände bestanden.

Kehren wir aber zu den Bestimmungen des überhaupt nur aus 15 Artikeln bestehenden Bundesvertrags zurück, so ist nur noch Folgendes hervorzuheben. Der Art. 11, welcher den Art. 5. 6 der Mediations-Acte in etwas veränderter Weise wiederholt, bezieht sich auf den freien Verkehr zwischen den Cantonen in Betreff der Lebensmittel, Landeserzeugnisse, Kaufmannswaaren und Vieh [1]; er erkennt die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder an. Es sollen aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden. Auch werden alle Abzugsrechte [2] von Canton zu Canton für abgeschafft erklärt. Der in neuerer Zeit in Betreff der Vorgänge in Aargau viel besprochene Artikel 12 lautet: „Der Fortbestand der Klöster und Capitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen." — Art. 13 enthält ein Anerkenntniß der helvetischen Nationalschuld und Art. 14 eine Bestätigung aller eidgenössischen Concordate [3] und Verkomm-

1) Spätere Tagsatzungsbeschlüsse hierüber s. bei Snell a. a. O. S. 213 f.

2) S. darüber noch Beschluß der Tagsatzung bei Snell a. a. O. S. 188.

3) So heißen in der Schweiz auch die Staatsverträge zwischen einzelnen Cantonen. Es giebt derselben eine Menge aus neuerer Zeit über verschiedene Gegenstände und sie sind natürlich nur für die beitretenden Stände verbindlich. Deshalb gehört ihr Inhalt auch eigentlich nicht in das Schweizer Bundesrecht.

nisse seit dem Jahre 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind. Art. 15 endlich verfügt die Niederlegung des Bundesvertrags und der Cantonalverfassungen in das eidgenössische Archiv.

Spätere Beschlüsse der Tagsatzung haben den materiellen Inhalt des Bundesvertrags fast ganz unberührt gelassen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Organisation und Geschäftsführung der Bundesbehörden und auf innere und äußere diplomatische Verhältnisse, sowie Gegenstände des innern Verkehrs, der Justiz und Polizei. Besonders hervorzuheben ist die Geschäftsordnung oder das Reglement der eidgenössischen Tagsatzung v. 14. Heumonat 1835 [1]) über Eröffnung und Schluß der Tagsatzung, Amt und Verrichtungen des Präsidenten, eine Einrichtung der Tagsatzung, Form der Berathung und Abstimmung, Vollziehung von Wahlen und Annahme von Bittschriften und Addressen, in 69 Artikeln, durch welches Reglement die ältern Einzelbeschlüsse über dieselben Gegenstände aus den Jahren 1817—1821 und 1832 aufgehoben sind. Im Jahre 1833 (22. Christmonat) wurde die Öffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen ausgesprochen und 1834 (8. Heumonat) ein Reglement darüber aufgestellt.

---

1) Bei Snell, schweiz. Staatsrecht. Bd. I. S. 153 f.

Der Zweck des Bundes und die Competenz der Tagsatzung.

Die Schweiz ist gegenwärtig, wie allgemein anerkannt wird und auch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann, ein Staatenbund und nicht ein Bundesstaat. Hierin liegt ein prinzipieller Unterschied ausgesprochen [1]). Denn der Staatenbund ist völkerrechtlicher, der Bundesstaat staatsrechtlicher Natur. Jener ist ein völkerrechtlicher Verein souveräner Staaten, in welchem die für die Zwecke des Bundes constituirte Centralgewalt nicht mehr Rechte hat, als ihr durch den Bundesvertrag zugewiesen sind; dieser involvirt ein staatsrechtliches Verhältniß von Herrschaft und Gehorsam, eine Unterordnung mehrerer, nur bis zu einem gewissen Grad selbstständiger, Regierungsgewalten unter eine höhere Staatsgewalt, welcher alle natürlichen Bestandtheile der Staatsgewalt von selbst zukommen, so daß sie keiner besonderen Nachweisung bedürfen, sondern so lange als zuständig vermuthet werden müssen, bis das Gegentheil, d. h. die Beschränkung nach den ausdrücklichen Bestimmungen oder den Consequenzen der concreten Verfassung nachgewiesen ist.

1) Die schon ausgesprochene Warnung (H. A. Zachariä, deutsch. Staats- und Bundesrecht. Th. III. §. 220), daß man sich hüten müsse, die aus den Schulbegriffen gezogenen Consequenzen an die Stelle der Wirklichkeit zu setzen, muß freilich auch hier wiederholt werden.

Diese Beschränkungen der obersten Gewalt können möglicher Weise in einem Bundesstaat oder einem nur der Entstehung nach vom Bundesstaat im eigentlichen Sinne verschiedenen zusammengesetzten Staatskörper, wie z. B. das vormalige deutsche Reich war, sehr weit gehen. Nichts desto weniger bleibt jene Rechtsvermuthung im Bundesstaat oder zusammengesetzten Staatskörper der obersten Gewalt zur Seite stehen; das ganze Verhältniß ist ein durchaus staatsrechtliches [1]), und wie sich die Staatsgewalt zufolge ihres Begriffs und Wesens von jeder andern Vereinsgewalt unterscheidet, wie die Gemeindeobrigkeit eine andere Natur hat, als das Vorsteheramt in einer Gesellschaft, so unterscheidet sich auch die oberste Gewalt im Bundesstaat von der in einem blosen Staatenbund organisirten Centralgewalt. Nach Umfang und Gegenstand lassen sich mithin beide Gewalten in durchgreifender Weise durchaus nicht unterscheiden [2]). Der Umfang einer Bundesgewalt kann möglicher Weise in gewisser Hinsicht größer sein als die verfassungsmäßig beschränkte Sphäre der obersten Gewalt im Bundesstaat, und es liegt jedenfalls nicht im Wesen des Staatenbundes, daß er an sich nur den äußern Staats-

---

1) Wie z. B. im vormaligen deutschen Reiche, wo alle Reichsstände noch Unterthanen von Kaiser und Reich waren und die Reichsstaatsgewalt alle Rechte einer Staatsgewalt hatte, in so weit sie nicht verfassungsmäßig beschränkt waren. Der Streit über die Nothwendigkeit einer speciellen Aufzählung der kaiserlichen s. g. Reservatrechte während des westphälischen Friedens-Congresses war daher recht eigentlich eine Prinzipfrage und dadurch, daß es zu keiner solchen Aufzählung kam, wurde das Prinzip gewahrt. Vgl. Eichhorn, deutsche St.- u. Rsgesch. Bd. IV. §. 525.

2) Auf einer solchen unzulässigen Unterscheidung beruht z. B. die Entwickelung von Snell, Handb. des schweiz. Staatsrechts. Bd. I. S. xx f.

zweck (Sicherung der äußern Freiheit oder Unabhängigkeit im völkerrechtlichen Verhältniß) zum Gegenstand habe [1]). Nur soviel ist wesentlich, daß der Centralgewalt im Staatenbund kein Recht beigelegt sein darf, wodurch sie eben zu einer Staatsgewalt umgewandelt und die einzelnen Regierungsgewalten in der That zu Unterthanen gemacht werden. Der Name entscheidet überhaupt nicht über die Sache, und so können auch die einzelnen Regierungsgewalten souveräne heißen und es doch nicht sein; es kann durch eine dem Souveränetäts-Princip absolut widersprechende Bestimmung die nominelle Grundlage gebrochen seyn, wie wir es in Betreff der Mediations-Acte besonders an einer Bestimmung derselben (Kap. 20. §. 11.) oben schon gesehen haben [2]).

Andrer Seits ist auch ein Staatenbund, wenn er die Bürgschaft seines Fortbestehens in sich tragen soll, kein ganz willkührlich geschaffenes Vertrags-Verhältniß, keine gewöhnliche Societät, von welcher die einzelnen Glieder nach Willkühr zurück treten und in der sie sich nach ihrem Belieben an einzelnen Societäts-Geschäften betheiligen oder, wenn es ihnen gut dünkte, sich davon losmachen könnten. Vielmehr wird jeder Staatenbund, wo er nicht von einer äußern Macht auf-

1) Im Gegentheil wird man behaupten können, daß zum Wesen eines wahren dauernden, unauflöslichen, mit einer permanenten Centralgewalt bestehenden Staatenbundes auch eine Beziehung des Bundeszwecks auf innere Verhältnisse der souveränen Staaten wesentlich sei. Ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß gegen den äußern Feind ist an sich viel lockererer Natur, wird nur zu Zeiten eine Bundesthätigkeit hervorrufen und deshalb auch keiner permanenten Centralgewalt bedürfen.

2) Eben so kann aber auch kein Gewicht darauf gelegt werden, daß die Schweiz selbst in officiellen Erklärungen, z. B. in der Note der in der Schweiz residirenden Minister v. 31. März 1815 (Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. V. S. 322), ein Bundesstaat genannt wird.

gedrungen ist, sondern sich frei aus historisch gegebenen Beziehungen und Verhältnissen, sei es nach und nach entwickelt hat oder auf der Grundlage einer frühern, die getrennten Theile umschlingenden, politischen Verfassung aufgerichtet worden ist, als Product einer als unabweisliches National-Bedürfniß sich aufdringenden Nothwendigkeit aufgefaßt werden müssen. Denn dadurch allein hat er eine feste, dem allgemeinen Rechtsbegriff entsprechende Basis für seine Existenz und seine Wirksamkeit nach Innen und Außen; dadurch allein wird die Dauer seines Bestandes und das bei dem Staatenbund als wesentlich hervortretende Gesetz der Unauflöslichkeit garantirt. In Hinblick hierauf erklärten in Betreff des deutschen Bundes, mit welchem der Bund der Eidgenossenschaft am besten sich vergleichen läßt, Österreich und Preußen auf dem Wiener Congreß [1]) mit Recht: „Es könne keineswegs als von der Willkühr der Paciscenten in dem Maaße lediglich abhängig angesehen werden, daß es einem deutschen Fürsten freistehen sollte dem Bund beizutreten oder nicht"; und ebenso haben auch die Schweizer Cantone im Jahre 1815 neben ihrer Erklärung, daß sie „frei und ungezwungen in diesen Bund treten", nur einem aus dem National-Bedürfniß sich ergebenden Gesetze innerer Nothwendigkeit sich gefügt, weshalb auch die Hauptmächte des Wiener Congresses in ihrer Erklärung vom 20. März 1815 mit Recht die Erwartung aussprechen konnten, „es würden die Cantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen und nicht länger zögern, dem durch die freien Beschlüsse der großen Mehrheit ihrer Mitstände zu Stande gekommenen Bundesvertrag beizupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend erheische, daß alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist sich unter die nämliche Bundesver-

1) Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. I. S. 107.

fassungvereinigten"; wodurch die Mächte nur bestätigten, was die eidgenössischen Stände selbst schon in der Übereinkunft v. 29. Decbr. 1813 ausgesprochen hatten, „daß es für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Nothwendigkeit sei, den alten eidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen".

Der Bund der Eidgenossen, wie er durch den Bundesvertrag von 1815 errichtet und als politische Gesammtmacht, als selbstständiges Glied in das europäische Staatensystem eingetreten ist, beruht auf einer Erneuerung, Befestigung, Erweiterung und Vervollständigung des alten bis 1798 bestandenen Bundes. Von den großen Mächten wurde dabei in Vollziehung des 32. Art. des Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai 1814 „der unverletzte Bestand der neunzehn Cantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Uebereinkünfte vom 29 Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, als Grundlage des Schweizer Bundessystems anerkannt" und demselben zugleich das Wallis, Genf und Neuenburg einverleibt. Der Zweck des Bundes ist im Bundesvertrag von 1815 allgemein dahin ausgesprochen, daß sich die 22 souveränen Cantone vereinigen zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Der Sache nach ist dieß dieselbe Zweckbestimmung, welche auch der deutsche Bund für sich ausgesprochen hat, obwohl der Ausdruck etwas verschieden und im Vergleich mit der deutschen Bundesacte Art. 2. (Wiener Schlußacte Art. 1.) in mancher Hinsicht mangelhaft ist. Denn während die deutsche Bundesacte den Zweck des Bundes in Beziehung auf ganz Deutschland und den Zweck in Beziehung auf die einzelnen deutschen Staaten in sichtbarer Ausprägung von einander scheidet, indem sie erklärt, der Zweck des Bundes sei die

Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten, woraus dann die Wiener Schlußacte Art. 25 die ganz richtige Folgerung ableitet, daß die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in den einzelnen Staaten an sich nicht Bundessache sei, sondern den Regierungen allein zustehe und daß nur ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Sicherheit des gesammten Bundes die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe in einzelnen Bundesstaaten eintrete, — hat die schweizerische Bundesacte diese für jeden Staatenbund, der sich nicht auf ein Schutz- und Trutzbündniß nach Außen beschränkt, nothwendige Scheidung in der allgemeinen Zweckbestimmung nicht ausgedrückt. Obwohl es nun freilich nicht dem mindesten Zweifel unterliegt, daß diese Scheidung in der Absicht der Begründer und im ganzen Geiste des Bundesvertrags liegt, daß sie im historischen Rechte der Eidgenossenschaft vor 1798 gegeben ist [1]) und insbesondere durch die Bestimmungen des Art. 4 des Bundesvertrags indirect anerkannt wird, so wäre es doch wünschenswerth, daß bei einer zukünftigen Revision des Bundesvertrags die Zweckbestimmung des eidgenössischen Bundes genauer gefaßt und dadurch einer möglichen, unberufenen Ein-

1) Die ältesten Bündnisse der Eidgenossen beschränken sich auf Vertheidigung gegen Angriffe von Außen und Ausschließung des Kriegszustandes oder gewaltsamer Selbsthülfe bei Streitigkeiten zwischen den Verbündeten. Später wird, besonders durch das Stanzer Verkommniß, auch Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe im Innern der Eidgenossenschaft und Gewährleistung der bestehenden Verfassungen gegen Auflehnung der Bürger und Unterthanen in den Zweck des Bündnisses aufgenommen. Ein Recht der unaufgeforderten Dazwischenkunft war aber nur für den Fall zugegeben, daß die Gesammtheit bedroht werde. Stettler, das Bundesstaatsr. der Schweiz. Eidgen. vor 1798. S. 29 f.

mischung des Bundes in die innern Angelegenheiten der einzelnen Cantone begegnet würde. Die Analogie der Bestimmungen des deutschen Bundes in den beiden Grundgesetzen desselben von 1815 und 1820 liegt hierbei sehr nahe, und es könnte dabei auch dasjenige, was die Art. 25—28 der Wiener Schlußacte über die Competenz des Bundes zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung in den Bundesstaaten enthalten [1]), zur Ergänzung und klarern Fassung des Art. 4 des Bundesvertrags benutzt werden.

Soviel ist aber gewiß, daß in jedem Fall, in welchem die Ruhe und Ordnung in der Schweiz überhaupt, oder in einer Mehrzahl von Cantonen, (was der factischen Bedeutung nach ziemlich immer auf eine Gefährdung des Ganzen hinauslaufen wird) bedroht ist, die Handhabung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Schweiz im Zwecke des Bundes liegt. Dieß ist im Art. 1. Art. 4 u. Art. 8 auf das deutlichste ausgesprochen und muß in jedem Staatenbund, der nur einige Garantie seines Fortbestehens in sich tragen soll, der Competenz des Bundes überwiesen sein. Es werden aber dabei wieder zwei Fälle zu unterscheiden sein. Entweder geht die Störung der Ruhe und des Friedens der Gesammtheit aus Auflehnung, Widersetzlichkeit oder Empörung wider die verfassungsmäßig bestehende Obrigkeit der einzelnen Bundesstaaten hervor, oder es sind einzelne Regierungen des Staatenbundes, welche von ihrer Souveränetät einen die innere Sicherheit der Gesammtheit der Bundesstaaten störenden Gebrauch machen. Im ersten Falle wird der Bund, um sich vor dem Vorwurf eines unnöthigen Eingriffs in die Souveränetät der einzelnen Gliederstaaten zu wahren, nur dann, wenn er von den zunächst bedrohten Regierungen dazu aufgefordert ist, oder

1) Vgl. mein deutsch. Staats- u. Bundesrecht Th. III. §. 243. 253.

auf Ansuchen derselben zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einschreiten, wie dieß auch im Art. 4 des Bundesvertrags ausgedrückt ist [1]), woraus dann für die Dauer der Dazwischenkunft des Bundes sich von selbst die Regel ergiebt, daß die vom Bunde verfügten Maßregeln cessiren müssen, wenn die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wurde, sie nicht mehr für nothwendig erachtet; — im zweiten Falle dagegen kann das Recht des Bundes alle erforderlichen Maßregeln für die innere Sicherheit der Gesammtheit zu treffen durch ein solches Ansuchen, wie sich wohl von selbst versteht, in keiner Weise als bedingt betrachtet werden.

Jeder wahre Staatenbund muß ein den Bund in seiner Gesammtheit darstellendes Organ seines Willens und Handelns haben. Im deutschen Bund ist dieß die Bundesversammlung [2]), im schweizerischen Bund die Tagsatzung. Diese Tagsatzung besteht aus den Gesandten der 22 souveränen Cantone und besorgt, wie der Art. 8 des Bundesvertrags ausdrücklich erklärt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Der Sinn dieser Bestimmung ist aber nicht der, daß es Angelegenheiten des Bundes gebe, für welche die Tagsatzung gar nicht competent wäre, sondern es liegt in diesem Satze nur der wesentliche Charakter des Staatenbundes ausgedrückt, in welchem das Organ der Bundesgewalt alle seine Befugnisse aus dem Vertrag der souveränen Bundesglieder abzuleiten hat und nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen kann, als ihr durch den Grundvertrag wirklich übertragen sind. Diese Übertragung kann aber theils eine gewisse Gegenstände besonders bezeichnende Bevollmächtigung

---

1) Vergl. wieder Art. 26 u. 28 der Wiener Schlußacte.

2) Deutsche Bundesacte Art. 4. Wiener Schlußacte Art. 7.

sein, theils in dem allgemein ausgesprochenen Zwecke des Bundes liegen. Denn indem der Bundesvertrag den Zweck des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt er zugleich die Befugnisse und Verpflichtungen des ihn repräsentirenden Organs [1]). Hat mithin der Bundesvertrag, wie es nachgewiesener Maßen in Betreff der schweizerischen Eidgenossenschaft der Fall ist, auch „die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern" als seinen Zweck ausgesprochen, so versteht es sich von selbst, daß das verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns competent, d. h. verpflichtet und berechtigt ist, die dazu nothwendigen Maßregeln zu beschließen und mit den bundesmäßigen Executionsmitteln zur Ausführung zu bringen.

Das Urtheil darüber, ob die innere Ruhe und Sicherheit des Staatenbundes bedroht sei, kann, wie sich von selbst versteht, nur der obersten Bundesbehörde zustehen, und dasselbe gilt begreiflicher Weise von der Art der zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung nothwendigen Verfügungen. Dieß wird im Allgemeinen auch kein Vernünftiger in Abrede stellen. Cui jurisdictio data est, ea quoque concessa esse videntur, sine quibus jurisdictio explicari non potest. Eben so begreiflich ist es aber auch, daß nicht immer alle Glieder des Bundes und nicht alle mittelbaren Angehörigen desselben in dem Urtheil über das Dasein der materiellen Bedingungen für die Competenz des Bundes und die Nothwendigkeit seines Einschreitens einverstanden sein werden. Soll nun ein Staatenbund, bei dem wir eine Mehrzahl souverainer Gewalten wieder zu einem organischen Ganzen vereinigt finden, nicht von vornherein den Keim der Auflösung, Sonderung und Zersetzung in sich tragen, so ist es ein absolut nothwendiges Gesetz, daß der Wille der Mehrheit der Bundesglieder,

1) Vergl. Wiener Schlußacte Art. 3 u. 7.

wie sie ihn durch die von ihnen zur Bundesversammlung vereinigten Repräsentanten kund geben, in allen Fällen, wo es sich um die Anwendung der von allen Gliedern des Bundes anerkannten Grundsätze auf den einzelnen Fall oder um die Ausführung der bestehenden Bundesgesetze handelt, den Ausschlag geben muß. Eine Bundesbehörde, in welcher jedes einzelne Glied gegen die Ausführung aller vermeintlich seinen Rechten und Interessen widersprechenden Beschlüsse protestiren, oder wie auf dem polnischen Reichstag ein wirksames Veto einlegen könnte, oder in welcher dann eben die Minorität ihren Willen der Majorität aufzudrängen berechtigt wäre, müßte eine eben so unvernünftige als heillose Schöpfung genannt werden.

So wenig wie daher der deutsche Bund seine Wirksamkeit in der Zukunft von der nicht in allen Fällen zu erwartenden Einstimmigkeit seiner Gliederstaaten abhängig gemacht hat [1]), eben so wenig ist dieß in dem schweizerischen Bundesvertrag von 1815 geschehen. Denn der Art. 8 erklärt ausdrück-

1) Schon die deutsche Bundesacte Art. 7 stellte als Regel hin, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung nach Mehrheit der Stimmen gefaßt würden, bezeichnete aber schon die Annahme und Abänderung von Grundgesetzen, organische Bundeseinrichtungen, jura singulorum und Religions-Angelegenheiten als Ausnahme. Die Wiener Schlußacte bestätigt die Regel und die Ausnahmen unter Hinzufügung einiger weiterer Fälle und sagt im Art. 11: Diese Form der Schlußfassung (nach Stimmenmehrheit) findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesacte oder spätern Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben." Vergl. mein deutsches Staats- und Bundesrecht. Th. III. §. 235 f.

lich, nachdem er für Kriegserklärung und Friedensschluß und Bündnisse mit auswärtigen Staaten drei Viertheile der Cantonsstimmen gefordert hat: „In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.“ Da nun durch denselben Art. 8 etwas später, abgesehen von der aus der allgemeinen Zweckbestimmung des Bundes sich unmittelbar ergebenden Competenz der Tagsatzung, überdieß ausdrücklich erklärt ist: „Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maaßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Schweiz“, so ist klar, daß auch die Beschlüsse über die Frage, ob die innere Sicherheit der Schweiz gestört oder gefährdet sei, und über die in dieser Beziehung zu treffenden Verfügungen nach bloßer absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden können, wie es eben so zweifellos auch im deutschen Bunde der Fall ist.

Fälle, wo Beschlüsse der Tagsatzung nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden dürfen, sind in dem Bundesvertrag nicht so ausdrücklich bezeichnet, wie dieß in den Grundgesetzen des deutschen Bundes der Fall ist, und auch hierin kann man einen formellen Mangel des Bundesvertrags finden. Indessen dürften sie sich doch bei richtiger Auffassung der Natur des Bundes und des ganzen Geistes des Bundesvertrags von selbst ergeben.

Unbedenklich können wir hierbei die Analogie des deutschen Bundes wieder benutzen und müssen hiernach Stimmenmehrheit vor Allem zur Annahme neuer Grundgesetze und Abänderung (auch authentischer Interpretation) der bestehenden fordern [1]). Denn die Bundesgewalt und

1) S. in Betreff des deutschen Bundes hierüber das Nähere in meinem Staats- u. Bundesrecht Th. III. §. 237. 238. In Betreff der au-

die Competenz der obersten Bundesbehörde beruht auf diesen Grundgesetzen. Die einzelnen Glieder des Bundes haben sich durch die aus dem Willen aller hervorgegangenen Grundgesetze nur zu den darin enthaltenen Pflichten und Beschränkungen ihrer Souveränetät verbindlich gemacht, und die oberste Bundesbehörde kann nur die durch den Grundvertrag ihr überwiesenen Rechte ausüben und mithin auch das Grundgesetz nicht durch die, nur für Anwendung der bestehenden Grundsätze geltende, Stimmenmehrheit erweitern, abändern oder modificiren. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen und wird auch in der Schweiz wahrscheinlich von Allen zugegeben, daß eine s. g. Revision des Bundesvertrags nur durch die Zustimmung der Gesammtheit d. h. aller souveränen Glieder des Bundes ins Werk gesetzt werden könne.

Mit Übergehung der übrigen Fälle, in welchen, wie man gewiß annehmen muß, auch von der Tagsatzung kein Beschluß

---

thentischen Interpretation liegt freilich bei uns keine zum Gesetz erhobene Erklärung vor. Bei richtiger Auffassung des Begriffs und Wesens der authentischen Interpretation kann aber die Frage nicht zweifelhaft sein. Zur authentischen Interpretation gehört ein formeller Beschluß über den einer bestrittenen Bestimmung des Grundgesetzes ein für allemal unterzulegenden Sinn. Die Anwendung eines schon bestehenden Grundsatzes auf einen einzelnen Fall kann daher nie durch den Vorwand gehemmt werden, daß darin eine authentische Declaration der fraglichen Bestimmung enthalten sei. Die authentische Interpretation ist eine neue allgemeine Willenserklärung des gesetzgebenden Organs, also ein Act der Gesetzgebung; die Anwendung der bestehenden Gesetze dagegen nach den Regeln der grammatischen oder logischen Interpretation ist Bestandtheil der vollziehenden (richterlichen oder administrativen) Gewalt. Nur hierauf kann die Bestimmung des Art. 17 der Wiener Schlußacte bezogen werden.

durch Stimmenmehrheit Statt hat, wie z. B. zur Begründung neuer organischer Bundeseinrichtungen, Aufnahme neuer Mitglieder u. s. w., mögen für unsern Zweck nur noch zweierlei mögliche Gegenstände einer Tagsatzungs-Berathung und Schlußfassung hervorgehoben werden, die wir auch in den Grundgesetzen des deutschen Bundes der Stimmenmehrheit entzogen finden, nämlich Religions-Angelegenheiten und jura singulorum, von welchen letztern sich freilich nur so viel sagen läßt, daß sie (wie es auch die Wiener Schlußacte Art. 15. ausdrückt) nicht ohne freie Zustimmung der Betheiligten zum Gegenstand eines Beschlusses gemacht werden können.

Religions-Angelegenheiten waren schon nach der Verfassung des deutschen Reichs der Schlußfassung nach Stimmenmehrheit entzogen, und der Westphälische Friede bestätigte dieß Art. V. §. 52. ausdrücklich. Zugleich verfügte er (Art. V. §. 9.), um den bisherigen Streitigkeiten und der zu engen Begrenzung des Begriffs zu begegnen, daß in allen Sachen, welche direct oder indirect die Religion beträfen, die Majorität die Minorität nicht binden könne [1]). Die Grundgesetze des deutschen Bundes begnügen sich damit, Religions-Angelegenheiten ohne nähere Bestimmung auszunehmen, und der Bundesvertrag der Eidgenossenschaft gedenkt derselben im Allgemeinen gar nicht. Doch wird man nicht umhin können, die Bestimmung des Art. 12. des Bundesvertrags hierher zu ziehen, welche besagt: „Der Fortbestand der Klöster und Capitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet", wodurch ohne Zweifel die damals bestehenden Klöster und Capitel unter den Schutz des Bundes gestellt und der willkührlichen Aufhebung, insbesondere aber ihre Vermögensrechte der Säcularisa-

1) Häberlin, Handb. d. teutschen Staatsrechts. Bd. I. S. 589 f.

tion entzogen werden sollten. Abgesehen hiervon versteht es sich natürlich von selbst, daß die Religion selbst oder der religiöse Glaube der Schweizer kein Gegenstand für Bestimmungen der Tagsatzung ist. Denn da diese ganz und gar außerhalb der Sphäre menschlicher und resp. weltlicher Gesetzgebung liegen und auch vom Staate nicht durch Gesetze bestimmt werden können, wie wäre es denn denkbar, daß eine aus der Souveränetät mehrerer Staaten hervorgegangene Bundesgewalt hierüber Verfügungen treffen könnte? Es kann sich daher bei der Erklärung des Ausdrucks Religions-Angelegenheiten nur handeln um die Rechte des Staats in Beziehung auf Religion und Kirche, das s. g. jus majestaticum circa sacra, ferner um die politische und bürgerliche Rechtsfähigkeit der verschiedenen Religions-Partheien und die bürgerliche Wirksamkeit religiöser Grundsätze, z. B. in Betreff der Ehe und des Eides. Alles dieses und insbesondere die durch die Religionsfrieden bestimmten Rechte der Katholiken und Augsburgischen Confessions-Verwandten hatte jene Bestimmung des westphälischen Friedens im Auge, damit nicht mehr auf dem für die Entstehung von Reichsgesetzen überhaupt verfassungsmäßigen Wege, die mit theuerm Blute und schweren Opfern erkaufte Religionsfreiheit der Reichsstände beeinträchtigt werden könne. Ähnlich waren nun die Verhältnisse in der Schweiz, wo sich eine Mehrzahl von Cantonen der reformirten Religion zugewandt hatte, während eine andere Mehrzahl dem alten Glauben anhing, beide Religions-Partheien aber sich durch Separatbündnisse [1]) zu stärken und jede den Fortschritten der

---

1) Schon 1527 gehen ganz dieselben 7 Cantone, welche den heutigen Sonderbund gebildet haben, ein Separatbündniß ein und schließen zugleich einen Bund mit Österreich. Diesem gegenüber das s. g. christ-

andern Parthei entgegen zu treten suchte. Schon 1528 drohte der Ausbruch des Kriegs besonders durch die Collision der Katholiken und Reformirten in den gemeinen Vogteien. Der erste Landfriede von 1529 (25. Juni) wendete ein blutiges Zusammentreffen noch ab, welches erst 1531 in der für die Reformirten so unglücklichen Schlacht bei Cappel erfolgte, und nach Bestimmung des zweiten Landfriedens von 1531 (24. November) den katholischen Orten auf lange Zeit das Übergewicht verlieh, bis es endlich seit dem Siege der Berner bei Villmergen (25. Juli 1712) auf die reformirte Parthei überging [1]). Dabei verstand es sich freilich von selbst, daß die durch die Religionsfrieden anerkannten Rechte beider Partheien durch Majoritäts-Beschlüsse der Tagsatzung, deren Rechtssphäre überdieß damals noch viel weniger regulirt war, nicht beeinträchtigt werden konnten; allein in Betreff der Regierung der gemeinschaftlichen Vogteien erhob sich, als das Restitutions-Edict Kaiser Ferdinand II. auch für die Ansprüche des Abtes von St. Gallen und des Bischofs von Konstanz auf frühere Rechte im Thurgau und Rheinthal geltend gemacht wurde, auf den Widerspruch des mitregierenden Standes Zürich, die Streitfrage: ob die Angelegenheiten der Religion in den gemeinen Herrschaften durch Stimmenmehrheit der regierenden Stände entschieden werden können? Diese Frage wurde nach hartnäckigem Widerstand der fünf, die Mehrheit bildenden katholischen Orte, welche sich einer Entscheidung des eidgenössischen Rechts nicht unterwerfen wollten, endlich in Folge der Siege Gustav Adolphs in Deutschland einem güt-

liche Bürgerrecht der reformirten Cantone. S. hierüber und den am 1. Oct. 1586 geschlossenen heiligen oder Borromäischen Bund derselben sieben katholischen Orte, Stettler a. a. O. S. 21 f.

1) Stettler a. a. O. S. 25.

lichen Spruch unterzogen und zu Basel (28. Aug. 1632) dahin entschieden, daß Stimmenmehrheit der regierenden Stände hier nicht entscheiden könne, sondern jede Religionsstreitigkeit durch ein, aus beiden Religions-Partheien in gleicher Anzahl zusammengesetztes, Schiedsgericht entschieden werden solle [1]).

Wir haben also in der frühern Schweizer-Verfassung ebenfalls ein die Religions-Angelegenheiten betreffendes Präjudiz, auf welches man sich, wenn die Sache practisch werden sollte, vielleicht auch in der jetzigen Gestaltung der Verfassung würde berufen können. Übrigens ist es in der Schweiz seit der Reformation ein allgemein anerkanntes Prinzip geworden, daß jeder Stand die Religion des andern achten müsse und die kirchlichen Einrichtungen desselben nicht stören dürfe, was auch der Tagsatzungsbeschluß v. 20. Aug. 1816 anerkannte. Deshalb gehören auch gegenwärtig Religions-Angelegenheiten als solche gar nicht zur Competenz der Tagsatzung, sondern fallen lediglich der Verfügung der Cantonal-Souveränetäten anheim [2]), und insofern die Staatsverfassung der einzelnen Cantone darüber Verfügungen enthält, die jura majestatica circa sacra festsetzt und ausschließliche oder paritätische Rechte der Religions-Partheien bestimmt, müssen diese Bestimmungen mit der Verfassung selbst als unantastbar betrachtet werden [3]). Eben so

---

1) Stettler a. a. O. S. 23 f.

2) Daß dadurch eine Vereinbarung sämmtlicher Stände über einen zum Cultus gehörigen Gegenstand nicht ausgeschlossen wird, versteht sich. Ein Beispiel liefert die Übereinkunft über die Feier des gemeineidgenössischen Dank- Buß- und Bettags, durch Beschluß v. 1. Aug. 1832, bei Snell Handb. des Schw. Staatsr. Bd. I. S. 335.

3) An einer Feststellung allgemeiner Grundsätze hat es immer gefehlt. Früher als es in andern Staaten und namentlich in Deutschland der Fall war, hat man in der Schweiz die Rechte des Staats wider die Übergriffe der Hierarchie geltend gemacht, so daß von besondern

wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die Regierung der

„Freiheiten" der Schweizer im Verhältniß zur Kirche wohl die Rede sein konnte. *Balthasar* de juribus Helvetiorum circa sacra 1768. Stettler a. a. O. S. 93 f. Snell a. a. O. S. 674 f. Andrerseits war seit dem 16ten Jahrhundert durch die fortwährenden Bestrebungen der römischen Curie und besonders durch den Einfluß der ständigen Nuntiatur zu Luzern (1579) die kirchliche Ordnung auf das Wesentlichste alterirt, die jurisdictio ordinaria der Bischöfe fast ganz vernichtet, das Klosterwesen exemt und der päbstliche Nuntius allmächtig geworden. Die Periode der Emancipation der katholischen Schweizer-Cantone von der geistlichen Herrschaft, welche mit 1798 beginnt, ging mit der Restauration im Jahre 1814 zu Ende, und die Hierarchie erhob nun mehr als je ihr Haupt wieder. Da vereinigten sich endlich, in Folge der Einladung von Luzern, im Anfang des Jahres 1834 die Basler Diocesanstände und St. Gallen zur Aufstellung gemeinschaftlicher Grundsätze über das jus majestaticum circa sacra und zur Beseitigung des uncanonischen Zustandes der Schweiz. Das Resultat waren die Badener und Luzerner Conferenz-Artikel v. 27. Jan. 1834 und 7. Septbr. 1835 (Snell a. a. O. S. 680 f.). Hiermit trat dann aber die Luzerner Verfassung v. 1841 (bei Snell a. a. O. Th. II. S. 86 f.) in den schreiendsten Widerspruch, indem durch diese in der That wieder eine vollständige Oberherrschaft des Clerus, nach den Grundsätzen der Hierarchie des Mittelalters, anerkannt und alle wesentlichen Rechte des Staats geopfert wurden. Diese Verfassung wurde sogar dem Pabst, wie es scheint, zur Bestätigung (!) vorgelegt. Sr. Heiligkeit antwortete hierauf (1. Decbr. 1841): „Sehr angenehm und äußerst erfreulich kam uns jenes Zeichen von Eurem und des obersten Raths und des Luzernischen Volks aufrichtigem Gehorsam gegen die geistliche Gewalt und die Rechte der katholischen Kirche, welche Ihr in der am 1. Mai angenommenen Verfassung sowohl als in den darauf folgenden Gesetzen zu bethätigen strebtet. Zwar können wir nicht Alles loben, was nach Euren Berichten in diesen Ordnungen festgesetzt ist, da wir darin Einiges angetroffen haben, was mit jener vollen und durchaus freien Gewalt, welche die Kirche zur Verwaltung ihrer geistlichen Angelegenheiten von ihrem göttlichen Stifter

einzelnen Cantone in s. g. Religionssachen bestimmen kann, was ihr beliebt, ohne daß dieß an sich den Bund oder die Tagsatzung angeht, oder daß eine bei der letztern angebrachte Beschwerde diese zu einer Entscheidung berechtigte, besonders da die Schweizer in ihrem Bundesvertrag keinen Artikel haben, der die Gleichstellung der Religionspartheien in Betreff der bürgerlichen und politischen Rechte wie der Artikel 16 der deutschen Bundesacte sanctionirte [1]). Die Cantonal-Souveränetät hat von dieser unbeschränkten Freiheit auch zum Theil einen ganz exorbitanten Gebrauch gemacht und, während sie der weitern Entwickelung und Stärkung des nationalen Bundes einen entschiedenen Widerwillen entgegensetzte, gleichzeitig im Verhältniß zur Hierarchie die wesentlichsten Souveränetätsrechte geopfert. Es bedarf nur eines Blickes auf die Luzerner Verfassung von 1841, um sich davon zu überzeugen, daß sich dieser Staat in der That völlig der geistlichen Gewalt untergeordnet, oder der s. g. Kirche eine Stellung eingeräumt hat, durch welche es dem Clerus möglich gemacht wird, we-

---

empfieng, keineswegs sich vereinigen läßt." (Wahrscheinlich ist damit die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der geistlichen Güter und deren Verpflichtung zu einem Beitrag zum Erziehungswesen gemeint.) „Aber wir leben in der Hoffnung, es werden in spätern Tagen uns noch reichlichere Beweise von der frommen Gesinnung des Luzernischen Volkes gegen die heilige Mutterkirche und gegen diesen obersten Stuhl Petri zu Theil werden."

1) Der Art. 7 des Bundesvertrags, welcher erklärt, der Genuß der politischen Rechte könne nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantonsbürger sein, kann offenbar in dieser Beziehung nicht angezogen werden. Deshalb konnten auch die einzelnen Verfassungen, die eine oder die andere Religion zur Bedingung der politischen Rechtsfähigkeit machen.

nigstens indirect den größten Einfluß auf die Leitung des Staats auszuüben und die gewährte, fast völlige, Emancipation von der Staatsgewalt für seine Zwecke auszubeuten [1]). Der gänzliche Verzicht auf die Beaufsichtigung des Verkehrs mit auswärtigen Kirchenobern, die Aufopferung des Placet regium, an dessen Stelle nur von einem Visum die Rede ist, die unbedingte Zusicherung, daß alle Verhältnisse zwischen Kirche und Staat nur auf dem Wege des Concordats, also nicht der Gesetzgebung geregelt werden sollen, die vorbehaltlose Gewährleistung des Fortbestandes der Stifte und Klöster, die Zusammensetzung und die Competenz des s. g. Erziehungsraths, welcher die Vorberathung über alle Verhältnisse zwischen Staat und Kirche hat, und vermöge dessen, da die Hälfte der Mitglieder vom Clerus gewählt wird, in der That die Hierarchie allein über die Rechte des Staats und der Kirche verhandelt, der dadurch zugleich begründete übermäßige Einfluß des Clerus auf Erziehung oder Bildung des Volks, endlich der canonische Gehorsam, welchen die Mitglieder des großen Raths der Kirche in ihrem Eide vor den Pflichten gegen die Eidgenossenschaft, den Stand Luzern und dessen Staatsverfassung geloben müssen (cf. §. 3. 63. 92 der Luzerner Verfassung), bekunden zur Genüge, daß sich der Stand Luzern auf eine Weise zum Leibeignen der Hierarchie gemacht hatte, welche an sich schon und abgesehen von dem Scandal der Jesuitenberufung dazu geeignet gewesen wäre, die Besorgnisse der ganzen Eidgenossenschaft hervorzurufen. Die Tagsatzung hat sich

1) Auch in andern katholischen Cantonen stehen die neuern Verhältnisse in auffallendem Contrast zu den in älterer Zeit in Betreff des Clerus befolgten Grundsätzen; z. B. in Schwyz, Unterwalden, Wallis. Vgl. Snell Hdb. d. Schw. Staatsr. Bd. II. S. 208. S. 260 f. Stettler, das Bundesstaatsrecht der Schweiz. Eidgenoss. S. 96 f.

aber nicht eingemischt und konnte nach ihrer bundesmäßigen Stellung keine Verfügung gegen eine so monströse Verfassung ergehen lassen, so lange es sich nicht um eine schon wirklich hervorgerufene Gefährdung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft handelte. Hiermit beginnt dann aber auch ganz zweifellos die Competenz der Tagsatzung zufolge der allgemeinen Zweckbestimmung des Bundes, und es ist dann offenbar ganz einerlei, ob eine Religions- oder eine politische Angelegenheit in ihren Folgen die innere Sicherheit bedroht. Dann kann mithin auch keine Berufung darauf stattfinden, es sey eine Religions-Angelegenheit, mit welcher der Bund nichts zu schaffen habe. Denn mit demselben Rechte würde auch im Staate die Religions-Freiheit zur Störung der bürgerlichen Ordnung mißbraucht und die Competenz der Staatsbehörden, welche zur Erhaltung des äußern Friedens einschreiten, bestritten werden können!

Hinsichtlich der *jura singulorum* finden wir in der Wiener Schlußacte Art. 15. eine aus frühern Verhandlungen des Bundestages hervorgegangene schulgerechte Definition [1]), in welcher offenbar auch die Erinnerung an die reichsrechtliche Satzung von den der pluralitas votorum entzogenen negotiis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, durchklingt, und darauf hinausläuft, daß eben alle Rechte der einzelnen Bundesstaaten, in Ansehung derer die Übernahme einer Verpflichtung gegen den Bund aus der Bundesverfassung nicht nachgewiesen werden kann, dazu gehören, und daß ebenso „alle besondern, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller be-

---

1) „Fälle, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten." Vergl. mein deutsch. Staats- u. Bundesrecht. Th. III. S. 264. Note *).

griffenen Leistungen oder Verwilligungen für den Bund" unter den nämlichen Gesichtspunkt fallen. Nun ist es freilich vor allen Dingen ganz klar, daß eben die Souveränetät der Gliederstaaten, als die Totalität aller möglichen Rechtsbefugnisse, zum jus singulorum auch der schweizer Cantone gehört; allein eben so augenscheinlich ist es, daß diese Souveränetät in jedem Bundesverhältniß gewissen Beschränkungen unterliegt und daß das Rechtsgebiet des Bundes gerade durch ein Conglomerat von abgelösten Souveränetäts-Bestandtheilen gebildet wird, die sowohl ein Dulden und Unterlassen von Dingen, die ein bundesfreier Staat nicht zu dulden und nicht zu unterlassen braucht, als auch die Verpflichtung zu einem Thun oder Leisten zum Gegenstand haben können. Blicken wir z. B. auf den deutschen Bund, so giebt es nach den Bestimmungen der Grundgesetze dieses Staatenvereins wohl kaum ein formelles oder materielles, inneres oder äußeres Hoheitsrecht, welches nicht einer bundesrechtlichen Beschränkung unterläge. Denn Gesetzgebung, Oberaufsicht und Vollziehung, Justiz und Polizei, Finanz- und Militärhoheit, die Verhältnisse der Bundesstaaten zu einander und zu auswärtigen Staaten, Krieg und Frieden und selbst die Staatsverfassung im Ganzen (Beherrschungs- und Regierungsform) unterliegen gewissen bundesrechtlichen Sanctionen, und es darf überhaupt von dieser eifersüchtig bewachten und gewahrten Souveränetät kein dem ausgesprochenen Zwecke des Bundes widersprechender Gebrauch gemacht werden, widrigenfalls eben der Bund in sein Recht eintritt und dem überschwänglichen Souveränetäts-Bewußtsein des Einzelnen einen Dämpfer aufsetzt.

Es kann sich mithin kein einzelner Bundesstaat auf seine Souveränetät berufen oder sich über Verletzung seiner Rechte

(jura singulorum) beklagen und dem darauf gerichteten Bundesbeschluß den Gehorsam verweigern, wenn und in so weit derselbe bloß in einer Anwendung bereits feststehender allgemeiner Grundsätze über die Berechtigung oder den Beruf der Bundesgewalt besteht. Daß bei dieser Anwendung möglicher Weise das Organ der Bundesgewalt sich irren, zuviel oder zuwenig thun kann, je nachdem es im einzelnen Falle durch gewisse Sympathieen oder Antipathieen geleitet wird, ist freilich nicht zu bestreiten; wo wäre aber irgend eine in irdischen Verhältnissen waltende Macht, welche dem Irrthum nicht unterworfen wäre, und wo ließe sich dagegen eine absolute Garantie gewinnen? Gilt nicht das Nämliche auch von dem Staatsoberhaupt, von Ständeversammlungen, Richtercollegien und andern Staatsbehörden, und muß sich nicht dennoch ein Jeder den Beschlüssen derselben fügen, obwohl z. B. auch im Staate der Grundsatz besteht, daß die Freiheit der Person und des Eigenthums oder die jura singulorum keinen andern Beschränkungen unterliegen, als welche Recht und Gesetze bestimmen? Könnte überhaupt irgend ein Gemeinwesen bestehen, wenn die Vollziehbarkeit der Verfügungen, die von den verfassungsmäßigen Organen desselben ausgehen, durch die Anerkennung derjenigen, welche sie ihrem Interesse nicht entsprechend finden, bedingt wäre? Und kann es wohl im Staatenbunde, der auch ein organisches Gemeinwesen ist, anders sein? Möglich ist es, daß bei einem vorhandenen Instanzen-Verhältniß die Entscheidung der untergeordneten Behörde durch Berufung gehemmt und eine Abänderung derselben herbeigeführt werde; allein über die höchste Stelle hinaus kann es keine Berufung geben, und ihre Entscheidung muß, so viel sich auch gegen die materielle Gerechtigkeit einwenden ließe, endlich rechtskräftig und vollziehbar werden.

Dasselbe muß nothwendig auch von den Verfügungen der obersten Bundesgewalt gelten, vorausgesetzt, daß sie 1) die durch den Bundesvertrag festgestellten Grenzen der Competenz derselben nicht offenbar überschreiten und daß sie 2) in verfassungsmäßiger Form gegeben sind. Zu der letztern gehört insbesondere, daß die Beschlüsse mit der verfassungsmäßig erforderlichen Zahl der Stimmen gefaßt worden sind [1]). Was in dieser Beziehung in der Eidgenossenschaft Rechtens ist, wurde schon vorhin näher erörtert, und die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Tagesfragen wird weiter unten folgen. In Betreff der Competenz aber ergiebt sich der allgemeine Grundsatz von selbst aus der wesentlichen Natur des Staatenbundes, dessen Begriff wir für die Eidgenossenschaft festzuhalten haben. Ohne uns nun in eine weitere Entwickelung der Competenz der schweizerischen Tagsatzung einzulassen, stellen wir hier nur zwei Hauptsätze, und zwar einen positiven und einen negativen, deren allgemeine Richtigkeit nicht bestritten werden wird, für die spätere Anwendung auf:

1. Die Tagsatzung ist competent für Alles was ihr in den Grundgesetzen des Bundes ausdrücklich zugewiesen ist, oder was sich aus dem von allen Bundesgliedern im Grundvertrag anerkannten Zwecke des Bundes ergiebt. Was aber im einzelnen Falle durch den Zweck des Bundes geboten oder gerechtfertigt werde, darüber gebührt allein der Tagsatzung die Entscheidung und ihrem in verfassungsmäßiger Form gefaßten Be-

1) Im deutschen Bunde kömmt hierbei noch der verfassungsmäßige Unterschied zwischen dem engern Rath und dem Plenum der Bundesversammlung in Betracht. In der Eidgenossenschaft tritt ein solcher Unterschied nicht hervor.

schlusse kann und darf von einzelnen nicht beistimmenden Bundesgliedern die Folgeleistung nicht aus dem Grunde versagt werden, weil angeblich von dem allgemeinen Grundsatz eine unrichtige Anwendung gemacht ist [1]). Der Art. 8 des Bundesvertrags von 1815 bestätigt diesen Satz zur Genüge (s. oben S. 26. 40).

2. Die Tagsatzung ist nicht berechtigt, die Verfassung der einzelnen Cantone durch ihre Beschlüsse abzuändern, in die Regierung derselben einzugreifen, unmittelbar eine gesetzgebende Macht in den Cantonen auszuüben oder definitive Einrichtungen zu machen, durch welche die bestehende Verfassung verletzt wird. Denn die Staatsverfassung der Cantone gehört ganz entschieden zum jus singulorum und die Gewährleistung der Verfassungen ist im Art. 1 des Grundvertrags ausdrücklich als Zweck der Vereinigung ausgesprochen. Nur wird man zugleich zugeben müssen, daß wenn eine neue Verfassung in Widerspruch mit gewissen Grundsätzen des Bundesvertrags tritt, die Tagsatzung dann das Recht und die Pflicht

---

1) Gerade so ist es auch im deutschen Bunde. Wiener Schlußacte Art. 3. 10. 17. „Indem die Bundesacte die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen." — „Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen." — „Die Bundesversammlung ist berufen zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, ja in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern." — Ferner Art. 31: „Die B. V. hat das Recht und die Verbindlichkeit für die Vollziehung der Bundesacte u. s. w. — — zu sorgen." Art. 32. „— Jede Bundesregierung hat die Obliegenheit, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten."

hat, bis zur Hebung dieses Widerspruchs die Garantie der Verfassung zu verweigern. Denn der Art. 1 des Bundesvertrags gewährleistet die Verfassungen nur so, wie sie von den obersten Behörden jedes Cantons, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, festgestellt worden sind. Es kann daher keinen Zweifel leiden, daß, wenn sich z. B. aus Anzeigen der Betheiligten eine Verletzung des im Art. 7 des Grundvertrags sanctionirten Prinzips ergeben sollte [1]), die Tagsatzung ebenso berufen seyn würde, auf Abänderung der dem Grundsatz des Bundesvertrags widersprechenden Verfassung zu bestehen, wie dieß unter ähnlichen Voraussetzungen ein Recht des deutschen Bundes sein würde. Allerdings wird aber in der Eidgenossenschaft eine Competenz der Tagsatzung in Betreff der Verfassung einzelner Bundesstaaten sich viel seltener herausstellen, weil der Bundesvertrag in dieser Hinsicht und im Vergleich mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes höchst mangelhaft ist, und weil durch die besondere Natur der republikanischen Verfassungen, durch den Mangel eines eignen Rechts der Regierungsbehörden, welche keinen Anspruch auf rechtliche Existenz haben, wenn der Souverän, d. h. hier das sich so nennende Volk, das Mandat gekündigt hat, und durch den fehlenden Gegensatz zwischen Regierung und Ständen, keine Gelegenheit zu solchen die Verfassungen schützenden Normen gegeben ist, wie in den monarchischen Staaten Deutschlands, die freilich gerade deshalb auch mehr innere Garantieen in sich selbst haben, als dieß in den schweizerischen Republiken der Fall ist. Nur der eine Vergleichungspunkt,

---

1) Art. 7 des Grundvertrags v. 1815. „Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, daß — — — der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantonsbürger sein könne."

der vorhin schon angedeutet wurde, bleibt jedenfalls stehen: So wie die Grundgesetze und Beschlüsse des deutschen Bundes das s. g. monarchische Prinzip in Schutz nehmen und keine Verletzung desselben gestatten wollen, so hat der Grundvertrag der schweizerischen Eidgenossenschaft durch den Ausspruch des Art. 7 das demokratische Prinzip zur Richtschnur gesetzt und seiner wahren Bedeutung nach eine aristokratische Verfassung für ebenso unzulässig erklärt, wie es nach Art. 57 der Wiener Schlußacte eine Theilung der Staatsgewalt zwischen dem Staatsoberhaupt und den Landständen seyn soll.

Die Sonderbundsstiftung und deren Widerrechtlichkeit.

„Wer da Gutes sucht, dem widerfährt Gutes,
wer aber nach Unglück ringt, dem wirds begegnen."

Der gegenwärtig so genannte Sonderbund ist nicht die erste Separat-Allianz einzelner Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft. Noch in junger Erinnerung ist das Siebner Concordat und der Sarner Bund und aus der ältern Geschichte, besonders aus der Zeit der Reformation und während der daraus hervorgegangenen Kämpfe bieten sich mehrere Beispiele einer engern den übrigen Ständen feindseligen Verbindung der katholischen Cantone dar. Wir erinnern nur an den Bund der fünf Orte Schwyz, Uri, Unterwalden, Luzern und Zug mit Freiburg und Wallis im Jahre 1527 „zum Schutz des alten Glaubens", welcher sogar ein Bündniß mit Österreich (1529) im Gefolge hatte und wobei sich die Verbündeten zur gegenseitigen Hülfe wider jeden Gegner, selbst innerhalb der Grenzen der Eidgenossenschaft verpflichteten. Hier war jedenfalls das Bündniß mit Österreich gegen die Bestimmung des alten Bundes von 1315, „wonach keine einseitige Unterhandlungen mit einem äußern Herrn" stattfinden sollten, und wurde daher auch durch den ersten Landfrieden v. 1529 aufgehoben und abgethan. Aber auch jener Sonderbund selbst trat in Widerspruch mit dem Bundesvertrag der Waldstätte mit

Zürich von 1352, wonach der allgemeine Bund allen andern Bündnissen vorgehen sollte. Seinen berühmtesten Vorgänger findet aber der moderne Sonderbund in dem schon gelegentlich erwähnten heiligen oder Borromäischen Bund vom 1. Octbr. 1586, welcher auch seinem Inhalt nach mit jenem in den wesentlichsten Punkten übereinstimmt, indem darin dieselben sieben katholischen Orte erklären, sich gegen jeden Angriff auf den alten Glauben mit allen Kräften schützen zu wollen, der Angriff komme woher er wolle, niemanden ausgeschlossen, dergestalt, daß kein älteres oder jüngeres Bündniß sie an solchem Schirme hindern solle. Die factische Trennung der Eidgenossenschaft in zwei feindliche Lager mit ihren unseligen Folgen gegenseitigen Mißtrauens und Vermehrung des fremden Einflusses war dadurch für längere Zeit befestigt. Erst durch den zweiten Landfrieden (zu Aarau, August 1712) wurde das die Eidgenossen umschlingende gemeinschaftliche Band wieder fester geschlungen.

Was den modernen Sonderbund betrifft, so treten die ersten Anzeigen einer engern und förmlich organisirten Verbindung der sieben katholischen Cantone im Sommer des Jahres 1845 ans Licht. Die ultramontane Parthei, welche die Revolution in Belgien gemacht, welche in Preußen einen energischen Vorkämpfer gefunden hatte, in Frankreich gewaltige Anstrengungen machte und in Baiern mit glücklichem Erfolge gegen den Protestantismus und die staatliche Entwickelung des neunzehnten Jahrhunderts stritt, konnte besonders in der Schweiz eine durch die Umstände begünstigte energische Thätigkeit entwickeln und wußte dazu die schwachen Seiten aller republikanischen Verfassungen mit Glück zu benutzen. Die ihren ganzen Einfluß bedrohenden Badener Conferenz-Artikel, deren Abschluß besonders Luzern betrieben hatte, stellten die natürliche Aufgabe, alle Kräfte daran zu setzen, um diesen Canton von

seiner bisherigen Richtung abzubringen und sich ganz zu eigen zu machen. Dieses gelang vollständig. Das dem alten Glauben der Väter ergebene Volk wurde durch die seiner Religion und der heiligen Kirche angeblich drohenden Gefahren aufgerüttelt. Im Rathsherrn Leu fand der Ultramontanismus ein energisches, charaktervolles und ihm unbedingt ergebenes Werkzeug, und dieser selbst in dem gewandten und geschäftskundigen Siegwart-Müller einen tüchtigen Alliirten. Die Fehler des s. g. Dreißiger Regiments wurden gehörig benutzt; dieses Regiment wurde durch die überwiegenden Stimmen des Landvolks gestürzt und die neue Verfassung von 1841 mit einem durchaus theokratisch-ochlokratischen Charakter ins Werk gesetzt. So wurde, während man gegen den politischen Radicalismus zu Felde zog, ganz und gar dessen Prinzip, der unbedingten Demokratie, von den Vorkämpfern des hierarchischen Systems gehuldigt und mit dem Namen des souveränen Volks, welches sich ganz seinen Führern hingab, derselbe Mißbrauch getrieben, welchen die ausschließlich s. g. Radicalen verschuldet hatten!

Die von beiden Partheien ausgeworfene Saat trug bald ihre verderblichen Früchte. Die vom Clerus aufgereizte, nach confessioneller Trennung strebende katholische Bevölkerung des Freienamts erhob sich in gesetzwidriger Empörung gegen die Regierung des Cantons Aargau. Die Regierung siegte, ließ sich aber nun ihrer Seits zu einem offenbaren Unrecht hinreißen, zur Aufhebung aller Klöster im Aargau durch einen politischen Gewaltstreich. Die darin liegende Verletzung des Bundesvertrags war klar. Sie gab aber zugleich einen willkommenen Vorwand an die Hand, um die katholische Kirche als gefährdet darzustellen. Die ultramontane Parthei antwortete mit der Berufung der Jesuiten nach dem Vorort Luzern, und brachte dadurch die ganze Schweiz in leidenschaftliche Aufre-

gung. Nun die verunglückte Rebellion der Gegenparthei in Luzern, die gesetzlosen, landfriedensbrecherischen Freischaarenzüge, das Triumphgeschrei der Sieger und eine Reihe von Maaßnahmen der extremsten Natur gegen die Gefangenen und die flüchtigen Gegner!

Jetzt galt es, den Bruch der dem ultramontanen Interesse gewonnenen Cantone mit den übrigen Eidgenossen unheilbar und durch ein Sonderbündniß zum Schutz auch den Trutz möglich zu machen. Daß man dadurch nur eine durch die Pflicht der Selbsterhaltung gebotene Nothwehr ausübe, lag ja auf der Hand! Aber diese „gerechte Nothwehr" trat anfangs nur leise auf und umhüllte sich sorgfältig mit dem Schleier des Geheimnisses. Wie von einem drohenden Gespenst, so durchlief in der ersten Hälfte des Jahres 1845 die Kunde von der „katholischen Conferenz" die schweizerischen Gauen und setzte sogleich auch die Gemäßigten und entschiedenen Conservativen in Besorgniß und Allarm. Denn der conservative Stadtschreiber Gysi erklärte bei der Berathung der Instruction für die Tagsatzung im großen Rathe zu Zürich (Sommer 1845), daß unter Umständen die katholische Conferenz mit den Interessen, ja mit der Existenz der Schweiz unverträglich sein würde, und der damalige Präsident Dr. Bluntschli, das Haupt der streng Conservativen, sagte bei dieser Gelegenheit eben so gerecht als treffend: Es gehe von Neuem an, Aargau habe sein Versprechen nicht gehalten; hiezu der Freischaarenzug. Andrerseits greife die ultramontane Macht über; sie nehme den Finger, die Hand, den Arm, den Leib. Wenn die eine Parthei eine Revolutionirung des Bundes wolle, so arbeite die andere auf Spaltung hin, und gelänge dieß Streben, so gäbe es eine protestantische und eine katholische oder auch — gar keine Schweiz mehr. Verwerflich sei es, wenn die Kirche den Staat leiten wolle;

diese Politik werde jetzt von Luzern verfolgt, sie zerreiße aber den Bund. Man könne der innern Schweiz nicht verargen, wenn sie sich gegen Übergriffe und Angriffe auf ihre Selbstständigkeit zu schützen suche; darum wäre es besser, das Recht unumwunden anzuerkennen. Gehe aber die innere Schweiz darauf aus, eine eigne „Bundesgetreue" Schweiz bilden zu wollen, so heiße das der Tod der Schweiz, und es werde nöthig das Bundesrecht durchzuführen. Anderes ließe sich gut machen; eine Spaltung der Schweiz nicht. Diese Frage sei wichtiger als die Jesuiten- und Klosterfrage."

Inzwischen vernahm man, daß die „katholische Conferenz" sich alle Mühe gebe, auch noch die beiden katholischen Cantone Tessin und Solothurn in ihre Verbindung hineinzuziehen; daß diese jedoch den Beitritt in wahrhaft eidgenössischem Sinne zurückgewiesen und die daraus entspringenden Nachtheile, so wie die Bundeswidrigkeit des Unternehmens nachdrücklich hervorgehoben hätten. Auch der zum Siege über die Freischaaren Glück wünschenden Note des österreichischen Gesandten vom 10. April 1845 konnte die Bedeutung einer beherzigungswerthen Warnung für Luzern und seine Verbündete beigelegt werden, wenn darin gesagt wurde: „Luzern und die mit ihm gleichdenkenden Stände möchten sich hüten, mehr zu verlangen, als ihnen nach schweizerischem Bundesrechte zukomme, und die Linie nicht überschreiten, welche die Bundespflicht den schweizerischen Ständen vorzeichne."— Daß aber diese Linie schon überschritten sei, dafür ergaben sich immer mehr bestimmtere Anzeigen. Das Hauptorgan des Ultramontanismus, die Luzerner Staatszeitung, führte eine immer drohendere Sprache. Herr Siegwart-Müller verkündete in dem von Leu gestifteten Rußwyler Vereine: „Seht, die Obrigkeiten der katholischen Stände rüsten sich,

sie waffnen sich, sie bereiten sich". Man hörte von einer abermaligen katholischen Conferenz, gehalten in Zug am 15. und 16. Septbr. 1845, die zwar wieder ihre Beschlüsse sorgfältig geheim hielt, von der aber doch bald verlautete, man habe sich verständigt, daß zur Wiederherstellung der Aargauer Klöster und Erhaltung der Jesuiten Manifeste nicht mehr genügten, sondern daß „feierlichere Schritte" geschehen müßten.

Am 8. December 1845 kamen wieder Abgeordnete der Conferenzstände zu einer abgesonderten Tagsatzung zu Luzern zusammen, und die Staatszeitung begleitete diese Nachricht mit dem drohenden Ausruf: „Wie lange sollen jene, die an Recht und Bund festhalten wollen, einer bundesverletzenden, concordatsbrüchigen und mithin revolutionären Parthei zum Spielball dienen? Wie lange noch sanftmüthig, wie ein Lamm, den Aufruhrplänen einer feigen Meuchlerparthei sich bloßstellen?"

Aus dem im Staatsrath zu Freiburg erstatteten Bericht des Abgeordneten von Freiburg vernahm man, „in Luzern sei das frühere Schutzbündniß bestätigt und mit den Umständen angemessenen Bestimmungen erweitert worden." Allein was dieß für Bestimmungen seien und gegen wen sie mit dem frühern Bündniß gerichtet sein sollten, blieb immer noch ein Geheimniß und nur Vermuthungen konnten darüber aufgestellt werden [1]). Gegen die Freischaaren? — Von einer durch diese drohenden gegenwärtigen Gefahr konnte, wie wir unten sehen werden, damals (Ende 1845) gar keine Rede mehr sein! Was konnte der Bund überhaupt sonst für einen Zweck haben, als den, nöthigenfalls mit Gewalt, also auf bundeswidrigem Wege, die Tendenzen einer ultramontanen Politik durchzuführen, durch

1) Eine etwas bestimmtere Mittheilung über den Inhalt des Sonderbundes machte zuerst der in Zug erscheinende „Freie Schweizer", im April 1846. Allgem. Zeit. 1846. No. 102.

eine drohende Stellung die Gegner und alle, welche diese Politik nicht billigten, einzuschüchtern, und das vermeintliche Recht, nach Art der Freischaaren, nicht auf dem gesetzlichen Wege, sondern mit den Waffen geltend zu machen?! —

Eine nochmalige Conferenz der Verschwornen fand Anfangs Februar 1846 wieder zu Luzern Statt. Auch wurden Solothurn und Tessin von neuem eingeladen dem Sonderbündniß beizutreten. Es handle sich, rief man ihnen zu, allerdings um Erhaltung der Religion, welche durch die Aufhebung der Klöster im Aargau gefährdet sei; es handle sich, wurde denen, die man gern gewonnen hätte, auch vorgehalten, um die Erhaltung des beschwornen Bundesvertrags. Das aber wollte oder konnte man nicht zur Erwägung verstellen, daß es doch eine sehr bedenkliche Sache sei, die eine Verletzung des Bundesvertrags durch eine andere wieder aufheben, oder dem auf schlimmer Fahrt befindlichen Bundesschiff das entstandene Leck mit dem weggenommenen Steuerruder verstopfen zu wollen!

Je weniger nun die s. g. Conferenzstände geneigt zu sein schienen, mit ihrem lichtscheuen Bündniß offen hervorzutreten, je mehr sich aber auch dadurch die Besorgnisse derjenigen mehren mußten, welchen es wirklich um Erhaltung des Friedens in der Schweiz und um eine freie Entwicklung auf gesetzlichem Wege zu thun war, um so mehr mußte die Überzeugung Platz gewinnen, daß es nothwendig sei, die Sonderbundsstände von Bundeswegen zur Erklärung über den Inhalt des Bündnisses aufzufordern. Der Vorort Zürich erfüllte daher nur eine bundesrechtliche Pflicht [1]), als er, vor dem Zusammentritt

1) Denn da der Art. 6 des Bundesvertrags alle dem allgemeinen Bunde und den Rechten anderer Cantone nachtheilige Verbindungen verbietet, so muß es nothwendig im Rechte des Bundes liegen, Mittheilung

der Tagsatzung, von Luzern nähere Auskunft über das „Concordat" der katholischen Conferenz-Cantone verlangte und sämmtliche Bundesglieder durch Kreisschreiben vom 20. Juni von diesem Schritt in Kenntniß setzte. Durch die Presse war freilich damals der Text der fraglichen Übereinkunft bereits veröffentlicht, und mit Bezugnahme hierauf sprach das vorörtliche Kreisschreiben schon die Ansicht aus, daß durch das Bündniß, wenn es so laute, die Rechte des Bundes wesentlich gefährdet sein würden. Eine officielle Mittheilung mußte aber noch erwartet werden.

Nachdem nun inzwischen das Concordat des Sonderbundes im großen Rath von Freiburg schon Gegenstand lebhafter Debatten geworden war und daselbst eine ziemlich starke Minorität, welcher auch die wirklichen Conservativen [1]) angehör-

---

aller Bündnisse zu verlangen, um über Beobachtung jenes Verbots wachen zu können. Für Verträge mit Auswärtigen schreibt Art. 8 des Bundesvertrags auch ausdrücklich vor, daß sie zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden sollen.

1) Z. B. Schultheiß d'Eglise, u. die Staatsräthe Musy u. Michel. Sehr wahr erklärte Michel, „daß es nur ein Mittel gebe, die Leidenschaften zu beruhigen, den Frieden zwischen den Eidgenossen wieder herzustellen und die Institutionen des Katholicismus gegen Angriffe zu schützen. Dieses Mittel sei kein anderes, als diese Institutionen so viel als möglich dem politischen Kampfe zu entziehen und durch eigene Mäßigung die Bande fester zu knüpfen, welche in ihrem eignen Interesse alle wohlwollenden und einsichtigen Männer, alle Freunde der Ordnung und des Friedens, Liberale und Conservative, Katholiken und Protestanten umschlängen. — Die Vereinigung dieser Männer wäre stark genug, um dem Radicalismus entgegenzutreten. Sondere man sich aber von drei Viertheilen der Schweiz ab und biete die Hand zu Schritten, welche die allgemeine Aufregung nur zu vermehren geeignet seien, so verliere man das Zutrauen und die Unterstützung so vieler gemäßigter Männer, welche die Rechte der katho-

ten, gegen sich hervorgerufen hatte, — nachdem auch der protestantische Bezirk Murten mit Entschiedenheit gegen diesen Sonderbund, der ihm die eidgenössische Garantie seiner Rechte ganz zu nichte mache, protestirt hatte, eine Protestation, die er auch später noch durch Abgesandte bei der Tagsatzung verfolgte, — nachdem Aargau, den Antrag auf Auflösung des Sonderbundes in der Tagsatzung zu stellen, den Beschluß gefaßt und die Verhandlung im großen Rathe mehrerer Cantone schon zur Feststellung einer Instruction gegen den Sonderbund geführt hatte [1]), konnte die am 6. Juli 1846 eröffnete Tagsatzung eine Verhandlung und Entscheidung über diese Lebensfrage für die schweizerische Eidgenossenschaft nicht umgehen.

Es scheint hier der passende Ort zu sein, das für die neuere Geschichte der Eidgenossenschaft so wichtige Actenstück einzuschalten. Der sonderbündische Vertrag lautet:

1. „Die Cantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich,

---

lischen Cantone vollkommen anerkennten, aber die Mittel verwerfen müßten, die diese Cantone zu ihrem Schutze anzuwenden im Begriff seien."

1) Besonders interessant waren die Verhandlungen im großen Rath von Zürich am 23. Juni 1846. Der für Auflösung des Sonderbundes lautende Instructionsantrag ging mit großer Majorität durch. Zu wünschen wäre aber allerdings gewesen, daß der Antrag von Bluntschli, welcher darauf gerichtet war, die vier Hauptfragen, die Klösteraufhebung im Aargau, die Freischaaren, die Jesuiten und dies Sonderbündniß in ihrem inneren Zusammenhange zur Entscheidung der Tagsatzung zu verstellen, mehr Beachtung gefunden hätte. — Bemerkenswerth ist außerdem noch, daß selbst die damalige Regierung in Genf, unter Bezeugung des Dankes an den Vorort für die in der Sache gethanen Schritte, eventuell gegen den Sonderbund, d. h. auf Einladung der Sonderbundsstände zur Auflösung des Separatbündnisses, instruirte.

sowie einer oder mehrere von ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränetäts- und Territorialrechte, den Angriff gemäß dem Bundesvertrag vom 7. Aug. 1815, sowie gemäß den alten Bünden [1]) gemeinschaftlich mit allen zu Gebot stehenden Mitteln abzuwehren.

2. Die Cantone werden sich über die zweckmäßigste Weise, sich gegenseitig in Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen. Sowie ein Canton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff Kenntniß erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne dazu gerade die officielle Mahnung des betreffenden Cantons abzuwarten [2]).

3. Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der obgenannten Stände mit allgemeinen, so viel als möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, hat die oberste Leitung des Kriegs zu besor-

---

1) „Gemäß den alten Bünden"! Was soll dieß heißen? Wurde auch die Eidgenossenschaft 1813 „im Geiste der alten Bünde" der Erneuerung entgegengeführt, so ist doch der Bundesvertrag von 1815 der einzige Vertrag, nach welchem die Rechte und Pflichten der Bundesglieder gegen einander und zum Bunde zu beurtheilen sind. Was den alten Bünden „gemäß" war, steht zum Theil in offenem Gegensatz zum neuen Bunde. — Der Bundesvertrag von 1815 ist übrigens in dieser Bestimmung nicht etwa als über dem Separat-Bündniß stehend vorbehalten, sondern wird nur in Betreff der Mittel zur Abwehr des Angriffs in Bezug genommen.

2) Dieser Zusatz gefährdet mehr als alles andere die Cantonal-Souveränetät und verletzt mit den folgenden Bestimmungen das Bundesrecht um so wesentlicher, als er die Vorschriften des Bundesvertrags über die Anzeige beim Vorort und die Competenz der Tagsatzung ganz bei Seite setzt.

gen. Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff zusammentreten.

4. Der Kriegsrath mit den ihm ertheilten Vollmachten hat im Fall der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Cantone erforderlichen Maßregeln zu treffen. Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er mit den Regierungen dieser Cantone Rücksprache nehmen.

5. In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppenaufgebote erwachsenden Kosten wird als Regel angenommen, daß der mahnende Canton die Kosten der von ihm verlangten Truppenaufgebote zu bestreiten hat. Vorbehalten jedoch bleiben solche Fälle, wo besondere Gründe vorhanden sind, daß ein besonderer Maßstab der Vertheilung einzutreten habe. Andere Kosten, die im gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder andern Canton erwachsen sind, sollen von allen sieben Cantonen nach der eidgenössischen Scala getragen werden."

Es war ohne Zweifel eine Hindeutung auf das bisherige Verhalten der sieben katholischen Stände und auf ihren durch das Sonderbündniß bekundeten Willen, sich den legalen, ihren Ansichten nicht entsprechenden Beschlüssen der Tagsatzung, als der competenten Bundesbehörde, nicht mehr zu fügen, wenn der Bürgermeister Dr. Zehnder in seiner trefflichen Rede bei Eröffnung der Tagsatzung unter Anderm sagte:

„Nur durch richtige Würdigung der Erscheinungen auf dem Felde idealer und materieller Bestrebungen wird ein wahrer Friede vorbereitet, und dieser wird, wie nach frühern Erschütterungen, so auch jetzt, um so sicherer wiederkehren, je treuer und gewissenhafter alle eidgenössischen Stände die Rechte und Pflichten des Bundes beachten, die Autorität desselben, sowie die Geltung der bundesgemäß gefaßten Beschlüsse in allen Fällen an-

erkennen, gemäß dem Prinzip, auf welchem alle republikanische Staatsordnung beruht und das auch in unserm Bunde geltend ist: daß nämlich die Minderheit sich der gesetzlichen Mehrheit unterziehen müsse. Nur ein auf diesem Wege herbeigeführter, nicht aber ein auf innerer Schwäche des Bundes und Machtlosigkeit der Bundesbehörden beruhender Friede kann ein wahrer Friede sein, ein Friede, bei welchem die zwei verschiedenen religiösen Confessionen, zu denen sich die Eidgenossen bekennen, und die verschiedenen politischen Institutionen, die im Vaterlande gelten, ungestört und ungekränkt neben einander bestehen; ein Friede, der es möglich macht, die Bundesverhältnisse selbst bestimmter, kräftiger, dem Zwecke des Bundes entsprechender zu gestalten; ein Friede endlich, der unser theures Vaterland auch innerlich wieder zu einem schönen, harmonischen Ganzen verbindet, wie es äußerlich — bei aller Mannichfaltigkeit seiner Natur — doch als Ein Land, aus der Hand der Allmacht hervorgegangen, erscheint."

Der Widerspruch, in welchem sich der Sonderbund mit dem allgemeinen Bundesvertrag befinde, die Unzulässigkeit, denselben, wie es von Luzern in einem, das Separatbündniß rechtfertigenden, Kreisschreiben geschah, auf Art. 4 des Bundesvertrags vom 7. August 1815 zu gründen, wurde schon in dem Bericht des Vororts über den Sonderbund der katholischen Stände nachgewiesen.

In drei Sitzungen verhandelte die Tagsatzung zu Anfang Septembers 1846 über den Sonderbund der sieben Cantone. Für die nöthigenfalls mit Zwang durchzuführende Auflösung ergab sich aber noch keine Majorität. Nur 10½ Stände stimmten dafür und zwar Zürich, Bern, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Waadt, Thurgau, Graubünden, Glarus, Baselland und Appenzell A. R. — Genf behielt sich das Proto-

coll offen, Neuenburg, Baselstadt, St. Gallen und Appenzell J. R. wollten referiren. Vergebens appellirte in den Verhandlungen Graubünden an die Vaterlandsliebe der sieben Stände und sprach die Hoffnung aus, dieselben würden freiwillig dem bundeswidrigen Sonderbund entsagen. Die Vertreter desselben führten die trotzigste und herausfordernste Sprache, pochten auf das sich selbst genommene Recht und ließen in unbestimmter Ferne drohend die Waffen rasseln. So ging die Tagsatzung von 1846 hinsichtlich dieser Lebensfrage für die schweizerische Eidgenossenschaft resultatlos auseinander und steigerte dadurch die Aufregung, anstatt sie zu beschwichtigen. Hätten damals die noch schwankenden und zu einer unglückseligen Neutralität sich hinneigenden Cantone mit Entschiedenheit die Unvereinbarkeit des Sonderbundes mit dem allgemeinen Bunde, wie es ihre Pflicht war, ausgesprochen, wahrscheinlich wären dann wenigstens einige Mitglieder desselben bedenklich geworden und hätten durch freiwilligen Rücktritt die Selbstauflösung herbeigeführt! — So wurde aber der Trotz und Hochmuth auf der einen und der zu Extremitäten geneigte Zorn und Unwille auf der andern Seite nur gesteigert. Die schon durch das Verfahren der Genfer Gesandtschaft in der Tagsatzung bekundete und bei der nachträglichen Berathung der vorbehaltenen Abstimmung im großen Rathe der Republik den Sieg davon tragende, höchst zweideutige Politik des Genfer Gouvernements gab einen die Masse aufregenden Vorwand [1]) zum Aufstand

1) In der Protestation v. 5. Octbr. wird der Beschluß des großen Raths vom 3. Octbr., wonach Genf sich weigerte, dem Vorschlag Zürichs auf Auflösung des Sonderbunds beizutreten, als der einzige Grund des Volksunwillens und der berufenen allgemeinen Volksversammlung bezeichnet. Es ist offenbar, daß das „ächt Genfer'sche Votum", wie es ein der Regierung sonst günstiger Correspondent der Allg. Zeit. nennt,

derselben und führte den Sturz der bis dahin bestandenen Regierung, ungeachtet des gegen die aufrührerische Vorstadt St. Gervais entwickelten energischen Verfahrens, herbei.

So trat nun unter wesentlich geänderten Cantonal-Verhältnissen die Tagsatzung im Sommer des eben ablaufenden Jahres 1847 und zwar jetzt in Bern verfassungsmäßig zusammen. Nach zweitägigen Verhandlungen wurde der erste Artikel des von Bern gestellten Antrags: „Es sei das Sonderbündniß der 7 Stände mit den Bestimmungen des eidgenössischen Bundesvertrags unverträglich und demnach für aufgelöst zu erklären" in der 10ten Sitzung der Tagsatzung am 20. Juli mit 12½ Stimmen (Bern, Zürich, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Tessin, Genf, Waadt, Thurgau, Graubünden, Glarus, Appenzell a. R. und Baselland) angenommen, sowie auch der zweite Artikel des Bernischen Antrags: „die betreffenden Cantone seien für die Nachachtung dieses Beschlusses verantwortlich und die Tagsatzung behalte sich vor, nöthigenfalls die weitern Maßregeln zu treffen", durch die, anfangs noch vorbehaltene, Abstimmung von Graubünden und St. Gallen die verfassungsmäßig erforderliche Majorität erhielt. Der voraussichtlich ganz zwecklosen, auf eine „freundeidgenössische Einladung" gerichteten mildern Fassung von Baselstadt war niemand beigetreten, und dem weitern Antrag von Baselstadt, auch das s. g. Siebner Concordat von 1832 [1]) für aufgelöst zu erklären, hatte sich nur Graubünden angeschlossen.

---

blos aus der höchst kleinlichen Politik hervorging, welche auch nicht auf dem gesetzlichen und nothwendigen Wege mit dem „radicalen" Bern und Zürich an einem Strange ziehen wollte.

1) Da das Siebner Concordat durch den Rücktritt von Luzern und

Wir übergehen die spätern Verhandlungen und die durch den fortdauernden Trotz und Widerstand der Sonderbunds-Cantone nothwendig gewordenen weitern Beschlüsse und Schritte der Tagsatzung bis zu der mit Waffengewalt erzwungenen Auflösung des Sonderbundes. Sie sind noch in frischer Erinnerung. Nur die von den sieben Sonderbundsständen in der Sitzung der Tagsatzung vom 22. Juli zu Protocoll gegebene Protestation, welche die hauptsächlichen Rechtfertigungsgründe des Sonderbunds enthält, mag hier noch hervorgehoben werden. Sie lautete:

„Die Conferenzschlüsse, welche von den hohen Committenten der unterzeichneten Abgeordneten der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis angenommen worden sind, sind weiter nichts als eine Verständigung über die Art und Weise der im Art. IV. des Bundesvertrags den Ständen zur Pflicht gemachten Hülfe-

---

Zürich factisch schon längst gebrochen war, so war dieser, schon in der Instruction der gestürzten Genfer Regierung gemachte, Antrag mindestens sehr überflüssig. Übrigens stand dieses Siebner Concordat, welches nur eine Lücke des Bundesvertrags über die Bedeutung der eidgenössischen Verfassungs-Garantie ausfüllen und zunächst nur ein Schiedsgericht für Verfassungsstreitigkeiten gewähren sollte, durchaus nicht in solchem Widerspruch mit dem Bundesvertrag, indem bei der (Art. 5.) zugesagten Hülfeleistung die Anzeige an den Vorort ausdrücklich erwähnt war und Art. 6. dahin lautete: Gegenwärtiges Concordat wird mit ausdrücklichem Vorbehalt aller aus dem bestehenden Bundesvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten der beitretenden Cantone, sowohl gegen die gesammte Eidgenossenschaft, als gegen die einzelnen übrigen Stände, abgeschlossen." Die Contrahenten waren: Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau. S. den Concordats-Entwurf bei Snell, Handb. d. Schweiz. Staatsrechts B. I. S. 536 f.

leistung. Unerhörte Ereignisse riefen sie hervor und machten es den Ständen zur Pflicht, durch nähere Verständigung über Ausführung von Bundes-Bestimmungen sich gegen allfällige neue Angriffe auf ihr Gebiet und ihre Souveränetätsrechte gegenseitig zu schützen. Sie sind eine durch die Pflicht der Selbsterhaltung gebotene, auf den Art. IV. des Bundesvertrags sich stützende, durch den Art. VI. desselben erlaubte Defensiv-Verbindung. Die unterzeichneten Abgeordneten hätten erwarten dürfen, daß man bei den durch die gegenwärtigen Zustände der Eidgenossenschaft noch immer gerechtfertigten Besorgnissen der Conferenzstände sich beeilen würde, hinreichende Garantieen für ungeschmälerte Anerkennung und Beschützung der denselben zukommenden Souveränetäts- und confessionellen Rechte zu geben. Statt ihnen entgegenzukommen, haben 12½ Stände ihre Sicherheitsverbindung für aufgelöst erklärt und die sieben Stände für Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht. Die unterzeichneten Abgeordneten sehen sich daher, Namens ihrer Stände, zu der Erklärung veranlaßt, daß sie einer Mehrheit von eidgenössischen Ständen alles und jedes Recht zu einer solchen Schlußnahme bestreiten und daß sie darin einen neuen Angriff auf den durch den Bundesvertrag von 1815 ihnen gewährten Bundes- und auf ihre durch den Bund neuerdings bestätigten Souveränetäts-Rechte erblicken, diese Schlußnahme deswegen auch nicht anerkennen und legen mit Beziehung auf die am 31. Aug. 1846 abgegebene Erklärung hiemit, im Gefühle der mit dem theuren Blute ihrer Vorväter erkauften, bis zur Stunde unter Gottes gütiger Hand bewahrten Freiheit und Selbstständigkeit eine feierliche Verwahrung gegen die gefaßte Schlußnahme ein. Sie fügen ihrer Verwahrung die eben so feierliche Erklärung bei, daß die sieben Stände, sowie sie bisher gehandelt, auch in Zukunft den Beweis leisten werden, daß sie nichts Anderes

wollen, und nichts Anderes thun werden, als treu zu halten den Bund in allen seinen Bestimmungen und den Eid, den sie auf ihn geschworen. Bern den 22. Heumonat." —

Die Berufung der Sonderbundsstände auf den Art. IV. des Bundesvertrags ist eine augenscheinlich ganz ungehörige. Die Bestimmungen dieses Artikels sind schon oben erwähnt, und was er als Recht und Pflicht der einzelnen Bundesglieder aufstellt, brauchte begreiflicher Weise nicht erst durch ein Separatbündniß sanctionirt zu werden. Die Hauptsache aber ist, daß der Vertrag des Sonderbundes die Pflichten gegen Vorort und Tagsatzung nicht vorbehalten und dadurch zu erkennen gegeben hat, daß er sich zu einer eignen Bundesmacht im größern Bunde gestalten und dem letztern selbst die Spitze zu bieten beabsichtigte. Hierdurch und durch die eventuelle Aufstellung eines besondern, vom eidgenössischen Commando unabhängigen, Kriegsraths griff der Sonderbund auf das unleugbarste in die legitime Sphäre der eidgenössischen Bundesgewalt ein und stellte sich als souveräne, blos ihren eignen Willen noch als Richtschnur anerkennende, Macht hin. Je gefährlicher und drohender die darin liegende Negation der allgemeinen Bundesordnung war, um so weniger konnte der Sonderbund einen Anspruch auf rechtliche Existenz haben. Denn sowie es rechtlicher Weise keinen Staat im Staate geben kann, d. h. keine Macht, welche in Dingen, die in die Sphäre des Staats gehören, ihren Willen gegen den Willen der Staatsgewalt durchzusetzen berechtigt wäre, so ist auch ein Bund im Bunde, ein Sonderbund wider den allgemeinen Bund, etwas so schlechthin Unvernünftiges, daß wenn auch der Bundesvertrag keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthielte, die formelle Rechtswidrigkeit sich doch von selbst ver-

stehen würde. Auch ein Staatenbund als ein zur Einheit verbundener, ein Ganzes bildender, politischer Körper, kann eben so wenig wie der Staat einen unabhängigen oder dem Ganzen widerstrebenden Theil in sich dulden. Deshalb hat es der deutsche Bund gleich in der Bundesacte Art. 11. als nothwendiges Gesetz für die Bundesglieder hingestellt, daß, obwohl sie das Recht der Bündnisse aller Art behalten, sie doch keine Verbindungen eingehen dürfen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet sind. Der Ausdruck „gegen die Sicherheit des Bundes" mag nun zwar zunächst auf Bündnisse mit auswärtigen Staaten hindeuten, allein es wird niemand zu bezweifeln wagen, daß ein Bund einzelner deutscher Bundesstaaten, welcher darauf gerichtet wäre, verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung in ihrer Ausführung eventuell zu hindern und dem gesetzlichen und ausschließlichen Organ des Willens und Handelns des Bundes nöthigenfalls mit bewaffneter Hand entgegen zu treten, die factische Auflösung des seiner Natur nach unauflöslichen Bundesvereins herbeiführen und mithin die Sicherheit, d. h. den unverletzten Fortbestand des Bundes, gefährden würde.

Nun enthält aber der schweizerische Bundesvertrag eine noch weiter gehende Beschränkung der Bundesstaaten. Ihnen ist keineswegs das Recht der Bündnisse aller Art blos mit Ausnahme der in der deutschen Bundesacte bezeichneten Fälle vorbehalten [1]; sondern Bündnisse mit auswärtigen

1) Die Fassung der deutschen Bundesacte in der erwähnten Beziehung erklärt sich augenscheinlich aus der Erinnerung der concurrirenden Publicisten aus der Zeit des Reichs an die, für die Entwickelung der Territorial-Souveränetät und die Auflösung des Reichskörpers so wichtige, Bestimmung des Westphäl. Friedens Art. VIII. §. 2 über das Bündnißrecht der deutschen Reichsstände.

Staaten errichtet nach Art. 8 des Bundesvertrags allein die Tagsatzung (woraus sich natürlich auch die völlige Unzulässigkeit eines Bündnisses des Sonderbundes mit auswärtigen Staaten ergeben mußte), und in Betreff der Verbindungen zwischen den Cantonen sagt der Art. 6 des Bundesvertrags:

Es sollen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden [1]).

Außerdem bestimmt auch der Schlußsatz des unmittelbar vorhergehenden Paragraphen:

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Maaßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

---

1) Dieser Bestimmung entspricht auch schon das ältere Bundesrecht. Denn schon in den alten Bünden, z. B. der Waldstätte mit Zürich von 1352, kömmt die Bestimmung vor, daß der allgemeine Bund allen andern Bündnissen vorgehen soll. Als Zürich bei seinem Streite mit Schwyz über Theile der Toggenburger Erbschaft sich weigerte, sich der Entscheidung des eidgenössischen Rechts zu unterwerfen und sich mit Österreich verbunden hatte, wobei es vorgab, daß dieser Bund der Eidgenossenschaft nicht zuwider sei, weil der eidgenössische Bund darin vorbehalten werde, erfolgte, nach einem zehnjährigen blutigen Kriege, die Entscheidung des Obmanns im Schiedsgericht, des Berner Schultheiß Heinrich v. Bubenberg dahin, „daß der Bund mit Österreich abgethan seyn solle" (13. Juli 1450). Schon damals nahm man an, daß ein verbündeter Stand von der Eidgenossenschaft nöthigenfalls mit Gewalt zur Einhaltung der Bundespflichten angehalten werden könne, und daß der Eidgenossenschaft die Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Bündnissen der Stände zustehe.

Zwar spricht dieser Artikel von dem bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Cantonen stattfindenden eidgenössischen Recht. Allein das Verbot der eigenmächtigen Bewaffnung, gegen welches der Sonderbund auch auf so offenbare Weise verstoßen hat, ist jedenfalls ein allgemeines, und es kann eine Bewaffnung Einzelner gegen die Tagsatzung natürlich eben so wenig und noch weniger zulässig sein, als gegen einzelne Mitstände.

Bei diesem klaren Widerspruch des von den sieben katholischen Ständen eingegangenen Sonderbundes mit dem Grundvertrag der schweizerischen Eidgenossenschaft, konnte das Recht und die Pflicht der Tagsatzung, die Auflösung desselben auszusprechen und die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Maaßregeln zu treffen, gar keinem Zweifel unterliegen. Denn daß dieser Sonderbund zugleich die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdete, indem er sie in zwei auch formell geschiedene feindliche Lager spaltete, die Autorität der legitimen Bundesbehörde aufhob und die Eidgenossenschaft selbst der unmittelbar drohenden Gefahr der Auflösung Preis gab, kann wohl bei keinem Unpartheiischen im Zweifel bleiben. Wenn nun der Grundvertrag Art. 8 außerdem auch ausdrücklich die Tagsatzung verpflichtet und berechtigt,

„alle erforderlichen Maaßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu treffen,"

wenn außerdem alle Bundesglieder die nicht abzuleugnende Verpflichtung haben, sich den Beschlüssen der competenten Bundesbehörde zu fügen und der einzig rechtliche Weg der Opposition auch im Bundesverein der Schweizer (eben so wie im deutschen Bunde) nur der sein kann, auf legalem Wege, d. h. hier in der Tagsatzung selbst, eine Abstellung der Beschwerden herbeizuführen, die sieben Cantone aber doch den Weg der Eigenmacht und des bewaffneten Widerstandes betraten, so berechtigten sie dadurch die Eidgenossenschaft und das

dieselbe repräsentirende Organ vollständig zur Anwendung von Zwangsmaaßregeln, um die renitirenden und, abgesehen von den ihnen etwa zur Seite stehenden moralischen Entschuldigungsgründen, die beschworne Pflicht verletzenden Bundesglieder zu ihrer Pflicht gegen den Bund zurückzuführen.

Die Tagsatzung, ungeachtet ihres entschiedenen formellen Rechts, hat nichts unversucht gelassen, dieß traurige Zerwürfniß mit den Sonderbunds-Cantonen einer friedlichen Lösung entgegenzuführen. Allein die Versöhnungs-Conferenzen scheiterten an dem Eigensinn und der Hartnäckigkeit der Repräsentanten des Sonderbundes. Die eidgenössischen Friedensherolde wurden in den Sonderbunds-Cantonen entweder gar nicht zugelassen oder mit Hohn zurückgewiesen, die zum Frieden mahnende und in der beruhigendsten Weise abgefaßte Proclamation der Tagsatzung bei Strafe verboten, die Ausantwortung eidgenössischer Effecten verweigert und überhaupt auf eine solche Weise verfahren, als sei gar kein legitimes Organ des Bundes, keine Bundesgewalt mehr vorhanden. Vom ersten Augenblick an, wo die Sonderbunds-Cantone erklärten, daß sie sich dem Beschlusse der Tagsatzung, welcher die Auflösung des rechtswidrigen Bündnisses gebot, nicht fügen würden, handelte es sich um den fernern Bestand der Eidgenossenschaft, und das legitime Organ des Bundes kämpfte um seine eigne und des ganzen Bundes Existenz.

Das Prinzip der Legitimität aber, welches zweifellos auch auf Republiken und Staatenbünde Anwendung findet, und welches gewaltsamen Widerstand und bewaffnete Auflehnung gegen die gesetzlich bestehende Autorität durchaus und (weil es zur Erhaltung einer stäten bürgerlichen Ordnung nothwendig ist) mit Recht verwirft, hätte auch dem Sonderbund von vornherein sein Urtheil sprechen müssen, und jede Macht, die ihn im geheimen oder öffentlich zu unterstützen hätte ge-

neigt seyn mögen, hätte sich selbst sagen müssen, daß sie damit dem Revolutionsprinzip eine Concession mache und mit ihren eignen Grundsätzen in Widerspruch gerathe.

Aber um diesem Widerspruch zu entgehen, hat man die Sache so gewendet, es handele sich ja hier nur um einen Streit zwischen 12½ radicalen und 7 conservativen Cantonen, und das Journal des Débats ging bekanntlich in seiner Verblendung so weit, gar keinen Vorort und keine Tagsatzung mehr anerkennen zu wollen! Allein diese augenscheinliche Verrückung der wirklichen Grundlage des Verhältnisses bedarf kaum einer Widerlegung. Nach der bestehenden, von allen europäischen Mächten anerkannten, Verfassung der Schweiz unterliegt es doch wohl nicht dem mindesten Zweifel, daß jene 12½ Stimmen, welche die absolute Mehrheit in der Eidgenossenschaft bilden, der verfassungsmäßig sich kund gebende Wille des Bundes sind. Denn mit Ausnahme von Kriegserklärung und Friedensschluß und der Errichtung von Bündnissen mit auswärtigen Staaten, wozu drei Viertheile der Cantonsstimmen erforderlich sind, entscheidet nach Art. 8 des Bundesvertrags „in allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, die absolute Mehrheit.“ Auch haben sich, wie Jedermann weiß, jene zwölf und 2 halben Cantone nicht etwa beliebig zusammengethan, oder besonders verbündet, um gegen sieben andere ihren Willen durchzuführen, sondern in der bundesverfassungsmäßigen Form, am legitimen Vorort, unter dem gesetzlichen Präsidium, haben alle zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörigen Cantone getagt, verhandelt und beschlossen, mit einem Wort, das legitime Organ der Eidgenossenschaft hat seinen Willen in gültiger Form verkündet und dann zur Ausführung gebracht.

Daß jene 12½ Stimmen nur eben die absolut nothwen-

dige Mehrheit auf der Tagsatzung bilden, ist richtig; allein, wenn sie überhaupt die Mehrheit sind und verfassungsmäßig der Wille der absoluten Mehrheit den Bundeswillen repräsentirt, so ist es rechtlich ganz gleichgültig, ob dieß eine große oder kleine Mehrheit ist, und es ist einerlei, ob Alle gegen Einen, 15 gegen 7, oder 12 gegen 10 Stimmen einen Beschluß fassen.

War denn aber wirklich jene absolute Mehrheit im concreten Falle genügend, oder mußten nicht vielmehr drei Viertel der Cantonsstimmen die Beschlüsse gegen den Sonderbund fassen? Auch dieser Zweifel ist wirklich erhoben worden, und insbesondere hat man die Neutralitäts-Erklärung einiger Cantone dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß man behauptete, nach dem Grundvertrag habe die Anwendung der bewaffneten Macht gegen den Sonderbund nur mit drei Viertheilen der Cantonsstimmen gültiger Weise beschlossen werden können. Denn dieß sei eine Kriegserklärung gegen den Sonderbund gewesen, und zur Kriegserklärung seien nach Art. 8 des Bundesvertrags drei Viertheile der Cantonsstimmen erforderlich. Allein dieser Einwand beruht auf einer völlig nichtigen und unhaltbaren Voraussetzung und schließt die augenscheinlichste Ungereimtheit in sich. Abgesehen nämlich davon, daß der Art. 8 seinen Worten und seinem unverkennbaren Sinne zufolge nur von einem Krieg der Eidgenossenschaft gegen auswärtige Staaten spricht, so würde sich aus der behaupteten Nothwendigkeit von drei Viertheilen der Stimmen auch die offenbare Absurdität ergeben, daß gegen sieben bundesbrüchige Cantone nie und unter keinen Umständen eine bundesmäßige Execution oder s. g. Kriegserklärung würde beschlossen werden können. Einen solchen baaren Unsinn wird man doch wohl nicht in den Bundesvertrag hinein in-

terpretiren wollen! Außerdem wird man auch zugeben müssen, daß ein Staatenbund gegen seine eignen, dem Bundeswillen renitirenden Glieder sowenig Krieg führt, als die Staatsgewalt mit den Unterthanen. Auch den Sonderbunds-Cantonen ist deshalb von der Tagsatzung nicht der Krieg erklärt, und es ist mit ihnen kein Friede geschlossen worden, sondern der Bund hat weiter nichts gethan und konnte rechtlicher Weise gar nichts Anderes thun, als die bundesmäßige Execution gegen die renitirenden Cantone beschließen und zur Ausführung bringen. „Ein Kriegsstand", sagt Heffter [1]) ganz richtig, „kann rechtmäßiger Weise nur unter Partheien eintreten, unter welchen der äußerste Grad der Selbsthülfe erlaubt und möglich ist, hauptsächlich also unter völlig freien, von einander unabhängigen, keiner gemeinsamen höhern Gewalt unterworfenen Partheien." Es ist mithin kein Krieg im eigentlichen Sinne, wenn in einem Staatenbund der Bund auf Grund des Bundesvertrags gegen einzelne Glieder die Anwendung von Gewalt beschließt. Auch der deutsche Bund führt deshalb nur gegen auswärtige Staaten und nicht gegen eigene, durch den Bundesvertrag dem Bunde und den übrigen Theilnehmern verpflichtete Mitglieder Krieg, sondern die Bundesversammlung verfügt nur die bundesmäßige Execution im Namen der Gesammtheit des Bundes. Diese bundesmäßige Execution und das Kriegführen des Bundes sind auch in den Grundgesetzen des deutschen Bundes deutlich genug geschieden [2]), obwohl sich

1) Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. §. 114. Vgl. auch *Vattel*, le droit des gens. Livr. III. Chap. I.

2) Vom Executions-Verfahren gegen Bundesglieder handeln die Art. 31—34 der Wiener Schlußacte und die dazu gehörige Executions-Ordnung v. 3. Aug. 1820; vom Kriegsstand des Bundes dagegen die Art. 35 f. der Wiener Schlußacte.

in der äußern Erscheinung ein solches Executions-Verfahren bei erfolgendem Widerstand der renitirenden Bundesglieder, eben so wie jetzt in der Schweiz, von einer wirklichen Kriegführung nicht würde unterscheiden lassen. Der rechtliche Unterschied liegt aber klar vor Augen. Beim Krieg im eigentlichen Sinne stehen sich zwei von einander ganz unabhängige Gewalten gegenüber, die beide ihren souveränen Willen durch Gewalt geltend machen wollen, wobei aber erst durch den Friedensschluß die beiderseitigen Rechtsansprüche formell festgestellt werden. Bei einem Executions-Verfahren steht dagegen der Rechtsanspruch formell schon von vornherein fest. Der Wille des Bundes muß zur Ausführung gebracht werden; sobald dieß geschehen ist, hat die Sache ihr rechtliches Ziel erreicht, und von einem Friedensschluß kann dabei keine Rede seyn [1]).

Schon hieraus ergiebt sich zur Genüge die völlige Unhaltbarkeit des aus der Bestimmung des eidgenössischen Grundvertrags über Kriegführung der Eidgenossenschaft und die dazu erforderlichen drei Viertheile der Cantonsstimmen entlehnten Einwandes der formellen Ungültigkeit des auf gewaltsame Auflösung des Sonderbundes gerichteten Beschlusses der Tagsatzung. Überdieß zeigt auch der Art. 8 des Bundesvertrags durch den Satz:

---

1) Auch die Grundgesetze des deutschen Bundes sind daher weit davon entfernt, hierbei von einem Friedensschluß zu sprechen, obwohl doch die deutschen Bundesstaaten eben so gut souveräne Staaten sind, wie die schweizerischen Cantone. Die Wiener Schlußacte Art. 34 redet daher auch nur von der Beendigung des Executions-Verfahrens, wenn der Zweck vollständig erreicht ist. Dieser Zweck ist aber jedenfalls erst dann erreicht, wenn der Wille des Bundes vollständig zur Ausführung gekommen ist. —

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maaßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingentstruppen, verfügt über deren Aufstellung und Gebrauch u. s. w.

welcher von der vorher erwähnten Bestimmung über Kriegserklärung und Friedensschluß ganz geschieden ist, daß ein Executionsbeschluß und dessen Ausführung nur zu den „übrigen Verfügungen" gerechnet werden kann, in welchen nach demselben Art. 8 des Grundvertrags die absolute Mehrheit entscheidet [1]).

Wenn nun aber auch nach der bisherigen Darlegung die Stiftung des Sonderbundes ohne Zweifel ein formelles Unrecht war, weil er, schon an sich mit dem Wesen des Staatenbundes der Schweizer Cantone unvereinbar, eine offenbare Verletzung des Art. 6 des Grundvertrags enthielt,

---

1) Es ist die Behauptung, daß die Anwendung der eidgenössischen Kriegsmacht gegen den Sonderbund kein Krieg gewesen sei, dadurch verspottet worden, daß man gesagt hat, dann sei auch der dreißigjährige Krieg kein Krieg und die protestantischen Reichsstände wären nur Rebellen gewesen. Nun zum wahren Krieg wurde jener langjährige Kampf in der That auch erst durch die Theilnahme und Intercession von Dänemark, Schweden und Frankreich. Die protestantischen Reichsstände waren wirklich im Aufstand gegen die legitime Reichsstaatsgewalt und in so fern der Form nach Rebellen gegen den Kaiser, so gerechtfertigt auch in materieller Hinsicht ihre Schilderhebung zu nennen ist. Als es Karl V. gelang, die Häupter des Schmalkaldischen Bundes zu besiegen, ist kein Friede geschlossen worden, und wir hätten ohne die erwähnte Concurrenz andrer europäischer Mächte auch keinen Westphälischen Friedensschluß, sondern es würde bei einem glücklichen Erfolg der protestantischen Waffen nur in Folge eines Vertrags durch die Reichsgesetzgebung das Verhältniß der beiden Religions-Partheien im Reiche festgestellt worden seyn, wie es früher kraft des Passauer Vertrags geschah.

und wenn andrer Seits die Tagsatzung formell vollständig in ihrem Rechte handelte, in so fern sie die Aufhebung dieses Sonderbündnisses auf den Grund des nämlichen Artikels des Grundvertrages erzwang, so fragt sich doch, ob nicht das materielle Recht auf Seiten der Sonderbunds-Cantone stehe? Dieß würde aber dann der Fall seyn, wenn sich die Stiftung und Behauptung des Sonderbundes als eine rechte und entschuldigende Nothwehr gegen einen drohenden rechtswidrigen Angriff von Seiten des die Grenzen seiner Gewalt (Competenz) überschreitenden Bundes herausstellte. Denn es muß gewiß als zweifelloses Recht zugegeben werden, daß, wie selbst im Staate dem Einzelnen das natürliche Recht der Selbstvertheidigung gegen widerrechtliche und verbrecherische Angriffe, ja selbst das Recht der Nothwehr gegen offenbaren, mit unersetzlichem Rechtsverlust bedrohenden, Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zusteht, so auch und um so viel mehr ein souveräner Staat, obwohl er als Glied eines Staatenbundes seiner Souveränetät in der bestehenden Bundesverfassung gewisse Schranken gesetzt und sich im voraus dem Bundeswillen für die Erfüllung der Zwecke des Bundes unterworfen hat, sowohl gegen andere Staaten als gegen Bundesgenossen und die Bundesgewalt das Recht gewaltsamer Gegenwehr ausüben, und, insoweit dieß der Fall ist, dann auch nicht an die beschränkenden Bestimmungen des Bundesvertrags gebunden seyn kann. Noth kennt kein Gebot! Vim vi repellere omnes leges omniaque jura permittunt! Untersuchen wir also, ob und inwieweit den Sonderbunds-Cantonen die Berufung auf das Recht der Nothwehr wirklich zu Statten kommen konnte!

Dreierlei thatsächliche Vorgänge werden in dieser Beziehung von den Vertheidigern des Sonderbundes besonders urgirt und als genügende Rechtfertigungsgründe der Auflen-

nung der Urcantone und ihrer Verbündeten wider die Mehrheit der Eidgenossenschaft geltend gemacht; nämlich

I. die Aufhebung der Klöster im Aargau,

II. die Freischaarenzüge, und

III. die Jesuiten-Ausweisung,

wovon aber in der That nur die letzte Sache dazu geeignet ist, um gegen den Bund als Rechtfertigungsgrund gebraucht zu werden, da in der That nur hierbei von einer Handlung des Bundes die Rede seyn kann, welche als angeblich widerrechtlicher Eingriff desselben in die Cantonal-Souveränetät die gewaltsame Vertheidigung gegen ihn begründen konnte. — Fassen wir also die drei Hauptursachen der schweizerischen Wirren etwas näher ins Auge!

Die Aargauische Klosterfrage.

Die Aufhebung der Klöster im Aargau geschah im Januar des Jahres 1841, unter dem Vorgeben, daß die Klöster der Heerd gefährlicher, gegen die bestehende Regierung gerichteter, Umtriebe seien, und daß von ihren Insassen die katholische Bevölkerung besonders des Freienamts zu Haß und Verachtung wider das Cantonal-Gouvernement aufgestachelt werde. Wollen wir nun auch zugeben, daß die Klöster im Aargau weniger unschuldig an ihrer Aufhebung gewesen sind, als die hundert und aber hundert Congregationen, Stifter, Abteien und geistlichen Territorialherrschaften, welche im Jahre 1803 in Folge eines reinen Machtspruchs der von Frankreich und Rußland dominirten Reichsstaatsgewalt dem Schicksal der Säcularisation unterlagen und deren Vermögen „der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn zur Erleichterung der Finanzen“ überlassen wurde, ohne daß auch nur der Schein eines Rechtstitels für diese im großartigen Maaßstabe ausgeführte Occupation fremden Gutes und Unter-

drückung bisheriger Mitstände angeführt werden konnte, — so müssen wir doch weit davon entfernt bleiben, ein kleineres politisches Unrecht mit einer andern noch größern Ungerechtigkeit zu entschuldigen. Wir geben daher zu, daß jener Act der Aargauer Cantonal-Souveränetät in keiner Weise genügend gerechtfertigt worden ist, daß die gegen einzelne Regularen vielleicht vorliegenden Verdachtsgründe keine Beweise waren, daß die wirklich vorhandenen Beweise nur eine Bestrafung der Schuldigen und keinen Strafact gegen die Corporation begründen und daß noch weniger die Schuld der einen Congregation den übrigen mit aufgebürdet werden durfte. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Willkühract der Cantonal-Souveränetät zugleich gegen eine klare Bestimmung des Bundesvertrags verstieß, indem der oben schon angeführte Art. 12 desselben den Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantonsregierungen abhängt, ausdrücklich gewährleistet. Mag man nun auch über die Zweckmäßigkeit dieser Beschränkung der Cantonal-Souveränetät denken wie man will, mag man noch so sehr den hierarchischen Einfluß hervorheben, welcher 1815 diese Bestimmung in den Bundesvertrag zu bringen wußte [1]), so lag darin doch augen-

1) Auch der vorhergegangene Widerspruch von Aargau, Thurgau und Zürich gegen diesen Artikel des Bundesvertrags kann bei der später stattgefundenen unbedingten Annahme des Bundesvertrags sowenig in Betracht kommen, wie die Verwahrung von Baiern und Würtemberg auf dem Wiener Congreß gegen die „besondern Bestimmungen" der deutschen Bundesacte. Daß es, die Sache von der politischen Seite betrachtet, eine große Unklugheit war, eine solche Kloster-Garantie in den Bundesvertrag aufzunehmen, anstatt vielleicht durch eine allgemeine Bestimmung das Kirchengut beider Confessionen seiner Bestimmung, dem Cultus und Volksunterricht, zu sichern, ist allerdings klar genug.

scheinlich, insofern die 1841 aufgehobenen Klöster im Aargau schon 1815 bestanden und mithin unter die Garantie der Bundesacte fielen, eine Verletzung des Bundesvertrags, und es wäre Pflicht der Tagsatzung gewesen, gegen diese Überschreitung der bundesmäßigen Grenzen der Cantonal-Souveränetät mit Energie vorzugehen und den Canton Aargau zur Wiederaufhebung seiner widerrechtlichen Maaßregel zu nöthigen.

Was beweist aber diese Verletzung des Bundesvertrags durch Aargau und die connivirende Schwäche der Tagsatzung für den Sonderbund? Will man vielleicht die durch nichts zu rechtfertigende Behauptung wagen, daß die Verletzung eines Artikels des Bundesvertrags durch ein Bundesglied, den ganzen Vertrag vernichte, oder daß die Nichterfüllung einer Verpflichtung von Seiten der Bundesgewalt die Bundesglieder von ihren Pflichten gegen den Bund befreie? Dann hätte auch der König der Niederlande als Mitglied des deutschen Bundes das volle Recht gehabt, den Bund für aufgelöst oder sich selbst von allen Bundespflichten für befreit zu erklären, und jedenfalls schließlich die vom Bunde begehrte Territorial-Entschädigung zu weigern, als in den dreißiger Jahren der eine Theil Luxemburgs von den Belgiern occupirt war, und der deutsche Bund, ungeachtet des wiederholten Verlangens des verletzten und bedrohten Bundesglieds nicht diejenigen Maaßregeln ergriff, die er zufolge seiner allgemeinen Garantieleistung des Bundesgebietes oder der Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten und nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 39 der Wiener Schlußacte hätte ergreifen müssen [1]). Der König der Niederlande konnte sich hier wenigstens

1) Dieser Artikel sagt: „Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein.“

über eine vom Bunde nicht beseitigte Verletzung seines eignen Besitzstandes beklagen! War dieß aber bei der Aargauer Klosteraufhebung in Betreff der nachmaligen Sonderbundscantone der Fall? Waren denn ihre Klöster aufgehoben oder in ihrem Bestande auch nur bedroht und hatten sie wohl hiernach ein anderes legitimes Recht, als die Klosterfrage, wegen der damit verbundenen Verletzung des Bundesvertrags auf der Tagsatzung immer wieder zur Sprache zu bringen und eine Änderung des Beschlusses der Tagsatzung herbeizuführen, welcher mit zwölf Stimmen die Frage über Aufhebung der Männerklöster im Aargau wiederholt aus den Tractanden beseitigte? Kann ein Unrecht durch ein anderes wieder gut gemacht werden, und sollte dadurch vielleicht auch die den Sturm in der Schweiz unmittelbar heraufbeschwörende Jesuiten-Berufung in Luzern gerechtfertigt werden, gleichsam, wie es ausgedrückt worden ist, als Antwort der katholischen Schweiz auf die vom Protestantismus decretirte Aufhebung der Klöster im Aargau? Dann wäre diese Klosteraufhebung auch nur die rechte Antwort der protestantischen Regierung auf den widerrechtlichen, mit den ärgsten Brutalitäten verbundenen Aufstand der von geistlichen und weltlichen Führern mißleiteten katholischen Bevölkerung im Freienamt gewesen, welcher zu Anfang des Jahres 1841, bei Annahme der neuen, die Katholiken angeblich beeinträchtigenden Verfassung, wohl nicht ohne intellectuelle Mitwirkung des Clerus, ausbrach. Wenigstens wurde der am 13. Jan. vom großen Rath gefaßte Beschluß darauf gegründet, daß im Kloster Muri der Plan zu dem Zuge gegen Aarau entworfen und vorbereitet worden sei [1]). So würde

1) Der auf Antrag eines Katholiken gefaßte Großraths-Beschluß lautete: „In Erwägung der in gründlich beleuchtender Berathung nachgewiesenen Verderblichkeit des Einflusses und Wirkens der Klöster im

sich dann das Unrecht in einer unendlichen Kette an einander schließen und das folgende Glied immer durch das vorhergehende gerechtfertigt sein!

Der wiederholte Beschluß der Tagsatzung, welcher ein Einschreiten von Bundeswegen in der Klosterfrage ablehnte, ließ sich materiell gewiß nicht rechtfertigen. So lange er aber in Kraft bestand, war es die erste Pflicht aller auch damit unzufriedenen Stände, sich dem formell legalen Beschluß zu

---

Canton auf wahre Religiosität, Sittlichkeit und moralische und öconomische Selbständigkeit der Bürger; in Erwägung, daß zunächst ihrer unablässigen Bearbeitung, Aufreizung und Verführung der Gemüther des Volks seit einer Reihe von Jahren die staatsgefährlich gewordenen Beunruhigungen ihrer nähern Umgebung zugeschrieben werden müssen; in Erwägung, daß in diesem letzten Aufstande denselben und ganz besonders dem Kloster Muri die Hauptanstiftung und thätliche Förderung des verbrecherischen Attentats auf die vom Volke sanctionirte verfassungsmäßige Ordnung und die volle rechtliche Verantwortlichkeit für ihre dießfälligen strafwürdigen Handlungen auffällt und der Convent von Muri sich zudem factisch bereits aufgelöst und zerstreut hat; in Erwägung, daß es in der Pflicht wie in der Befugniß jedes Staats liegt und nach dem die Cantone in ihrer innern Selbständigkeit und Souveränetät zunächst gewährleistenden schweizerischen Bundesvertrage ein eben so unbestreitbares Recht wie eine dringende Pflicht ihrer Selbsterhaltung ist, die mit der Wohlfahrt des Staats unverträglichen, gegen denselben offen und geheim frevelnden Institute und Corporationen vom fernern Rechtsschutz auszuschließen; in Erwägung endlich, daß dem Stande Aargau eine seinen Interessen entsprechende Verfügung um so gewisser zukömmt, als er seiner Zeit gegen die ausdrückliche Gewährleistung der Klöster bei Berathung des Bundesvertrags im Jahre 1815 förmlich Verwahrung eingelegt; — beschließt der Großrath mit einer an Einmuth grenzenden Mehrheit von 115 Stimmen: Es sind die Klöster im Canton Aargau im Grundsatze als aufgehoben erklärt." —

fügen und nicht durch ein bundeswidriges Handeln den ihrer Meinung zufolge begangenen Bundesbruch rückgängig zu machen. Durch Besonnenheit und Festigkeit in Verfolgung des gesetzmäßigen Weges hätten sich die in der Minorität gebliebenen Cantone die allgemeine Achtung gewahrt und die öffentliche Meinung ungetheilt sich erworben. Statt dessen aber fortwährende Aufstachelung der Leidenschaften, Ängstigung der katholischen Bevölkerung durch das erträumte Schreckbild einer über die Religion hereinbrechenden Gefahr [1]), die doch auch die katholische Religion in Deutschland trotz aller mit einem Bruch der Reichsverfassung verbundenen Säcularisationen überstanden hatte, und Erlassung eines Kreisschreibens nach dem andern,

---

1) Wie man hierbei ganz mit den hierarchischen, die Einmischung der geistlichen Gewalt in alle weltlichen Angelegenheiten rechtfertigenden, Gründen argumentirte, zeigt das Kreisschreiben der sieben Cantone v. Febr. 1846, worin der Aargauischen Klostersache deshalb die Eigenschaft einer Religionssache vindicirt wird, weil die Religion und Moral jeden Treubruch verbiete, jene Aufhebung aber ein offener Bundes- und Eidesbruch sei. „Wenn eine Regierung zu kirchlichen Zwecken gestiftete Anstalten rechtswidrig aufhebt, wenn sie Kirchengut rechtswidrig zu Staatsgut umwandelt, wenn sie durch dieses Handeln die Gerechtigkeit verletzt, so gefährdet sie auch die Religion. Denn es ist ein Gebot der Religion, das Eigenthum zu schützen, fremdes Gut nicht anzutasten. Es ist dieß eine Glaubenslehre, ein Sittengebot. Ebenso ist es eine Glaubenslehre, daß der Eid heilig, unverletzlich sein soll.“ Deshalb greife eine Regierung, welche sich eines Treubruchs schuldig mache, die katholische Religion in ihren Grundfesten an! — In demselben Sinne rief auch der neue Bischof von Freiburg seiner Heerde zu: „Ihr sollt es für eine Gewissenspflicht halten, mit Eifer den Wahlversammlungen beizuwohnen und an der Wahl wahrhaft religiöser Deputirter Theil zu nehmen,“ — nachdem kurz vorher in Beziehung auf die Vorgänge in Tessin der Erzbischof von Mailand in einer officiellen Ansprache dem Staat alles Recht der Gesetzgebung über geistliche Corporationen und Institute abgesprochen hatte! —

worin die Sprache immer trotziger und drohender wurde! Warum hielten denn die katholischen Cantone Solothurn und Tessin ihre Religion nicht für gefährdet durch die Entscheidung in der Klosterfrage? Warum gingen sie denn nicht ein auf die dringende und wiederholte Einladung, sich der Vereinigung Luzerns mit seinen Verbündeten anzuschließen? Solothurn antwortete in anerkennungswerther Weise, nach vorausgeschickter Erörterung der staatsrechtlichen Seite der Sache: „Wir sind mit Euch vollkommen einverstanden über die Nothwendigkeit, gegenseitige confessionelle Rechte zu achten und vorzugsweise auf diesem Gebiete den Frieden zu wahren. Wir haben auch bereits in unserer vorjährigen Antwort darauf hingedeutet, daß die Gefahren, die in dieser Beziehung dem guten Vernehmen drohen, einerseits aus der Rücksichtslosigkeit, mit welcher zuweilen kirchliche Angelegenheiten behandelt werden, andrerseits aus dem Bestreben herfließen, die Sachen in entgegengesetzter Richtung zu überbieten. Wir machten schon damals darauf aufmerksam, daß durch solche extreme Richtungen weder die Interessen der Kirche, noch jene des Staats gefördert werden können. — Gegenwirkungen werden nicht ausbleiben. — Die Mißstimmung aber wird genährt und vergrößert durch den Weg, den Ihr fort und fort in Beziehung auf die Aargauischen Angelegenheiten einschlagt, — mögen auch Eure Schritte noch so gut gemeint sein, — so bietet Ihr der Eidgenossenschaft den Stein an und nicht das Brod. — Bund und Eid unterscheiden nicht zwischen einer katholischen und protestantischen Schweiz.“ — Unter Hinweisung darauf, wie die Klosteraufhebung unter lebhafter Mitwirkung katholischer, von katholischen Landestheilen berufener und wenigstens zum Theil seither wieder gewählter Glieder des großen Rathes stattgefunden habe, schließt die Antwort der Solothurner Regierung mit den Worten: „Es wird Euch da-

her Eure eigene Geschichte begreiflich machen, daß wir unseren Ansichten, die das Ergebniß wiederholter und reifer Prüfungen sind, folgen müssen, und nicht einen Weg betreten können, der, wie wir glauben, unser Gesammtvaterland und unsern Canton in die größten Gefahren führen würde. Die Aargauischen Klöster sind keine Glaubensartikel! Aus den angeführten Gründen müssen wir Eure Einladung ablehnen."

Die Freischaarenzüge.

Über die völlige Widerrechtlichkeit des Freischaarenunwesens, welches längere Zeit den Frieden der Schweiz störte, herrscht bei allen Vernünftigen nur eine Stimme. Die Freischaarenzüge besonders gegen Luzern [1]), gesammelt in andern Cantonen, und gebildet nicht blos aus politischen Flüchtlingen des angegriffenen Cantons, sondern aus Radicalen von allerlei Abstammung, waren ein so offenbarer Bruch des Landfriedens der Schweiz, daß darüber kein Wort zu verlieren ist, und die benachbarten Cantone, welche dem Zusammentritt und der Bewaffnung der Freischaaren kein Hinderniß in den Weg legten, oder sie gar positiv begünstigten, haben den Tadel vollkommen verdient, den ganz Europa über sie ausgesprochen hat. Auch die vorausgegangene Jesuitenberufung, die den völlig gescheiterten Aufstand in Luzern am 8. December 1844 hervorgerufen und in der s. g. Mordnacht an der Emmenbrücke ihre ersten blutigen Früchte getragen hatte, konnte die frevel-

1) Freischaarenzüge sind übrigens ein sehr altes Unwesen in der Schweiz. So wurde z. B. schon bei dem Streit der Stadt Zug mit dem äußern Amte letzteres durch Freischaaren der Schwyzer (1404) unterstützt. Kurz vor dem Zuge der Freischaaren gegen Luzern hatte auch ein Freischaaren-Einfall in Wallis stattgefunden, welcher ebenfalls seinem verdienten Schicksal nicht entgangen war.

hafte Ungesetzlichkeit ebenso wenig rechtfertigen, als der zweite Einbruch der Freischaaren Ende März 1845, (welcher in der Niederlage und theilweisen Vernichtung durch die Regierungstruppen, den Landsturm und die zur Hülfe herbeigerufene Mannschaft der Urcantone am 1. April ein für die Freischärler so unheilvolles Ziel erreichte), durch die dem ersten Friedensbruch folgenden terroristischen Maaßnahmen des Luzerner Regiments [1]) und das auch in Betreff der Jesuitenfrage resultatlose Auseinandergehen der außerordentlichen Tagsatzung, (welche am 24. Februar auf Einladung des Vorortes Zürich zusammengetreten war, und durch deren aufs neue bekundete Unmacht in Verbindung mit der drohenden Sprache der Diplomatie die übermüthige Stimmung und Haltung der ultramontanen Parthei sich noch gesteigert hatte), einen auch nur scheinbaren Rechtfertigungsgrund finden durfte.

---

1) Man erinnert sich wohl der damals in Luzern erlassenen Verordnungen, wonach einfallende Freischärler als Gebietsverletzer, Räuber und Mörder vertilgt und wenn sie gefangen würden, erschossen werden sollten. Theilnahme an unerlaubten bewaffneten Gesellschaften im Canton sollte als Landes-, Begünstigung und Unterstützung derselben als Hochverrath gestraft werden. Ferner wurde verordnet, daß die Schuldigen für die Kosten, die der Aufruhr verursacht, mit ihrem Vermögen einzustehen hätten und durch weitere Anordnungen eine Einziehung des Vermögens aller Flüchtlinge zu Gunsten des Fiscus und mit Hintansetzung der Rechte der Gläubiger möglich gemacht. Ein höchst besonnener und unpartheiischer Berichterstatter und Beurtheiler der damaligen Zustände (Allgem. Zeit. 1845. Beil. Nr. 110.) sagt: „die Regierung von Luzern konnte des Nachforschens und Erkundigens nicht satt werden. Es wird von glaubwürdigen Zeugen behauptet, daß Unschuldige wochenlang eingesperrt blieben, ohne nur verhört zu werden. Alle Kerker füllten sich; es wurde Beschlag auf das Vermögen vieler gelegt, die Zerwürfnisse, der Gram, der Schrecken in das Heiligthum der Familien getragen".

Was kann aber dadurch zur Rechtfertigung des Sonderbundes gewonnen werden? Der Sieg Luzerns und der gar nicht bedrohten Urcantone, welche theilweise selbst zu spät ankamen, um noch am Kampfe Theil nehmen zu können, war ein durchaus vollständiger. Die Freischaaren waren, in soweit sie nicht umgekommen oder gefangen waren, völlig zersprengt, und von einer unmittelbar drohenden Gefahr konnte keine Rede mehr seyn. Für den Fall einer Erneuerung derselben würde ebenfalls das dem Art. 4 des Bundesvertrags entsprechende Verfahren zum Schutze und zur Vertheidigung ausgereicht haben. Hatte doch gerade Luzern, nebst den andern Cantonen, die den Sonderbund als eine Handlung der Nothwehr hinzustellen suchten, und für welche französische, österreichische und russische Noten schon damals (Anfang des Jahres 1845) das Wort führten, durch ihre Taktik die außerordentliche Tagsatzung gelähmt und, um zugleich einen Beschluß in Betreff der Jesuiten zu hindern, stürmisch nicht blos die Vertagung, sondern die Auflösung der Tagsatzung verlangt! Ein sich durch Mäßigung und Unpartheilichkeit auszeichnender Correspondent der Augsb. Allgem. Zeitung sagte damals sehr wahr[1]): „Gleich nach dem Bekanntwerden der erfolglosen Berathungen der Tagsatzung in der Jesuitenangelegenheit verbreitete sich über einen großen Theil der schweizerischen Bevölkerung eine düstere unheimliche Stimmung; die Tagherren selbst schienen ein Vorgefühl des Kommenden zu besitzen, indem namentlich der Gesandte von Genf, unter lebhafter Hinweisung auf die Folgen und die Verantwortlichkeit, welche er durch seinen Widerstand auf sich lade, von mehrern seiner Collegen zur Theilnahme an dem möglichst milden „eventuellen" Commissionalantrag in der Jesuitensache im eigentlichen Sinne

1) Beilage zur Allgem. Zeit. v. 16. April 1845. Nr. 106.

erfleht wurde. Dieses unheimliche Vorgefühl machte sich sofort besonders in der Berathung der Freischaarenfrage, welche mit Mißmuth und Bitterkeit geführt wurde, bemerkbar. Die Tagherren giengen auseinander, und die Ahnung, die sie mit sich heimtrugen, sollte bald zur Wahrheit werden. Es vergingen wenige Tage, so begann man sich über eine entstehende Bewegung unter den Luzerner Flüchtlingen und den Mitgliedern des Volksbundes in Aargau und Bern in die Ohren zu raunen; allerlei Gerüchte von Bewaffnungen und Musterungen durchkreuzten sich, und bevor man eigentlich wußte, ob und wie viel Wahres daran sei, fand man sich von der Nachricht des wirklichen Aufbruches überrascht."

Schon zu der am 24. Febr. 1845 zusammenberufenen Tagsatzung war die Mehrzahl der Gesandten gegen die Freischaaren instruirt, und es wäre, wie schon bemerkt wurde, ein Beschluß der Tagsatzung zu Stande gekommen, wenn es den Häuptern der jesuitisch-reactionären Parthei wirklich um eine Beruhigung der Schweiz zu thun, wenn die Parthei wirklich von einem eidgenössischen Sinn belebt gewesen wäre. Allein an ihrem Trotz und Hochmuth, an ihrem Rachekitzel mußte jede Verständigung scheitern! Nichts desto weniger geschah bei der ersten Nachricht vom Wiederaufbruch der Freischaaren von Seiten Zürichs als damaligen Vororts, Alles, was den Rechten und Pflichten eines eidgenössischen Vororts entsprach. An Aargau wurde eine ernste Mahnung erlassen, in einem Kreisschreiben waren schon vorher alle Stände an ihre Verpflichtung zur Verhinderung bewaffneter Freischaaren erinnert worden, es wurden Züricher, Berner und Aargauer Truppen unter eidgenössischem Commando aufgestellt und die Tagsatzung augenblicklich wieder zusammen berufen (5. April 1845.) Von der Tagsatzung aber geschah nun das, was allerdings schon früher hätte geschehen müssen. Mit 20 Stimmen wurde am

10. April der Commissions-Antrag angenommen, welcher den Vorort anwies, alle zur Aufrechthaltung des Landfriedens gegen die Freischaaren dienlichen Maßregeln zu ergreifen, und die Entfernung der politischen Flüchtlinge aus Luzern von den Gränzen dieses Cantons gebot. Dann bekundete die Tagsatzung auch später (im August) ihren ernstlichen Willen, dem Freischaarenunfug durch Strafgesetze für immer ein Ende zu machen. Auch wurde freilich durch einen andern Beschluß vom 13. April von der Tagsatzung, „in der Absicht alle bundesgemäß zulässigen Mittel zu ergreifen, welche zur Beruhigung des Vaterlandes und Verhütung neuer Störungen beitragen können — dem hohen Stande Luzern dringend empfohlen, in Beziehung auf die Ereignisse vom December 1844 und vom März und April 1845 Amnestie oder Begnadigung zu ertheilen, und insofern Todesurtheile gefällt werden sollten, denselben jedenfalls keine Vollziehung zu geben“ [1]); allein, sowie schon in der vorausgegangenen Berathung der Gesandte Luzerns die Urcantone und ihre Souveränetätsrechte gegen jeden Schritt zu Gunsten der Gefangenen verwahrt und trotz der Erinnerung Graubündens an die gleiche Sitte der Vorväter und der wohlmeinenden Mahnungen von Zürich, erklärt hatte, daß man sich mit allen Mitteln der Vollziehung eines Amnestiebeschlusses widersetzen würde; so bewies auch sein späteres Verfahren, daß es überhaupt in allen die ganze Schweiz berührenden Fragen nur seinen souveränen Eigenwillen als Richtschnur seines Handelns anerkenne, — allerdings aber bereit sei, die auswärtigen Gefangenen, selbst mit Einschluß der Corpsführer, sich nach mitteralterlichem Kriegsgebrauch abkaufen zu lassen [2]); — und in Beziehung auf die Vergan-

1) Auch dieser Beschluß wurde im Wesentlichen auf der ordentlichen Tagsatzung (am 12. Aug.) wiederholt.

2) Nach dem wirklich mit Luzern am 23. April zu Stande gekom-

genheit zwar das auf der andern Seite durch Aufhebung der Klöster im Aargau begangene Unrecht hoch genug anzuschlagen verstehe, dagegen in Beziehung auf sein eignes den Frieden der Eidgenossenschaft bedrohendes Benehmen hinsichtlich der, keinem Bedürfniß, sondern nur einem Rachekitzel der zeitigen Regenten entsprungenen, Jesuitenberufung eine Einsicht nicht zu gewinnen wisse.

Um aber auf unsern eigentlichen Gegenstand zurückzukommen, so konnte nach den Ereignissen im Anfang des April 1845 von Freischaaren und einer noch durch diese drohenden Gefahr nicht mehr gesprochen werden [1]). Schon in der Mitte April berichteten die eidgenössischen Commissarien der Tagsatzung: Es seien die Hülfstruppen der Urcantone in Luzern theils entlassen, theils würden sie in den nächsten Tagen entlassen werden. Die Flüchtlinge seien von der Luzerner Gränze ent-

---

menen Loskaufungs-Vertrag mußten Bern 70,000 Fr., Solothurn 20,000 Fr., Baselland 35,000 Fr., Aargau 200,000, die übrigen Cantone 25,000, zusammen 350,000 Fr. entrichten! Auch von mittelalterlichen Bestrafungen einzelner Freischärler wurde berichtet, z. B. aus Nidwalden, daß Lieutenant Franz Hermann von der dasigen Regierung zu ¼stündiger Ausstellung am Pranger mit einer Ruthe in der Hand, zur öffentlichen Streichung mit Ruthen und zu 6 Mon. Zuchthaus, während welcher Zeit er geistlichen Unterricht zu empfangen habe, verurtheilt sei. — Von der barbarischen Grausamkeit, mit der gefangene und verwundete Freischärler vom Landvolk, selbst von Weibern, niedergemetzelt worden waren, namentlich in Malters, sind noch jüngst einzelne Züge wieder in Erinnerung gebracht worden.

1) Selbst hinsichtlich des Kostenpunktes hatte Luzern keinen Grund zur Beschwerde, nachdem die Tagsatzung am 7. Aug. 1845 die Kriegskosten für die Hülfstruppen als freiwilligen Beitrag der Eidgenossenschaft übernommen hatte. Auch der Antrag, die Officiere des eidgenössischen Stabes, welche am Freischaarenzuge Theil genommen, aus der Liste der eidgenössischen Officiere zu streichen, wurde von der Tagsatzung (11. Aug.) angenommen und der gute Wille, Luzern eine Satisfaction zu geben, dadurch bewährt.

fernt und von einer Entwaffnung der Freischaaren könne keine Rede mehr sein, da dießfalls nichts mehr zu thun übrig bleibe. Ebenso sei nach den von den betreffenden Cantonen ertheilten Zusicherungen keine Wiederholung von Freischaarenzügen zu besorgen; es könne daher auch wieder ein Theil der eidgenössischen Truppen entlassen werden u. s. w., was auch durch spätere beruhigende Berichte bestätigt ward. Hiernach wurden Anfang Mai, wegen vollständig beseitigter Gefahr einer weitern Störung des Landfriedens alle eidgenössischen Truppen, entlassen, wie auch alle Hülfstruppen zu derselben Zeit Luzern verließen und in ihre Heimath zurückkehrten. Auch erließen die meisten Cantone in Folge des Beschlusses der Tagsatzung Strafgesetze gegen die Freischaaren, und nur Baselland entzog sich noch längere Zeit hindurch dieser Pflicht. Die drohenden Gefahren eines dritten Freischaarenzugs waren eine reine Fiction und konnten nicht zur Bemäntelung der bundeswidrigen Vereinigung dienen. An einen Kriegszug gegen die katholische Schweiz dachte Niemand. Die in Bern bei der Verfassungsrevisionsfrage in den Ur- und Großrathswahlen siegende radical-demokratische Parthei war mit ihren eignen Angelegenheiten vollauf beschäftigt. Aargau und Waadt waren durch innere Zwiste gelähmt, und der letztere Canton hatte hinreichend mit der Sache der reformirten Geistlichkeit, gegen welche der Absolutismus der radicalen Regierung in der häßlichsten Gestalt hervortrat, zu thun.

Die Jesuitenfrage.

Werfen wir hier zunächst einen Blick auf die allmälige Ausbreitung der Jesuiten in der Schweiz und die Geschichte ihrer Einführung im vorörtlichen Canton Luzern, sowie auf die spätern Ereignisse bis zum Beschluß der Tagsatzung vom 3. September 1847!

Sowie die Jesuiten vor der allgemeinen Aufhebung aber nicht Vernichtung ihres Ordens durch die Bulle Clemens XIV. **Dominus ac redemptor noster** v. 21. Juli 1773 eines ihrer Hauptlager in der Schweiz gehabt hatten und mit der vom Cardinal Borromäus errichteten stehenden Nuntiatur zu Luzern hauptsächlich dem, mit unermüdlicher Beharrlichkeit verfolgten, Systeme der Ausdehnung der geistlichen Herrschaft und der Befestigung des päbstlichen Einflusses dienstbar waren, wobei sie sich wie überall der Erziehung der Jugend als Hauptmittels zur Förderung ihres Bestrebens zu bemächtigen wußten, — so betrachteten sie auch nach ihrer förmlichen Wiederherstellung im Jahre 1814 durch die Bulle Pius VII. **Solicitudo omnium** vom 7. Aug. d. J. die Schweiz als einen durch seine Lage zwischen Deutschland, Frankreich und Italien besonders günstigen Posten, um von da aus auch nach den ihnen noch verschlossenen Regionen hin mit Erfolg wirken zu können. Im Wallis, wohin Glieder des Ordens bereits 1802 durch den Landeshauptmann Augustini zurückgerufen waren, hatten sich die Jesuiten schon festgesetzt, als dieser Canton 1815 in den Bund der Eidgenossenschaft eintrat, und sie haben sich in den Thälern von Wallis, wo sich die Priesterherrschaft zur höchsten Blüthe entfaltet hatte, bis auf die jüngste Zeit behauptet. An dem Umsturz der Verfassung von 1839 und den von der reactionären Parthei im Oberwallis 1844 verübten Greueln und Ungerechtigkeiten wurde ihnen, sowie dem übrigen sich durch eine maaßlose Intoleranz auszeichnenden Clerus ein vorzüglicher Antheil zugeschrieben. Die neue Verfassung von 1844 war in dieser Hinsicht besonders durch den gänzlichen Ausschluß des protestantischen Religionscultus [1]) so an=

1) Der Art. 2 der Verfassung von 1839 sagte schon in Betreff der römisch-katholischen Religion: »elle seule y a un culte public«. In

stößig, daß sie bei der Frage über die Stellung derselben unter die eidgenössische Garantie die lebhaftesten Protestationen hervorrief [1]).

Wenige Jahre nach der Errichtung des Grundvertrags der Eidgenossenschaft zogen die Jesuiten in Freiburg ein, wo am 15. Septbr. 1818 das früher daselbst bestandene Jesuiten-Collegium zum Unterrichte der Jugend wiederhergestellt wurde. Außerdem errichteten sie daselbst ein Pensionat, ein Gymnasium und Athenäum, und zu Stäffis ein Seminarium. Die Ausstattung dieser Anstalten war eine glänzende, und die Zahl der Zöglinge aus der Schweiz, Deutschland und Frankreich nahm immer zu. Im Jahre 1834 hatte das Jesuiten-Collegium und Erziehungshaus zu Freiburg schon 400 Zöglinge. Nach 10 Jahren (1845) war die Zahl bereits auf 539 gestiegen, die der Seminaristen zu Stäffis auf 72. Dabei

---

der Verfassung von 1844 wurde aber das Wort »public« gestrichen und damit die Zulässigkeit eines protestantischen Gottesdienstes überhaupt ausgeschlossen. Der Bischof von Sitten erklärte in ächt ultramontaner Weise öffentlich: „Die katholische Kirche verbiete die Toleranz, weil sie die allein wahre sei. Die protestant. Kirche könne dieß nicht, weil sie nicht sagen könne, daß sie die allein wahre sei."

1) Auf der ordentlichen Tagsatzung von 1845. In trotziger Rede erklärte dabei der Walliser Gesandte Adrian von Courten: „Die Tagsatzung sei verpflichtet, die Verfassung zu gewährleisten; wolle sie es nicht, — gut — so könne das Walliser Volk diese Garantie leicht entbehren!" Dieser Trotz stützte sich natürlich auf den katholischen Sonderbund, welcher dadurch deutlich genug verrieth, daß eine gänzliche Lostrennung von der Eidgenossenschaft für die Häupter desselben nicht zu den unerwünschten Dingen gehöre. Übrigens war Wallis mit der Behauptung einer unbedingten Verpflichtung zur Garantie-Übernahme auch sehr im Unrecht, da nach Art. 1 des Bundesvertrags v. 1815 die Tagsatzung nur diejenigen Verfassungen zu garantiren hat, welche sich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags befinden.

wurde ihre Wirksamkeit unterstützt durch den Primär-Schulunterricht der Marienbrüder, welche der Stadtschule 388 Knaben entzogen, und durch die Lehranstalten der Ursulinerinnen und anderer den Jesuiten affiliirter Ordensschwestern, die von 700 Mädchen besucht wurden. In Stäffis ging (1845) der öffentliche Unterricht gänzlich in die Hände der Jesuiten und der s. g. unwissenden Schulbrüder (frères ignorantins) über, und in St. Denis wirkten die ebenfalls unter Leitung der Jesuiten stehenden Schwestern vom heil. Joseph. Im Juni 1845 wurde in Freiburg auch die Central-Mittelschule, die einzige, welche bisher noch von den Jesuiten unabhängig gewesen war, diesen übergeben.

Von Freiburg aus gelang es den Jesuiten, auch im Canton Schwyz, wo noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der bloße Antrag auf Einführung der Jesuiten unter schwerer Strafe verpönt worden war, einzudringen und daselbst ein Collegium zu errichten, welches im Sommer 1845 bereits 180 Schüler enthielt. Der Versuch, die Jesuiten von hier aus nach dem Canton Glarus zu bringen und eine Mission aus dem benachbarten Schwyz nach Stäfels zu berufen, scheiterte an dem die Genehmigung versagenden Beschluß des Landraths v. 20. Juli 1840, welcher nicht mit Unrecht darauf Gewicht legte, daß bei den herrschenden Begriffen über die Grundsätze und Tendenz des Jesuitenordens die Zulassung ihm angehöriger Missionarien bei der evangelischen Bevölkerung großes Aufsehen und Unzufriedenheit erwecken würde [1]).

Wenn nun, ungeachtet die Jesuiten schon seit einer Reihe von Jahren ihren Wohnsitz in der Schweiz wieder aufgeschla-

---

1) S. das Rathsprotocoll bei Snell, Hdb. des schweiz. Staatsr. Bd. II. S. 300.

gen hatten, die Berufung derselben nach Luzern eine so allgemeine fieberhafte Aufregung in den schweizerischen Cantonen bewirkte und die allgemeinste Mißbilligung nicht blos bei den Protestanten, sondern auch bei allen besonnenen, den ultramontanen Tendenzen nicht ganz ergebenen, Katholiken hervorrief, so war es nicht blos die weitere Ausbreitung dieses Ordens, — den man nicht unpassend mit einem Degen verglichen hat, dessen Griff in Rom, und dessen Spitze überall sei, und welcher von jeher den Spruch bewahrheitet hat, daß er erst den Finger, dann die Hand, den Arm und endlich den ganzen Leib dahin nehme, — sondern hauptsächlich war es auch die Stellung Luzerns als eidgenössischen Vororts, welche der Berufung dahin eine höhere Bedeutung für die ganze Eidgenossenschaft beilegte. Auch wird man die Furcht und Abneigung der großen Masse gegen die Jesuiten, zufolge des Rufes, den sie in der öffentlichen Meinung durch ganz Europa haben, um so weniger als etwas Auffallendes betrachten können, als die Aufhebung des Ordens im vorigen Jahrhundert durch den Pabst und die Vertreibung desselben aus fast allen auch streng katholischen Staaten durch die Regierungen dieses allgemeine Urtheil nur bestätigt hatte. Außerdem waren die mit jener unseligen Vocation der Jünger Loyolas verbundenen Umstände, die daraus unmittelbar hervorgegangenen blutigen Folgen auf dem Luzerner Gebiet, und die Bewegungen, Aufstände und Volksversammlungen in andern Cantonen wohl dazu geeignet, die Jesuitenberufung nach Luzern als ein den Frieden, die innere Ruhe und Sicherheit der ganzen Eidgenossenschaft bedrohendes Ereigniß erscheinen zu lassen.

Der erste Versuch der ultramontanen Parthei, die Jesuiten nach Luzern zu bringen, wurde bereits im Herbst 1839 durch den 1845 ermordeten Rathsherrn Leu gemacht. Dasselbe Begehren wurde im folgenden Jahre (1840) durch eine

mit 11,000 Unterschriften bedeckte Petition, deren Unterzeichner aber lediglich dem leicht bethörten Landvolke angehörten, wiederholt. Natürlich war es jedoch, daß unter der damaligen Regierung und Verfassung die Jesuiten-Vorkämpfer ihr Ziel nicht erreichen konnten. Nachdem aber in Folge der Verfassungs-Revision von 1841 die bisherige s. g. radicale Regierung durch eine andere im hierarchisch-absolutisten Sinne radicale ersetzt worden war und diese Parthei auch im großen Rathe Luzerns eine überwiegende Majorität erlangt hatte, stand der Durchführung des Plans kein äußeres Hinderniß mehr im Wege. Doch gingen noch einige Jahre hin, ehe man zur Ausführung zu schreiten wagte. Die neue Regierung mußte sich erst ganz festsetzen, und der „Souverän", d. h. die Mehrheit des Luzerner Volks, erst durch fortwährende Bearbeitung zu der Überzeugung gebracht werden, daß sein irdisches und ewiges Heil durch das Wirken der frommen Väter in seiner Mitte bedingt sei. Gleichzeitig erhob dann die ultramontane Parthei in verschiedenen Cantonen und offenbar nicht ohne innern Zusammenhang kecker als je ihr Haupt im Jahre 1844; so in Wallis, wo die Verfassung von 1839 auf rechtswidrige Weise gestürzt wurde, so in Graubünden, wo der Bischof von Chur wegen der Aufstellung eines paritätischen Erziehungsraths einen Kampf mit dem weltlichen Regiment eröffnete, so endlich und vor Allem in Luzern, wo sie das Heft bereits vollständig in den Händen hatte. Von der Regierung war hier ein Vertrag mit den Jesuiten in Freiburg, zur Übersiedelung einer Anzahl Ordensglieder nach Luzern, vorbereitet und dem großen Rathe wurde die Annahme des Vertrags dringend empfohlen. Am 21. Octbr. 1844 versammelte sich der große Rath und setzte mehr zum Schein eine Commission zur Begutachtung der Sache nieder. An der Spitze derselben stand wieder Herr Leu von Ebersol. Die Zustimmung des großen Rathes konnte kei-

nen Augenblick zweifelhaft sein und erfolgte auch bereits am 24. October [1]). Mit 70 gegen 24 Stimmen wurde die Berufung der Jesuiten beschlossen und zwar dahin, daß gemäß dem geschlossenen Vertrag die Gesellschaft Jesu das Seminar und die theologische Anstalt in Luzern sowie die Pfarrfiliale der Kleinstadt übernehmen solle. „Der Orden verpflichte sich, sieben Geistliche und die nöthigen Laienbrüder zu liefern, und erhalte vom Staat für jeden Geistlichen 750 Schw. Fr. Besoldung, für die Laienbrüder aber nichts." Alle Warnungen und eindringliche Hinweisungen auf die traurigen Folgen des Schritts, welche bei der Verhandlung des großen Raths die verständigsten und besonnensten Mitglieder desselben machten, und wobei sie alles daraus für Luzern und die ganze Schweiz entsprungene Unheil voraussagten, machten keinen Eindruck, und gegen Altschultheiß Kopp, der die Bestrebungen zur Berufung der Jesuiten einen Verrath am Vaterland genannt hatte, wurde, ungeachtet seiner Erklärung, daß er damit Niemanden persönlich habe beleidigen wollen, auf Leu's Antrag das Mißfallen des großen Raths erkannt. Selbst die von der Opposition, wegen der in der Berufung der Jesuiten angeblich enthaltenen Verfassungs-Verletzung, für das Protocoll abgefaßte Verwahrung wurde auf Leu's Antrag für unstatthaft erklärt. Das böse Gewissen der Häupter der Jesuiten-Parthei gab sich übrigens sogleich darin kund, daß sich der Regierungsrath vom großen Rath auf Leu's Antrag eine Ermächtigung „zu beliebigen Vorsichtsmaaßregeln gegen allfällige Ruhestörun-

1) Zwei gleichzeitige Ereignisse könnten einigen Stoff zu weiterem Nachdenken geben, nämlich daß in diesen Tagen der Erzbischof von Cöln, Clemens August, Freiherr von Droste-Vischering, in Luzern war, und daß in dem protestantischen Zürich der Gottesdienst in der neuen katholischen Kirche eröffnet wurde.

gen" ertheilen und dazu einen Credit auf die Staatscasse eröffnen ließ. Noch setzten Manche und besonders auch Gegner der frühern „radicalen" Regierung Luzerns, die aber verständig genug waren, in der Berufung der Jesuiten den von der hierarchischen Reactions-Parthei der großen Mehrheit der Schweizer hingeworfenen Fehdehandschuh zu erkennen, und die von einer Ahnung des künftigen Unheils erfaßt wurden, — ihre Hoffnung auf das verfassungsmäßige Veto des Volkes [1]) und meinten, „das Landvolk (daß die Stadt Luzern gegen die Jesuiten und in Opposition gegen das jetzige Regiment sei, war überdieß ganz sicher), nachdem es 1841 die Radicalen abgethan habe, die seiner Natur nicht zusagten, werde auch, ohne sich von Außen drängen zu lassen, die Jesuiten ausscheiden, da es auch ohne sie bleiben könne und bleiben werde, was es sei: ein frommes und braves Volk." Allein alle Hoffnungen der Besonnenen und Gemäßigten wurden getäuscht. Vergebens war die ernste und wohlmeinende Warnung und Abmahnung der Züricher Gesandtschaft, welche nach dem mißlungenen Aufstand in der Stadt Luzern und dem Blutbad an der Emmenbrücke nach Luzern geschickt worden war (27. Decbr. 1844), um eindringliche Vorstellungen gegen die

---

1) Im §. 35 der ganz demokratischen Luzerner Verfassung von 1841 ist nämlich bestimmt: „Gegen Gesetze, Bündnisse und Verträge oder Concordate, sowie gegen Einführung neuer Corporationen kann das souveräne Volk in den ordentlichen Gemeinde-Versammlungen Einspruch oder das Veto einlegen. Solche Veto-Gemeinden können jeweilen inner fünfzig Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung eines Gesetzes oder Vertrags an auf folgende Weise stattfinden. — — — §. 37. Vor Ablauf der für Einlegung des Einspruchs oder des Veto's verfassungsgemäß eingeräumten Frist tritt kein Gesetz, Bündniß, Vertrag oder Concordat, sowie keine Bewilligung zur Einführung einer neuen Corporation, in Kraft."

Jesuitenberufung zu machen [1]); vergebens war auch die Hoffnung auf das Resultat der Volksabstimmung. In der Stadt sprach sich zwar bei der Vetogemeinde eine große Mehrheit gegen den Jesuitenvertrag aus; allein das „fromme und brave Landvolk" folgte den dasselbe aufregenden und am Gängelbande leitenden Führern, und das Resultat der Abstimmung war die Genehmigung des mit den Jesuiten abgeschlossenen Vertrags mit 18,000 gegen 8000 Stimmen! So trat mit dem 5. Jan. 1845 dieser Vertrag definitiv in Kraft und sollte nur durch ein neues Gesetz, welches wieder dem Veto des Volkes zu unterwerfen wäre, abgeändert werden können.

Sowie nun schon der Aufstand der Liberalen in Luzern am 10. Decbr. und der Einfall von Freischaaren aus dem benachbarten Aargau durch die Jesuitenberufung veranlaßt war, so mußten auch in Folge hiervon und um den Verfolgungen der reactionären Parthei zu entgehen, eine Menge Luzerner Bürger aus ihrer Heimath entfliehen. Diese Flüchtlinge sammelten sich dann an der Grenze und unternahmen in Verbindung mit den von allen Seiten zuströmenden Hülfsschaaren den zweiten Freischaarenzug Ende März 1845; einen gesetzlosen Schritt, den wir schon als unbedingt verwerflichen Landfriedensbruch bezeichnet haben, der aber doch, trotz seiner offenba-

1) Auch die damalige Regierung Bern's unterstützte diesen Schritt, indem sie an Luzern im Jan. 1845 schrieb: „Wir können Euch, getreue, liebe Eidgenossen, im Hinblick auf die große Aufregung, welche die Frage der Jesuitenberufung nach der Bundesstadt Luzern in einem bedeutenden Theile der Eidgenossenschaft und namentlich in unserm Canton hervorgerufen hat, nicht verhehlen, daß eine sofortige Vollziehung jenes Vertrags nicht blos als eine bedauernswerthe Nichtachtung der freundeidgenössischen Stimme des Mitstandes Zürich erscheinen müßte, sondern leicht die Ruhe und Wohlfahrt des gesammten Vaterlands gefährden könnte."

ren Widerrechtlichkeit, für die Auffassung der Jesuitenfrage von dem allgemeinen oder bundesrechtlichen Standpunkt der Tagsatzung, welchen sie kraft ihrer Pflicht, für die innere Ruhe und Sicherheit der Schweiz zu sorgen, einnehmen mußte, als Symptom der großen Aufregung des Volks von Bedeutung war. Denn bei einer solchen Pflicht, die in ihrer Ausführung wesentlich prophylaktischer Natur ist, kann es selbst die allgemeine Gerechtigkeit nicht befriedigen, wenn blos die Verletzungen der allgemeinen Sicherheit verhindert und nicht zugleich die Ursachen, welche die Leidenschaften aufregen und die Menge zu ungesetzlichen Schritten hinreißen, beseitigt werden.

Daß aber die Schweiz durch den eben so unklugen als verwegenen Schritt des Luzerner Regiments, welches sich dabei mit dem Beifall und Zujauchzen der Volksstimme brüstete, die es doch selbst durch seine Mitverschwornen gemacht hatte, in eine große und fieberhafte Aufregung versetzt war, ist eine unleugbare Thatsache. Deshalb hielt es auch der Vorort Zürich, mit Rücksicht auf die sich überall kundgebenden Symptome aufrührerischer Bewegungen des Volks, die begreiflicher Weise republikanische Staaten viel schwerer beherrschen können als monarchische, und die eben dort den Umsturz der bestehenden Regierungen leicht zur Folge haben können, für nothwendig, eine außerordentliche Tagsatzung auf den 24. Februar 1845 zu berufen, wobei „der hohe Grad von Gefährlichkeit" der, durch die Berufung der Jesuiten nach Luzern verursachten, Gährung in den schweizerischen Cantonen ausdrücklich als Hauptgrund hervorgehoben war, obwohl die damalige conservative Regierung des Vorortes noch keineswegs für die äußersten Schritte gestimmt war, welche andere Cantone schon jetzt für nothwendig hielten [1]).

---

1) Insbesondere Bern. Auch hatte schon im Jahre 1844, wo die

Bald darauf erfolgte der lediglich durch die Jesuiten-Berufung und die damit verbundenen Maaßnahmen veranlaßte

---

Sache noch in der Zukunft lag, auf die Nachricht von den Intentionen des Luzerner Regiments, Aargau in der Tagsatzung einen Antrag auf Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz gestellt. Die Tagsatzung (Beschluß v. 20. Aug. 1844) ging aber darauf nicht ein, und mit Recht, da die Ausweisungsfrage an sich nicht zu ihrer Competenz gehörte, eine gefährliche Bedrohung der innern Ruhe der Schweiz aber damals noch nicht vorlag. — Aus dem Kreisschreiben des Vorortes Zürich vom Jan. 1845, welches die Cantone zunächst eindringlich an ihre Verpflichtung in Betreff der Verhinderung der den Landfrieden bedrohenden Freischaaren erinnert und mit musterhafter Besonnenheit und Ruhe abgefaßt ist, heben wir folgende Stellen hervor: „Es ist aber nach unserer Ansicht nicht hinreichend, einer verderblichen Bundesanarchie entgegenzutreten. Eben so nöthig erscheint uns, daß gleichzeitig die Frage der Jesuitenberufung nach Luzern zur Sprache komme. Wir werden auch hier mit der gleichen Offenheit und abgesehen von allen cantonalen Rücksichten unsere Überzeugung aussprechen. Eingedenk, daß die Eidgenossenschaft aus reformirten, katholischen und gemischten Ständen besteht, werden wir uns nicht durch Sympathie oder Antipathie gegen die eine oder andere Confession leiten lassen, sondern unentwegt daran festhalten, daß der Friede und die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft dann am sichersten gewahrt bleiben, wenn alle Stände und die Tagsatzung den Grundsätzen getreu handeln, welche der Geist und die Form des Bundes in confessionellen und politischen Dingen ihnen vorschreiben. In confessioneller Beziehung ist es seit der Reformation zu einem eidgenössischen Staatsprinzipe geworden, daß jeder Stand die Religion des andern achten und die kirchlichen Einrichtungen desselben unverkümmert gewähren lassen solle; — — die politische Freiheit der Eidgenossen (beruht) wesentlich darauf, daß die Selbstständigkeit der Cantone in allen ihren innern Angelegenheiten sorgfältig gewahrt bleibe, soweit nicht eine ausdrückliche Beschränkung der Cantonal-Souveränetät zu Gunsten des Bundes besteht. — — — Gleichwie alle andern selbstständigen Staaten ist jeder souveräne schweizerische Canton befugt, nach eignem Gutfinden über

zweite Einfall der Freischaaren in den Canton Luzern und der vollständige, aber blutige und von empörenden Grausamkeiten begleitete, Sieg über dieselben. Hätte doch jetzt das Luzerner Regiment mit dem Siege, zu dem ihm alle Freunde der Ordnung Glück wünschen mußten, Vernunft, Mäßigung und Gerechtigkeit zu verbinden gewußt, und großmüthig, selbst wenn es gegolten hätte, die eigene Überzeugung dem allgemeinen Wohle des Vaterlands zum Opfer zu bringen, auf die

---

Aufnahme oder Wegweisung der Gesellschaft Jesu zu entscheiden. Dadurch soll indessen nicht gesagt sein, es stehe dem Bund als solchem unter keinen Umständen ein Recht des Einschreitens gegen den Jesuiten- oder andere geistliche Orden zu; vielmehr besitzt der Bund, unserer Ansicht nach, allen geistlichen Orden gegenüber ganz die gleichen Rechte, die er in Betreff aller andern in der Schweiz bestehenden Vereine und Corporationen besitzt." Das Kreisschreiben entwickelt dann aber die Bedenken, die einem Ausweisungs-Beschluß für jetzt noch entgegenständen, und fährt fort: „Geht man von dem politischen Gesichtspunkte aus, so ist die Stellung des Cantons Luzern in der Eidgenossenschaft so bedeutend, daß dringende politische Gründe dafür vorhanden sind, um ihn zu einer Verzichtleistung auf die Berufung der Jesuiten zu bewegen. Der Stand Luzern — steht als einer derjenigen Cantone, welche periodisch berufen sind, die vorörtlichen Geschäfte zu besorgen, in enger Beziehung zu den sämmtlichen Ständen. Und weil er unter den drei vorörtlichen Cantonen allein der katholischen Kirche zugethan ist, so hat er deshalb für die übrigen katholischen Stände eine erhöhte Bedeutung. Diese eidgenössische Stellung des Standes Luzern läßt die Berufung der Jesuiten nach Luzern als ein Übel erscheinen, welches in der Eidgenossenschaft schwer empfunden wird, und es ist begreiflich, wenn ein großer Theil der Stände und der schweizerischen Bevölkerung — die Überzeugung hat, daß jener Berufung und den schlimmen Folgen, welche sich daran knüpfen können, im Interesse des Friedens der Eidgenossenschaft entgegengewirkt werden müsse." —

die Gemüther so tief beunruhigende Jesuitenberufung verzichtet! Denn daß die frommen Väter selbst unter den obwaltenden Umständen, um den Grund des Haders, Zwiespaltes und selbst des Blutvergiessens in der Eidgenossenschaft zu beseitigen, freiwillig der Vocation Folge zu leisten sich weigern sollten, wäre doch eine zu thörigte Hoffnung gewesen, welche höchstens von solchen gehegt werden konnte, die nicht wußten, daß die Jesuiten kein Vaterland haben und keine Opfer und keine Pflichten kennen, als diejenigen, welche ihr Orden für sich in Anspruch nimmt.

Alle Hoffnungen der Freunde der Ordnung und des Friedens wurden getäuscht. Auch die Erwartung, daß fremde Mächte sich in Rom zur Verhinderung des Einzugs der Jesuiten in Luzern verwenden würden, schlug fehl. Dagegen beeilten sich nun die Häupter der herrschenden Parthei, um noch vor dem Zusammentritt der Tagsatzung die Jesuiten-Berufung zu einem fait accompli zu machen und damit jede Brücke zum Rückzug zu verbrennen. Längere Zeit vor dem früher festgesetzten Termine, schon in der letzten Woche des Juni 1845, fand die Übersiedelung Statt und wurde sogleich mit rechtsverletzenden Eingriffen in die Eigenthumsrechte der Stadt Luzern zu Gunsten der Jesuiten bezeichnet. Erst am 1. November aber wurde die feierliche Übergabe des Priester-Seminars und der Pfarrfiliale an die Jesuiten in der ehemaligen Franziscaner-Kirche vollzogen. Nun hielt man „den Triumph der katholischen Sache" für gesichert. Die Organe des damit identificirten Jesuitismus sprachen sogar aus, „daß der Staat seine Aufgabe ohne Einmischung der Jesuitenparthei nicht erreichen könne", und jubelten über die errungenen Erfolge! Ende 1845 konnte schon berichtet werden, daß zwei Drittheile der Jugend in der katholischen Schweiz von Jesuiten gebildet und erzogen werde.

Je mehr aber die Sache des Jesuitismus zu triumphiren schien, desto heftiger wurde die Erbitterung in den antijesuitischen Cantonen und eine desto bedrohlichere Gestalt nahmen die Zustände der Schweiz auch in den Augen des entferntern Beobachters ein. Die Tagsatzung von 1845 war zu keinem Beschluß in der Jesuitensache gelangt. Kein Antrag, sei es im bejahenden oder verneinenden Sinne, konnte nach den Berathungen am 4. u. 5. Aug. die erforderliche Majorität erlangen. Zehn und zwei halbe Stimmen sprachen sich dafür aus, die Jesuitenfrage zur Bundessache zu erklären und die Aufnahme des Ordens zu verbieten; der Antrag auf Ausweisung erhielt nur 8½ Stimmen. In fortwährender fieberhafter Aufregung des Volkes und sich stets steigernder Spannung verfloß wieder ein Jahr bis zur Tagsatzung im Sommer 1846. Aber auch jetzt keine entscheidende Majorität in der die ganze Eidgenossenschaft bewegenden Frage! Nun der lediglich durch die Verdacht erregende Halbheit in der Sonderbunds- und Jesuitenfrage herbeigeführte Umsturz der sonst höchst ehrenwerthen Genfer Regierung, welche ihre wahre Aufgabe, ihr Recht und ihre Pflicht dabei nicht zu erkennen vermocht hatte. Mit dieser Regierungsveränderung und mit dem Erfolg der jüngsten Wahlen im Canton St. Gallen, wo eine Gleichheit der Stimmen im großen Rathe bisher die Instruction zur Tagsatzung verhindert hatte, ließ sich im Voraus berechnen, daß die Tagsatzung von 1847 zu einer kräftigern Haltung gelangen und zu einer dem dringenden Bedürfniß und dem Willen der großen Mehrheit der Schweizer entsprechenden Schlußfassung gelangen werde. Und so geschah es! — Zürich stellte hier den Antrag, daß die Jesuitensache als Bundessache erklärt und die Cantone Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen werden sollten, die Jesuiten zu entfernen. Die bekannten 12½ Stimmen erklärten sich für den Antrag, der da-

mit zum Tagsatzungsbeschluß in der Sitzung vom 3. Septbr. 1847 erhoben wurde. Während aber die eine Parthei wider diesen Beschluß als einen widerrechtlichen, die Cantonal-Souveränetät auf bundeswidrige Weise verletzenden protestirte, fand ihn die andere Parthei äußerst matt; vielleicht ein Zeichen, daß er die richtige Mitte getroffen hatte. „Die Jesuitenstände", sagte die Berner Zeitung, „können sich wahrlich nicht beklagen, daß die Tagsatzung ungestüm drängt und rasch drein fährt: man kömmt erst mit einer halben Bitte, nicht mit einem bestimmten Verlangen. Die Instruction von Graubünden, das nur einladen wollte, ist Schuld an diesem sachten Auftreten, indem fast alle übrigen Stände, die einen Schritt hätten weiter gehen sollen, sich zu dieser Einladung bequemen mußten, um einen unbedingten Mehrheits-Beschluß, ohne Ratifications-Vorbehalt und andere Anhängsel, zu Stande zu bringen."

Dieser Beschluß der Tagsatzung in Betreff der Jesuiten ist es nun, welcher die größte Anfechtung erlitten hat, welcher als eine offenbare Überschreitung der Competenz des Bundes hingestellt und von den Vertheidigern des Sonderbundes als ein den Widerstand der sieben Cantone zur Genüge rechtfertigender Eingriff in ihre Cantonal-Souveränetät betrachtet worden ist!

Dabei ist aber zuvörderst Eins nicht zu übersehen: Daß nämlich die Sonderbunds- und die Jesuitenfrage an sich unabhängig von einander sind und, obwohl sie bei der, noch Ende Octobers versuchten, gütlichen Vermittelung für den Zweck eines Vergleichs mit einander vereinigt werden mußten, bei der rechtlichen Beurtheilung sich doch als zwei von einander ganz zu scheidende Fragen herausstellen. Denn wäh-

rend die erste Frage alle sieben zum Sonderbund gehörige Cantone unmittelbar berührte, betraf der Beschluß wegen der Jesuiten nur die Cantone Luzern, Freiburg, Schwyz und Wallis; während die Stiftung des Sonderbundes mit einer offenbaren Verletzung des Bundesvertrags verknüpft und jedenfalls ein formelles Unrecht war, konnte die Berufung der Jesuiten an sich nicht dafür gelten; und während es sich dort nur um die nothwendige Auflösung der bundeswidrigen Ligue handelte, wobei die Competenz der Tagsatzung zur Beurtheilung der Vereinbarkeit des Sonderbündnisses mit dem allgemeinen Bunde vernünftiger Weise gar nicht in Zweifel gestellt werden konnte, handelte es sich hier um einen Act der Cantonal-Souveränetät, welcher nur vermöge des Einflusses auf den ganzen Bund die Eigenschaft einer Bundesfrage erhalten konnte. Deshalb ist auch von der Tagsatzung die Sonderbunds- und die Jesuitenfrage ganz von einander getrennt behandelt worden. Denn der Sonderbund war längst für aufgelös't erklärt, bevor die Cantone Luzern, Freiburg, Schwyz und Wallis zur Entfernung der Jesuiten „eingeladen" wurden und die bundesmäßige Execution, welche so schnell zum Ziele führte, hat nur zum Zweck der Auflösung des Sonderbundes Statt gefunden, wie insbesondere auch die vorausgegangene Proclamation der Tagsatzung an die Sonderbundscantone, die Eidgenossen und die Armee und der förmliche Executions-Beschluß der Tagsatzung vom 4. Novbr. zur Genüge beweist. Nur mittelbar hat durch diese Execution der Beschluß in Betreff der Jesuiten seine Erledigung gefunden, indem die betreffenden Cantone ohne Einmischung des Bundes oder der eidgenössischen Repräsentanten durch eigne Verfügungen dem Tagsatzungs-Beschluß Genüge leisteten. Ist hierbei und bei der mit der Flucht der bisherigen Mitglieder der Regierung nothwendig verbundenen Einsetzung neuer Staatsbehörden nicht

in verfassungsmäßiger Form und Ordnung procedirt worden, so hat dieß jedenfalls der Bund oder die Tagsatzung nicht zu verantworten!

Die Behauptung, der Beschluß der Tagsatzung über Entfernung der Jesuiten sei widerrechtlich, weil jeder Canton kraft seiner Souveränetät die Befugniß habe, Corporationen und geistliche Orden aufzunehmen, so viel er wolle, und weil es sein ausschließliches Recht sei, die Erziehungsanstalten anzuvertrauen, wem es ihm beliebe, beruht auf einer durchaus einseitigen Beurtheilung der Sache. Sie ist nämlich einseitig, weil sie blos die aus der Cantonal-Souveränetät gezogenen Folgerungen zur maßgebenden Norm erhebt und die Consequenzen, welche sich aus der allgemeinen Pflicht und Befugniß der Tagsatzung, als des legitimen Organs des eidgenössischen Bundes, ergeben, ganz unberücksichtigt läßt.

Darüber kann gar kein Zweifel obwalten, daß die einzelnen schweizerischen Cantone, als souveräne Staaten, jenes Recht haben. Ja, sie haben kraft ihrer Cantonal-Souveränetät dieses Recht, einerlei ob auf verständige oder unverständige Weise, geübt, die Jesuiten aufgenommen, gehegt und gepflegt und gestattet, daß sie allmälig die ganze Volkserziehung unter ihre Leitung bekamen. Dieß Recht konnte ihnen an sich nicht bestritten werden, und ist auch von Seiten des Bundes nicht in Zweifel gezogen worden. Eine Bestimmung des Bundesvertrags, welche die Jesuitenberufung direct oder indirect, ausdrücklich oder stillschweigend untersagte, liegt nirgends vor, und insofern ist es auch richtig, daß die Tagsatzung zur Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz, oder zur Nöthigung der einzelnen Cantone, die Jesuiten zu entfernen, an sich nicht competent war. Doch dieß allein kann nicht entscheiden! Die rechtliche Möglichkeit, daß die Jesuitenfrage dennoch aus einem andern Grunde zur Competenz der Tagsatzung, wie jede an-

dere Souveränetäts-Äußerung einzelner Cantone, erwachsen konnte, wird dadurch nicht ausgeschlossen!

Wir haben oben gesehen, wie die Competenz der schweizerischen Tagsatzung durch den Bundesvertrag im Allgemeinen begränzt ist. Diese Competenz-Bestimmung stützt sich theils auf specielle Überweisung gewisser Gegenstände an die Tagsatzung durch den Bundesvertrag, theils auf den darin ausgesprochenen allgemeinen Zweck des Bundes, für dessen Erreichung zu wirken die Tagsatzung das legitime Organ ist. Dieser Zweck besteht, wie schon näher nachgewiesen wurde, in der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit der Schweiz, und der Bundesvertrag Art. 4 und noch allgemeiner Art. 8 weist ihr ausdrücklich alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zu und verpflichtet sie zur Ergreifung der dazu erforderlichen Maßregeln. Eine Beschränkung auf bestimmte Fälle bedrohter Sicherheit und auf Maßregeln einer bestimmten Art ist in dem Bundesvertrag nicht enthalten und konnte bei dieser Gelegenheit, bei dieser rein polizeilichen Frage, eben so wenig gegeben werden, als die Polizei des Staats sich in dieser Hinsicht in bestimmte Gränzen einzwängen läßt. Auch versteht es sich von selbst, daß nur die Tagsatzung die Frage zu entscheiden hat, ob die innere Sicherheit der Schweiz bedroht sei und was zur Abwendung der drohenden Gefahr geschehen müsse. Hierüber hat sie, wie sich auch von selbst versteht, in verfassungsmäßiger Form einen Beschluß zu fassen, und in so fern es sich dabei nur um Ausübung einer allgemeinen, ihr durch den Bundesvertrag aufgelegten, Verpflichtung, oder um Anwendung eines schon feststehenden Grundsatzes handelt, kann und muß dazu die absolute Stimmenmehrheit genügen, welcher sich die Minorität, wenn nicht eine Bundesanarchie die augenblickliche Folge sein soll, nothwendig unterwerfen muß.

Seit der Erneuerung des eidgenössischen Bundes im Jahre 1815 hat die Tagsatzung unbestritten ihre Befugniß, Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit der Schweiz zu ergreifen, ausgeübt und in mehreren Fällen eben so gut davon Gebrauch gemacht, wie wir auch in Deutschland die Bundesversammlung gerade in dieser Sorge für die innere Sicherheit Deutschlands eine in die Souveränetät der einzelnen Staaten oft sehr wesentlich eingreifende Thätigkeit haben entwickeln sehen. So hat die Tagsatzung, mit Rücksicht auf die innere Sicherheit der Schweiz oder „um die Ruhe und den Frieden in der gesammten Eidgenossenschaft herzustellen und ferneres Unglück von dem Vaterland abzuwenden", im Jahre 1833 den Canton Schwyz besetzt; sie hat schon früher 1823 u. 1824 mehrfach Beschlüsse gefaßt gegen den Mißbrauch der Druckerpressen, sie hat die Fremdenpolizei verschärft, den Mißbrauch der Publicität in Betreff diplomatischer Verhandlungen mit dem Ausland, auch wenn sie nur das Interesse einzelner Cantone betreffen, einer Ahndung unterworfen und durch Beschluß vom 11. Aug. 1836 die unverzügliche Fortweisung der unruhigen Flüchtlinge und Fremden aus der Schweiz auf den Grund hin, daß dadurch die innere Sicherheit und Ruhe sowie die Neutralität der Eidgenossenschaft gefährdet werde, verfügt. Dieser Beschluß war auch nur ein Majoritäts-Beschluß, und mehrere Stände, wie St. Gallen, Thurgau, Waadt und Genf, die darin, wie in den frühern die Fremden-Polizei betreffenden Beschlüssen, einen Eingriff in die Cantonal-Souveränetät erblickten, verwahrten sich gegen den Beschluß; nach der Ansicht jedes Unpartheiischen gewiß mit großem Unrecht, obwohl der Bundesvertrag auch kein Wort über diese von der Tagsatzung geübte Befugniß ihrem besonderen Gegenstande nach enthält und es zweifellos ein Recht

der Cantonal-Souveränetät ist, Fremde aufzunehmen, im Lande zu dulden und ihnen Schutz zu verleihen, oder sie aus dem Lande zu verweisen. Zufolge des Hauptgrundes, von welchem die Gegner der Tagsatzung in der Jesuitenfrage Gebrauch machen, würde aber auch in jenem Tagsatzungs-Beschluß von 1836 wirklich ein widerrechtlicher Eingriff in die Cantonal-Souveränetät gelegen haben. Denn der Fall ist ein ganz analoger, da auch die Jesuiten in der That „Fremde" in den schweizerischen Cantonen sind, deren Entfernung aus nothwendiger Rücksicht auf den innern Frieden der Schweiz die Tagsatzung begehrte.

Was würde überhaupt aus der Verpflichtung der Tagsatzung zur Erhaltung der innern Sicherheit der Schweiz, wenn sie nur insoweit dafür thätig werden dürfte, als in der Maaßregel kein Eingriff in die die Regel bildende Cantonal-Souveränetät enthalten wäre? In der That wäre dann dieser ganze wichtige Beruf der Tagsatzung ein völlig leerer und nichtiger! Denn wie wir schon oben sahen, so ist die ganze Bundesgewalt nur ein Conglomerat von abgelösten Souveränetäts-Bestandtheilen, und die Tagsatzung kann keinen, auch nicht den kleinsten Schritt thun, ohne daß darin materiell eine Beschränkung oder ein Eingriff in die Cantonal-Souveränetät enthalten wäre. Die Erhaltung der innern Sicherheit des Bundes ist, wie gesagt, rein polizeilicher Natur; der Begriff ist wie ein Stück Gummi elasticum; man kann ihn sehr in die Breite und Länge ziehen und ihn ganz zusammenschnellen lassen. Eben so ist es auch mit der Polizei des Staats in Betreff der fraglichen Function. Nur die obwaltenden factischen Umstände können darüber entscheiden, ob und wodurch die Sicherheit gefährdet und durch welche Mittel die Ruhe und der innere Frieden zu schützen und wiederherzustellen sei. Die verfassungsmäßige, legitime Behörde allein ist es aber im

Bunde, wie im Staate, welche darüber zu urtheilen competent ist. An Solchen, die ihre Ansicht nicht theilen, die ihre Sorge für überschwänglich, ihre Maaßregel für unnöthig und deshalb für widerrechtlich halten, wird es selten fehlen; was sollte aber aus der ganzen Staats- und Bundesordnung werden, wenn nach der allgemeinen Übereinstimmung aller Urtheilsfähigen die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maaßregel zu beurtheilen wäre? Man denke nur an die Maaßregeln des deutschen Bundes, welche aus dessen Zwecke, Erhaltung der (äußern und) innern Sicherheit Deutschlands, abgeleitet worden sind! Wie Viele haben sie angefochten, für unnöthig, widerrechtlich, die zugesicherten Rechte verletzend erklärt! Soll aber deshalb, weil die Bundesversammlung in der Beurtheilung der deutschen Zustände möglicher Weise einen unrichtigen Standpunkt einnahm und die Gefahren, welche von „einer im Finstern schleichenden Parthei" bereitet würden, vielleicht durch ein Vergrößerungsglas ins Auge faßte, die Rechtmäßigkeit der betreffenden Bundesbeschlüsse in Zweifel gestellt werden? Daß im deutschen Bunde diese Beschlüsse meistens mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt wurden, ist richtig; allein immer ist es doch auch nicht der Fall gewesen, und Protestationen einzelner Bundesglieder gegen gewisse Beschlüsse gehören auch im deutschen Bunde nicht zu den unerhörten Dingen.

Giebt es überhaupt keinen Gegenstand und keine Äußerung der Souveränetät der Gliederstaaten, welche in einem Bunde, der zugleich die Erhaltung der innern Sicherheit des Ganzen bezweckt, nicht einer, durch die Umstände hervorgerufenen, Beschränkung durch die Bundesgewalt unterworfen werden könnte (vergl. oben S. 50 f.), so ist nicht abzusehen, wie die Aufnahme oder Entfernung geistlicher Orden, besonders der Jesuiten, der Competenz des Bundes ganz entzogen sein sollte. Eine solche Aufnahme oder Entfernung fällt in das

Gebiet der Polizeigewalt, und gerade die Polizeigewalt der Gliederstaaten wird in Beziehung auf jenen Zweck des Bundes, der auch polizeilicher Natur ist, am leichtesten mit der Bundespolizei in Collision gerathen. Sowie aber überall, wo Einzelrechte mit den Rechten eines organischen Ganzen in Collision kommen, das Einzelrecht dem Rechte des Ganzen weichen muß, so auch entschieden im völkerrechtlichen Bunde. Eine Berufung auf das nur durch Zustimmung der Betheiligten zu verletzende jus singulorum findet hier gar nicht Statt. Sie paßt nur auf Zumuthungen und Anforderungen, die nicht auf eine schon begründete allgemeine Bundespflicht oder ein anerkanntes Recht der Bundesgewalt gegründet werden können, und deshalb hat auch der deutsche Bund den durchaus richtigen Satz ausgesprochen, daß kein Bundesglied durch seine specielle Verfassung an der Erfüllung der Bundespflichten gehindert werden dürfe.

Auch die Behauptung, es habe sich hier um eine Religions-Angelegenheit, um einen Eingriff in die religiösen Institutionen der katholischen Cantone gehandelt, ist theils an sich unwahr, weil der Jesuitenorden nicht zu den wesentlichen Einrichtungen der katholischen Kirche gehört und weil, abgesehen hiervon, die Competenz der Tagsatzung in Betreff der Frage, ob die innere Sicherheit der Schweiz gefährdet sei, nicht durch Berufung darauf ausgeschlossen werden kann, es handle sich um eine Religions-Angelegenheit, mit welcher der Bund nichts zu schaffen habe. (Vergl. oben S. 43 f. S. 50.) Nur das war die Frage, ob durch den Jesuiten-Orden, durch dessen Walten und Wirken und die daraus hervorgegangene allgemeine Beunruhigung der Gemüther und die damit in Verbindung stehenden Störungen der gesetzlichen Ordnung die innere Sicherheit der Schweiz gefährdet und demgemäß die die Jesuiten beherbergenden Cantone aufzufordern seien, durch Ent-

fernung derselben den gestörten Frieden in der Eidgenossenschaft wieder herzustellen. Dieß Recht kam der Tagsatzung nach dem anerkannten Zweck des Bundes und der ihr aufgelegten Verpflichtung unzweifelhaft zu, und wenn sie dabei endlich nach längerm Zögern jene Frage mit Stimmenmehrheit bejahte und den Beschluß vom 3. Sept. faßte, so wird man möglicher Weise behaupten können, sie habe die durch die Jesuiten, besonders nach ihrer Berufung in den vorörtlichen Canton Luzern, der Schweiz drohenden Gefahren zu hoch angeschlagen, und der, die Jesuiten als die Erbfeinde des Protestantismus und freier staatlicher Entwickelung hassenden, Mehrheit der Schweizer eine ihr gewissermaßen abgenöthigte Concession gemacht, — man wird aber die Thatsache der durch die Jesuitenberufung Luzerns gefährdeten innern Sicherheit der Schweiz und demgemäß auch die Competenz der Tagsatzung in Betreff jenes Beschlusses nicht in Abrede stellen können. Wäre der Jesuiten-Ausweisungs-Beschluß widerrechtlich, weil darin ein Eingriff in die Cantonal-Souveränetät liege, dann wäre die Tagsatzung auch in Betreff des Beschlusses gegen die politischen Flüchtlinge und gegen die Freischaaren, welche kein Canton ferner dulden sollte, im Unrecht gewesen, indem diese Beschlüsse ebenfalls in die Cantonal-Souveränetät eingriffen, und man würde consequenter Weise der Tagsatzung (und resp. auch dem deutschen Bunde!) die Befugniß absprechen müssen, einzelne Bundesstaaten zu verpflichten, die in ihrem Gebiete errichteten communistischen Lager aufzuheben, oder Strafgesetze wider die Theilnehmer an communistischen Vereinen zu erlassen.

Wollte man aber endlich einwenden, es sei doch nicht erwiesen, daß Jesuiten in der Schweiz Aufruhr angestiftet, oder durch andere Handlungen den äußern Frieden wirklich gebrochen hätten, und es dürfe die durch ihre Berufung nach

Luzern in der Schweiz, besonders in den protestantischen Cantonen, entstandene fieberhafte Aufregung nicht ihnen zugerechnet werden, so ist hierauf zu erwidern: Auch bei der Aufhebung des Jesuiten-Ordens im vorigen Jahrhundert und bei der Ausweisung desselben aus Frankreich, Spanien, Portugal u. s. w., waren die Verbrechen und staatsgefährlichen Intriguen, welche man den Jesuiten zur Last legte, nicht gerichtlich erwiesen. Sie wurden vertrieben, weil man sie für staatsgefährlich hielt, und weil der Glaube an ihre Gefährlichkeit zur allgemeinen Überzeugung geworden war. Niemand wird aber behaupten, daß diese allgemeine Überzeugung, welche im vorigen Jahrhundert Fürsten und Völker theilten, sich später geändert, und daß man die frommen Väter des neunzehnten Jahrhunderts weniger der Verfolgung derjenigen Tendenzen zeihen könne, welche ihr Auftreten und Wirken, besonders in Ländern gemischter Confession, stets als ein mit unheilvollen Folgen verbundenes und den confessionellen Frieden störendes bezeichnet haben. Wären aber auch die Jesuiten in der Schweiz weit besser als ihr Ruf gewesen, so konnte es bei einer solchen politischen, eine Bestrafung der Einzelnen nicht involvirenden, Maaßregel nicht auf die wirkliche Nachweisung verbrecherischer Umtriebe, sondern nur darauf ankommen, daß ihre fortschreitende Ausbreitung und ihre Berufung nach Luzern die unleugbare Ursache einer Reihe die innere Sicherheit der Schweiz auf beklagenswerthe Weise erschütternder Ereignisse war; und so wenig man der Polizeigewalt des Staats das Recht absprechen kann, Vereine aufzulösen, welchen staatsgefährliche oder den öffentlichen Frieden störende Tendenzen allgemein zur Last gelegt werden, wenn die Mitglieder sich auch noch keiner gesetzwidrigen Handlungen nachweisbar schuldig gemacht haben, ebenso wird auch der Bundesgewalt in ihrer Sphäre die Befugniß beigelegt werden müssen, Bundesglieder, welche

den allgemeinen Frieden im Bunde störende Schritte thun, insbesondere Personen und Corporationen, die, der allgemein herrschenden Überzeugung gemäß, für Feinde der bestehenden Ordnung gelten, in ihren Schutz nehmen und ihnen eine auch die Nachbarn gefährdende Wirksamkeit unter Berufung auf ihre Souveränetät eingeräumt haben, — zur Abstellung des die innere Sicherheit des Ganzen bedrohenden Verfahrens anzuhalten.

Die
Neutralitäts-Erklärung einzelner Cantone in der Sonderbundsfrage.

Als die eidgenössische Tagsatzung, nachdem sie das Sonderbündniß der sieben katholischen Cantone als ein bundeswidriges für aufgelöst erklärt, wegen des fortdauernden Widerstandes jener Cantone und der Fruchtlosigkeit aller gütlichen Ermahnungen und Vermittlungsversuche, im October die bundesmäßige Execution gegen die Sonderbunds-Cantone zur Ausführung des Beschlusses vom 20. Juli decretirt hatte, erklärte der Canton Neuenburg, daß er zur Vollziehung des Tagsatzungs-Beschlusses vom 20. Juli nicht mitwirken werde [1]).

1) Ein Patent S. M. des Königs v. Preußen, als souveränen Fürsten von Neuenburg, v. 19. Novbr. 1847 erklärte: „Nachdem Wir Kenntniß genommen haben von dem in der Sitzung v. 29. Octbr. d. J. gefaßten Beschlusse des gesetzgebenden Körpers, welcher die Neutralität des Landes während des jetzt in der Schweiz ausgebrochenen Bürgerkriegs verkündigt, und nachdem Wir von der vollkommenen Zustimmung zu diesem Beschlusse von Seite der vier Bürgerschaften, der Geistlichkeit und der vornehmsten Organe des Landes unterrichtet worden, erklären Wir hiermit, daß Wir den Beweggründen, welche dem gesetzgebenden Körper den Beschluß eingegeben haben, unsere vollkommene Billigung ertheilen; daß Wir demzufolge und in Unserer Eigenschaft als souveräner Fürst diesen Beschluß aus Eigener Bewegung ratificiren und bestätigen und demnach unser Fürstenthum Neuenburg

Die Tagsatzung beschloß hierauf (30. Octbr.): „Der Canton Neuenburg wird aufgefordert, sein Contingent ohne Verzug unter eidgenössisches Commando zu stellen. Derselbe ist für alle Folgen einer Zögerung verantwortlich erklärt. Die Tagsatzung behält sich die weitern Maaßnahmen vor.“ Neuenburgs Gegengründe reducirten sich darauf, daß es jeder Zeit die rechtliche Stellung der sieben Cantone des Sonderbunds anerkannt und zu keinen Beschlüssen gegen dieselben mitgewirkt habe; es habe auch niemals das Recht anerkannt, daß irgendwelche Majorität der Minorität das Gesetz machen dürfe. — In ähnlicher Weise benahm sich auch Baselstadt, — dessen gewiß wohlgemeinte Vermittelungs-Politik nur ganz zur unrechten Zeit und am unrechten Orte angebracht war, — und Appenzell J. Rh. Doch stellte sich bald auch Inconsequenz und Verschiedenheit im Benehmen der „neutralen“ Cantone heraus. Neuenburg verweigerte das von der Tagsatzung geforderte Geld- und Truppen-Contingent, und die dortige Regierung wollte auch dem Tagsatzungs-Beschluß in Betreff der (aus Frankreich kommenden) Kriegszufuhr für den Sonderbund keine Folge geben, konnte aber doch die Beschlagnahme derselben nicht verhindern. Baselstadt schickte das doppelte Geldcontingent ab, wünschte aber als neutraler Canton mit der Stellung des Truppen-Contingents ver-

und Valendis für ein neutrales und unverletzliches Land während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Bürgerkrieges erklären, gleichwie diese Neutralität von dem gesetzgebenden Körper und dem Staatsrath von Neuenburg verstanden und näher bestimmt worden ist.“ Hierauf folgte noch die Note des Preußischen Gesandten v. Sydow an den Vorort v. 26. Novbr., welche mit der Erklärung schloß, „daß der König eine jede Verletzung dieser von Allerhöchstdenselben sanctionirten Neutralität als einen Friedensbruch und als einen gegen S. M. verübten Act der Feindseligkeit betrachten müßte.“

schont zu bleiben. Dann fügte sich aber der große Rath doch „der gebieterischen Nothwendigkeit“ und erklärte sich zur Stellung des Contingents bereit. Schließlich verstand sich auch Neuenburg und Appenzell I. Rh. zur Leistung des Geldcontingents und wurden bekanntlich von der Tagsatzung wegen der Verweigerung des Truppen-Contingents in eine von ihnen auch ohne Zwang entrichtete Geldbuße genommen.

Betrachten wir nun diese Neutralitäts-Erklärung einzelner Cantone vom rein rechtlichen Standpunkte, so müssen wir offen bekennen, daß wir durchaus keinen Rechtfertigungsgrund dafür aufzufinden vermögen, und, die persönliche Überzeugung der Urheber dieser Neutralitäts-Erklärungen vollkommen ehrend, darin nur eine offenbare Verletzung ihrer Bundespflichten erkennen können.

Die Bundesgewalt ist, wie wir wissen, keine Staatsgewalt, und unterscheidet sich in materieller Hinsicht wesentlich von der Staatsgewalt. Allein ein Moment hat sie jedenfalls mit der Staatsgewalt gemein, daß sie nämlich auch in ihrer Sphäre die höchste Gewalt und insofern unverantwortlich, unabhängig nach Innen und Außen und inappellabel ist. So kann man dann auch den Staatenbund eine souveräne politische Gesammtmacht nennen. Sowohl in Betreff des deutschen Bundes als der schweizerischen Eidgenossenschaft muß dieß als unbezweifelte Wahrheit anerkannt werden. Alle Beschlüsse werden durch die definitive Schlußfassung vollziehbar, es finden dagegen keine Rechtsmittel oder weitere Instanzen und noch weniger Interventionsgesuche bei auswärtigen Mächten Statt, und jeder Beschluß gilt so lange als rechtskräftig, bis er in verfassungsmäßiger Form wieder aufgehoben ist [1]). Die Bundesversammlung aber, und so auch die Tag-

1) Mein deutsch. Staats- u. Bundesrecht. Thl. III. §. 240.

satzung, hat das Recht und die Pflicht, für die Vollziehung des Bundesvertrags und der in Gemäßheit ihrer Competenz gefaßten Beschlüsse zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln, unter Beobachtung der vorhandenen Executions-Ordnung, in Anwendung zu bringen [1]). Diesem Rechte des Bundes entspricht die Verpflichtung der Bundesstaaten, sich den gefaßten Bundesbeschlüssen zu fügen, auf Vollziehung derselben zu halten, und dabei in der vom Organ der Bundesgewalt bestimmten Weise mitzuwirken. Dieß ist eine unleugbare Bundespflicht, und es kann daher auch nie dem individuellen Ermessen des einzelnen Bundesstaats überlassen bleiben, seine Mitwirkung zu versagen oder sich für neutral zu erklären. Hinsichtlich der vom Bunde beschlossenen Executions-Maaßregeln und bei erklärtem Bundeskriege ist dieß auch in den Grundgesetzen des deutschen Bundes ausdrücklich ausgesprochen [2]). Eine Revision des schweizerischen Bundesvertrags wird auch diese Sätze zur ausdrücklichen Anerkennung bringen müssen. Stillschweigend sind sie durch den bestehenden Bundesvertrag schon anerkannt und verstanden sich als nothwendige Folgerungen aus dem Wesen eines jeden Staatenbundes mit einer organisirten Bundesgewalt von selbst.

Denn klar ist, daß auch eine einfache gesellschaftliche Ordnung, die ihren Vorstand und ihre Statuten hat, nicht bestehen kann, wenn es den einzelnen Mitgliedern bei jedem Beschluß, der ihnen nicht zusagt, freistände, durch die Erklärung, sie hielten den Beschluß mit ihrer Überzeugung nicht vereinbar, sich von den statutenmäßigen Verpflichtungen loszumachen.

---

1) Vergl. Wiener Schlußacte Art. 31.

2) Deutsche Bundesacte Art. 11. Wiener Schlußacte Art. 34. Art. 41.

In einer freien Societät bleibt freilich jedem Mitglied solchen Falls das Recht des Austritts, wodurch es sich indeß nur für die Zukunft von den Societäts-Verbindlichkeiten befreit. In einem Staatenbund aber, der, wie wir oben sein Wesen bestimmten, das nothwendige Gesetz der Unauflöslichkeit in sich trägt, ist auch ein solcher willkührlicher Austritt unzulässig, — wie die Grundgesetze des deutschen Bundes ausdrücklich erklärt haben [1]) und wie es auch im Geiste des schweizerischen Grundvertrags liegt [2]). Jede Weigerung eines Bundesglieds, zur Ausführung eines in verfassungsmäßiger Weise gefaßten Bundesbeschlusses mitzuwirken, ist eine factische Losreißung vom Bundesverein, welche die Bundesgewalt vollkommen berechtigt, das renitirende Bundesglied nöthigenfalls zwangsweise zur Anerkennung seiner Bundespflichten zurückzuführen. Neuenburgs Gegengrund, daß es jederzeit die rechtliche Stellung der sieben Cantone des Sonderbunds anerkannt

1) Wiener Schlußacte Art. 5. „Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben freistehen."

2) Schon die alten schweizerischen Bünde waren „ewige" Bündnisse, und im Grundvertrag von 1815 liegt die Unauflöslichkeit theils schon in der Zweckbestimmung ausgesprochen, theils ist sie deutlich genug in der Schlußerklärung enthalten, wo es heißt: „Die 22 Cantone constituiren sich als schweizerische Eidgenossenschaft; sie erklären, daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber, daß sie von nun an alle daraus entstehende Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen." Daß der neue schweizerische Bund ein unauflöslicher sein sollte, geht z. B. auch aus dem Schlußartikel der Rezeptions-Verträge mit Genf, Wallis und Neuenburg hervor, welcher lautet: „Durch die Ratification des gegenwärtigen Acts soll die Vereinigung vollendet und definitiv auf ewige Zeiten abgeschlossen seyn."

habe, konnte, abgesehen von der Unvereinbarkeit dieser Anerkennung mit der Pflicht gegen die ganze Eidgenossenschaft, bei der Berathung und Abstimmung Beachtung verdienen, aber nicht einmal die Weigerung, an der Abstimmung in einer Lebensfrage des ganzen Bundes Theil zu nehmen, würde dadurch gerechtfertigt werden können. Wollte man die Meinung oder Überzeugung eines Bundesglieds von der Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit eines Bundesbeschlusses als genügenden Grund betrachten, um dasselbe von seiner zweifellosen Bundespflicht für befreit zu erklären, so hieße das die Bundesordnung von vornherein gänzlich vernichten, und das für die Bundesthätigkeit ganz unentbehrliche Gesetz der Feststellung des Bundeswillens durch die Mehrheit der Stimmen geradezu umstoßen. Auch kann begreiflicherweise gar nichts darauf ankommen, ob eine große oder eine eben genügende absolute Mehrheit in bundesverfassungsmäßiger Form einen Beschluß gefaßt hat, und wenn es der Bund gestattet, daß auch nur in einem Falle die Minorität sich dem Beschluß der Mehrheit entzieht, so hat er sich damit selbst für recht- und machtlos erklärt und für die Zukunft seine Existenz und Wirksamkeit in Zweifel gestellt. Die Gefahr ist ganz dieselbe, wie wenn die Staatsgewalt dulden wollte, daß irgend ein Glied des Staats ungestraft den Gehorsam geradezu aufkündigte und seinen Sonderwillen über den allgemeinen Willen stellte.

Auch läßt sich kaum begreifen, was der, zur Rechtfertigung der in Anspruch genommenen Neutralität vorgeschobene, Grund bedeuten soll, „man habe niemals das Recht anerkannt, daß irgend welche Majorität der Minorität das Gesetz machen dürfe.“ Denn, ganz allgemein genommen, verstößt dieser Einwand gegen den klaren Buchstaben des Bundesvertrags, der im Art. 8 ausdrücklich den Majoritäts-Beschluß für verbindlich für alle Bundesglieder erklärt, und mit demselben Rechte

würden Neuenburg, Baselstadt und Appenzell J. Rh. auch bei einer Kriegserklärung der Eidgenossenschaft die Neutralität in Anspruch nehmen, einem eidgenössischen Bündniß die Anerkennung verweigern, oder nach geschlossenem Frieden den Krieg auf eigene Hand fortzuführen befugt sein, obwohl drei Viertel der Cantonsstimmen oder alle bis auf den einen Dissentienten in verfassungsmäßiger Form den Beschluß gefaßt hätten. Denn soll überhaupt je die abweichende Ansicht eines Bundesgliedes über die Rechtmäßigkeit eines Bundesbeschlusses ein Grund sein, um dasselbe von der Folgeleistung und der Mitwirkung zur Ausführung zu befreien, so kann auf das Viel oder Wenig der entgegenstehenden Stimmen nichts ankommen. Damit wäre eben der dem Bundesvertrag geradezu widersprechende Satz proclamirt, daß nicht die durch die Mehrheit adoptirte, sondern die bessere, richtigere Ansicht als der Wille des Bundes zu betrachten sei, und, da es zur Entscheidung der Frage, welches die bessere und richtigere Meinung ist, keinen andern, höhern Richter giebt, hiermit entweder die den Bund geradezu vernichtende Unmöglichkeit der Ausführung eines jeden, nicht mit Stimmeneinhelligkeit gefaßten, Bundesbeschlusses sanctionirt, oder die offenbar unvernünftige Forderung aufgestellt, daß sich die Majorität dem Beschluß der Minorität unterwerfen müsse. Sollte aber durch jenen Einwand gesagt werden, daß die Majorität der Minorität keine, nicht auf den schon bestehenden Bundesvertrag gegründete, Gesetze machen dürfe, so konnte doch, die Richtigkeit dieser Behauptung zugegeben, im fraglichen Falle, wo es sich um Anwendung des deutlich genug gefaßten Art. 6 des Bundesvertrags gegen den Sonderbund handelte, hiervon gar keine Rede sein. Hätten daher auch die Neutralitäts-Cantone die feste Überzeugung gehabt, daß der Sonderbund keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachthei-

lige Verbindung sei, und daß sich die Tagsatzung in der Beurtheilung der Natur des Sonderbundes geirrt habe, so war es dennoch ihre unverbrüchlich zu haltende und beschworene Bundespflicht, ihre individuelle Überzeugung dem verfassungsmäßig ausgesprochenen Bundeswillen unterzuordnen, nicht aber in anmaßlicher Behauptung der Untrüglichkeit der eigenen Ansicht sich von ihrer durch den Bundesvertrag übernommenen Verpflichtung loszumachen, dadurch die Autorität der legitimen Bundesbehörde zu negiren und die vorhandene, die Existenz des Bundes bedrohende, Spaltung noch zu vergrößern. Fälle, wo die Competenz der Bundesversammlung in Zweifel gestellt und mit stärkern oder schwächern Gründen angefochten werden kann, werden immer vorkommen. Allein auch in solchen Competenz-Fragen giebt es gar kein anderes Auskunftsmittel, als dem Organ der in ihrer Sphäre souveränen Bundesgewalt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit zu überlassen und die Minorität daran für gebunden zu erklären. So ist es zweifellos im deutschen Bunde, und auch die Eidgenossenschaft kann ohne dieses Gesetz nicht bestehen. Sollte der Vorwand, der Bundesbeschluß greife widerrechtlich in die Staatssouveränetät der Bundesglieder ein, genügen, um die Unverbindlichkeit desselben für die einzelnen Souveränetäten zu begründen, um ihn blos als das willkührliche Product von so und so viel andern einzelnen Staatswillen hinzustellen, so wäre damit das ganze Bundesrecht vernichtet und überhaupt die Möglichkeit eines solchen negirt. Aber, wird man einwenden, soll sich denn hiernach in jedem Falle die Minorität einer vielleicht tyrannischen Mehrheit fügen und vielleicht niemals die Einrede der Incompetenz entgegen und sich von der Theilnahme und Mitschuld an der Ungerechtigkeit der Majorität frei halten können?! Insofern die Möglichkeit einer solchen offenbaren Überschreitung nicht zu

leugnen ist, wird ein negatives und selbst ein actives Widerstandsrecht der Bundesglieder gegen die via facti vorschreitende Bundesgewalt in den äußersten Fällen, bei einem factum nullo jure justificabile, allerdings zugegeben werden müssen. Dieß ist aber ein sehr trauriges Nothrecht, welches in einem Staatenbunde, vermöge der damit verbundenen Auflehnung gegen die Bundesgewalt, stets die ganze Bundesordnung in Frage stellen wird, und jedenfalls kann es vom rechtlichen Standpunkte aus eben nur da zugestanden werden, wo eine Majorität einer Minorität oder einzelnen Bundesgliedern wirklich ein neues Gesetz machen und aufdrängen, oder eine ganz besondere, in den allgemeinen Bundespflichten nirgends begründete, Leistung in Anspruch nehmen will, nie und nimmer aber, wenn nicht von vornherein alle Bundesordnung durchbrochen und unmöglich gemacht werden soll, bei einer irrthümlichen oder angeblich widerrechtlichen Anwendung eines schon vorhandenen Bundesgesetzes auf einen concreten Fall. Nur hiervon konnte aber bei dem Beschlusse der Tagsatzung vom 20. Juli und dessen nothwendig gewordener gewaltsamer Execution die Rede sein; ebenso in Betreff des die Ausweisung der Jesuiten betreffenden Beschlusses, für dessen Ausführung übrigens den neutralen Cantonen nie eine Mitwirkung zugemuthet worden ist und der, schon vermöge seiner Fassung, nie eine gewaltsame Execution erhalten haben würde. In Betreff des Sonderbundsbeschlusses lag aber ein so deutliches, den allgemeinen Bund berechtigendes, Gesetz vor, daß nur Partheisucht oder Verblendung der Tagsatzung die Competenz bestreiten konnte, weshalb sich auch die neutralen Cantone durch ihr Benehmen einer um so unbestreitbarern Verletzung ihrer beschwornen Bundespflicht schuldig gemacht haben. Der Einwand einer Stimme aus Basel (Deutsche Zeitung 1847. No. 136): „Mit Gewalt lasse sich bei einem Prin-

zipienstreite nie etwas Gutes erlangen, und nur auf dem Wege geistiger Entwickelung, bei ruhiger aber sicherer Durchbildung für die höheren und ernsteren Forderungen der Zeit, sei es möglich, das Ziel zu erreichen, nach welchem jetzt so Viele ohne klares Bewußtsein, Andere mit einem überstürzenden Eifer, noch Andere mit Ungeduld, Manche wieder mit brausender Leidenschaft sich drängen und gedrängt werden", ist an sich ein sehr wahres Wort, paßte aber, wie auch wohl Basels großer Rath eingesehen haben muß, als er mit 64 gegen 49 Stimmen endlich den Beschluß faßte, dem eidgenössischen Aufgebote gegen den Sonderbund Folge zu leisten, nicht in einem Falle, wo es sich um Erhaltung einer bestehenden äußern Rechtsordnung, die eben durch den Sonderbund bedroht war, handelte. Blos Prinzipien hat doch der Sonderbund wahrhaftig nicht aufgestellt. Seine Stiftung selbst schon war eine bundeswidrige That, welche zu Recht nicht bestehen konnte, sondern als Negation des anerkannten Rechts aufgehoben werden mußte. Und wäre die neutrale Fraction der Eidgenossenschaft wirklich so von der Überzeugung des Unrechts der Tagsatzungs-Majorität durchdrungen gewesen, wie sie vorgab, dann war es mindestens moralisch nicht zu entschuldigen, daß sie sich nicht geradezu auf die Seite des Sonderbundes stellte und den mit Unterdrückung bedrohten Bundesbrüdern auch mit der That Beistand leistete, abgesehen von der Inconsequenz, die darin lag, sich zur Leistung des zur Ausführung der beschlossenen Execution geforderten Geldcontingents bereit zu erklären, aber das Truppencontingent zu verweigern!

Was endlich Neuenburg insbesondere betrifft, so liegt in seiner Stellung zur Eidgenossenschaft durchaus kein Grund zu einer abweichenden Beurtheilung. Eigenthümlich, oder von allen übrigen schweizerischen Bundesstaaten verschieden, ist nur seine Beherrschungs- und Regierungsform, insofern es eine

Monarchie mit Landständen ist. Mit dem Königreich Preußen steht es in keiner realen Verbindung oder Union. Das Verhältniß ist nur das einer Personal-Union. Denn nicht Neuenburg und Preußen als zwei verschiedene Staaten sind für unirt oder mit einander verbunden erklärt, sondern nur die Könige von Preußen, nach der hier gültigen Thronfolge-Ordnung, sind zugleich souveräne Fürsten von Neuenburg [1]). Als Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft, der es 1815 durch die Erklärung des Wiener Congresses (oben S. 15) beigegeben worden war, nachdem es schon früher zu den „verbündeten Orten" gehört hatte [2]), hat es ganz die nämlichen Rechte und Pflichten wie die übrigen schweizerischen Cantone, so daß es namentlich durch sein Verhältniß zu dem auswärtigen Staatsoberhaupt nicht an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert werden darf. Dieß ist bei der

---

1) Verf. Urk. des Fürstenthums Neuenburg v. 18. Juni 1814. „Wir erklären demnach 1. daß Wir und unsere Nachfolger, die Könige von Preußen, unter Unserer unmittelbaren Herrschaft behalten werden das souveräne Fürstenthum Neuenburg, mit allen seinen Zubehörungen — um dasselbe in seiner vollkommenen Unabhängigkeit, Unveränderlichkeit und Untheilbarkeit zu behalten" u. s. w.

2) Stettler, das Bundesstaatsrecht der schweiz. Eidgenossenschaft vor d. J. 1798. S. 55. Nach dem Aussterben des Grafenhauses von Neuenburg war Neuenburg in den Besitz der Grafen von Hochberg und von diesen 1504 durch Heirath an Ludwig von Orleans, Herzog von Longueville, gelangt. Nach dem Aussterben der Herzoge von Longueville und wiederholten Successionsstreitigkeiten erklärten sich die Neuenburgischen Stände für die Rechtmäßigkeit der Ansprüche Königs Friedrich I. von Preußen. Dieser bestätigte bei der Huldigung die Freiheiten und Privilegien Neuenburgs und die mit den benachbarten Eidgenossen geschlossenen Bündnisse. Was 1815 geschah, war daher nur eine Erneuerung eines alten Verhältnisses zur Eidgenossenschaft unter Anerkenntniß völlig gleicher Berechtigung im Bunde.

Aufnahme des Fürstenthums Neuenburg und Valendis als eines Cantons der Eidgenossenschaft ausdrücklich vorgesehen, indem Art. 1 der Aufnahms-Urkunde lautet: „Der souveräne Staat Neuenburg wird als Canton in die schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen. Diese Aufnahme findet unter der ausdrücklichen Bedingung Statt, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Staat Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft obliegen, die Theilnahme dieses Standes an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratification und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung, ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen werden, ohne daß dafür eine weitere Sanction und Genehmigung erforderlich sei." Art. 2. „Der Canton Neuenburg tritt allen Bestimmungen des Bundesvertrags bei, den er gleich den übrigen Ständen der Schweiz, zu beschwören hat." Nach dieser, nach Art. 6 „auf ewige Zeiten" abgeschlossenen, Vereinigung konnte die oben erwähnte Königliche Sanction der Neutralitäts-Erklärung, wenn man die Sache vom rein rechtlichen Standpunkte betrachtet, der letztern keine höhere Wirkung beilegen, als sie ohnedieß schon hatte und andrer Seits in keiner Weise eine Verbindlichkeit alteriren, welche dem Fürstenthum Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft oblag. — Die Note des Preußischen Gesandten vom 26. Novbr. aber, mit ihrer Schlußerklärung, fällt lediglich unter den Gesichtspunkt der Intervention einer auswärtigen Macht zu Gunsten eines einzelnen Gliedes der Eidgenossenschaft, deren Rechtmäßigkeit allein davon abhieng, in wiefern nach völkerrechtlichen Grundsätzen für Preußen, als europäische Macht, eine Befugniß zur Einmischung in die schweizerischen Angelegenheiten begründet war.

Die Intervention der großen Mächte.

Über das s. g. Interventionsrecht auswärtiger Mächte in die innern und äußern Angelegenheiten eines Staates oder als politischer Körper bestehenden völkerrechtlichen Bundes sind bekanntlich verschiedene Ansichten aufgestellt worden, welche jetzt nicht näher kritisirt werden sollen. **Praxis est multiplex**, heißt es auch hier, und es ist zugleich erklärlich, daß meistens nur von einer Intervention des Stärkern gegen den Schwächern die Rede ist. Kleine Staaten oder schwache politische Staats- und Bundeskörper haben am meisten von Interventionen anderer Mächte zu leiden, und deshalb auch das größte Interesse, das Interventions-Recht überhaupt möglichst zu negiren; die großen Mächte haben es für sich selbst wenig zu fürchten, stellen es natürlich für ihre eigenen Angelegenheiten auch ganz in Abrede, und kommen bei Interventionen gegen Dritte mit einander hauptsächlich nur aus Rücksicht auf das europäische Gleichgewicht in Collision, woraus sich dann die Versuche, sich über eine gemeinschaftliche Intervention zu verständigen, erklären.

Soll die im Begriff und Wesen des Staats liegende politische Unabhängigkeit der Staaten wirklich eine Wahrheit sein und nicht unter den nichtigsten Vorwänden in jedem Augenblick der Gefahr der Verletzung Preis gegeben werden, so kann man unmöglich als Prinzip hinstellen, daß blos das Interesse

der intervenirenden Macht darüber zu entscheiden habe, ob Intervention Statt finde oder nicht. Im Gegentheil wird man eine eigentliche Intervention [1]), wobei die intervenirende Macht als Hauptparthei auftritt und ihre Entschließungen äußersten Falls selbst mit Gewalt durchzuführen trachtet, der Regel nach gar nicht und ausnahmsweise nur da anerkennen können, wo sie auf einen wirklichen Rechtstitel gestützt werden kann [2]). Dieß haben auch von jeher die vorzüglichsten Autoritäten in der Wissenschaft des Völkerrechts und alle Schriftsteller, denen es nicht darauf ankam, die Prinzipien für gewisse Thatsachen erst zurecht zu machen, anerkannt [3]), und auch die Staaten haben den Grundsatz der Nichtintervention in officiellen Erklärungen oft genug vertheidigt. So sagt Heffter a. a. O.: „Es giebt im Allgemeinen keine Befugniß dazu (zur Intervention), weder in Ansehung dessen, was jedem Einzelstaat selbst vermöge seiner Freiheit und Unabhängigkeit zu ordnen zusteht, namentlich in Beziehung auf Ver-

---

1) Bekanntlich unterscheidet man davon die freundschaftliche Intercession für eigne oder fremde Interessen, die Ergreifung von Vorbeugungsmitteln zur Abwendung drohender Gefahren, und die besonders in der neuern Staatspraxis vorgekommene s. g. Cooperation.

2) Unter dieses Princip fällt dann auch die Einmischung der Bundesgewalt in die Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten.

3) Vergl. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart §. 44 u. die daselbst angeführten Schriften. »C'est une conséquence manifeste de la liberté et de l'indépendance des nations, que toutes sont en droit de se gouverner comme elles le jugent à propos, et qu'aucune n'a le moindre droit de se mêler du gouvernement d'une autre.« Vattel, le droit des gens. Livr. II. §. 54. — Günther, europ. Völkerrecht. Bd. I. S. 280 f. Oppenheim, System des Völkerrechts. S. 198 f.

fassung, Regierungsprinzipien und Anwendung derselben; noch auch in Ansehung der besondern völkerrechtlichen Verhältnisse, welche unter mehreren fremden Staaten als Betheiligten Statt finden. Kein Staat kann daher dem anderen eine bestimmte Verfassung aufdringen, Veränderungen darin fordern, oder denselben entgegentreten; — keiner demselben Gesetze des Verhaltens vorschreiben — —. Das Prinzip der Nichtintervention ist demnach allerdings Regel, eine Intervention die Ausnahme und nur aus besonderen Gründen zu rechtfertigen, wozu in der Praxis freilich nicht immer Rechtsgründe, sondern oft nur einseitige oder vermeintliche Interessen gedient haben. Im Völkerrecht kann nur von Rechtsgründen die Rede sein." Daß gleiche Grundsätze auch in Beziehung auf die Verhältnisse eines Bundesstaats und eines Staatenbundes gelten müssen, versteht sich wohl an sich von selbst. Auch der Staatenbund will ein unabhängiger, in seiner Sphäre souveräner politischer Körper sein, und kann so wenig wie der einfache Staat zugeben, daß sich fremde Mächte in seine, d. h. die Bundesangelegenheiten, namentlich in das Verhältniß der Bundesgewalt zu den einzelnen Gliederstaaten einmischen, oder direct oder indirect ein Richteramt über die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Bundesgewalt sich anmaßen. In dieser Hinsicht liegt eine merkwürdige Erklärung des deutschen Bundes v. 18. Sept. 1834 gegen einen französisch-englischen Interventionsversuch zu Gunsten eines in seiner Selbstständigkeit angeblich durch den Bund verletzten Bundesglieds vor, dessen schon in der Einleitung kurz gedacht worden ist. Von der Bundesversammlung wurde damals beschlossen: „In Erwägung: daß der deutsche Bund ausschließend nur von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet worden ist (Art. 1. der Bundesacte), — Daß durch die Einverleibung des Bundesvertrags in die Congreßacte den fremden Mächten, welche die

Congreßacte mit unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der deutschen Bundesacte sanctionirten Grundsätze zu beaufsichtigen, eingeräumt, noch eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des Bundes zu beschützen, übertragen worden ist, — Daß vielmehr für gedachte Mächte die Verbindlichkeit, sich vermöge der vertragsmäßigen Grundverfassung des Bundes jeder Einmischung in dessen innere Angelegenheiten zu enthalten, hervorgegangen ist, — Daß es dagegen der eigentliche Zweck des deutschen Bundes ist, die innere und äußere Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten selbst zu erhalten (Art. 2 der B. A.), — in fernerer Erwägung: Daß der Bundesversammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzufassen und abzuändern (Art. 6), und daß die Bundesglieder unter sich über diejenigen Fälle übereingekommen sind, in welchen die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist (Art. 7), — Daß ferner die organische Einrichtung des Bundes, in Rücksicht auf seine militärischen, innern und auswärtigen Angelegenheiten ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen ist (Art. 10) — Daß alle Mitglieder des Bundes in der Bundesacte (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) versprochen haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren (Art. 11) — in Erwägung endlich: Daß Deutschland mittelst der Bundesverfassung ein eigener, durch sich selbst entstandener, für innere und äußere Zwecke so vollständig ausgebildeter und so fest begründeter politischer Körper geworden ist, daß es als ein Hauptbestandtheil des europäischen Staatengebäudes alle Mit-

tel besitzt, um ohne fremde Hülfe seine innere Ruhe ebenso, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souveränen Fürsten und freien Städte zu verbürgen; in Erwägung aller dieser Verhältnisse kann der deutsche Bund in dem Inhalte der Note des Königl. französischen bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni und jener des Königl. Großbritannischen bevollmächtigten Ministers vom 18. Juli d. J. nur eine fremde Einmischung in seine innern Angelegenheiten und eine Anforderung von Rechten und Befugnissen erkennen, welche, wenn sie, dem Bundesvertrage und der Congreßacte zuwider, zugestanden würde, das ganze Verhältniß des Bundes verrücken, seine Selbstständigkeit gefährden und dem Bunde eine den Absichten und Zwecken seiner Stifter widerstrebende Abhängigkeit gegen das Ausland geben würde." [1])

---

1) Der fragliche Interventionsversuch von Frankreich und England in Betreff deutscher Bundesangelegenheiten war bereits früher durch Vorstellungen gegen die militairische Besetzung der Stadt Frankfurt, und dann durch die, eine Protestation involvirenden, Noten v. 21. Mai und 24. Mai 1834 gemacht worden. Auf diese Noten gab die Bundesversammlung unterm 12. Juni 1834 folgende Erwiederung: „Die Bundesversammlung, welche von der Verbalnote des — — Herrn Ministers — Kenntniß genommen hat, kann nur bedauern, daß derselbe von seiner Regierung zur Communication über einen Gegenstand beauftragt worden ist, hinsichtlich dessen eine nähere Erläuterung — — zu geben, die Bundesversammlung sich selbst dann versagen müßte, wenn ihr solche in den freundschaftlichsten Ausdrücken abverlangt würde. Denn das Recht seine innern Angelegenheiten zu ordnen, ist ein Recht des eigends zur Bewahrung der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten und zur Erhaltung der Sicherheit Deutschlands gestifteten Bundes. Dieses Recht unverletzt zu bewahren, wird sich die Bundesversammlung eben so getreulich zur angelegentlichen Pflicht machen, als der deutsche Bund, hinsichtlich der Maß-

Die Anwendung der in dieser Beschlußnahme von der deutschen Bundesversammlung aufgestellten, gewiß zweifellos richtigen, Grundsätze auf die Intervention der Mächte in der Schweiz macht sich in der That von selbst. Man würde nur die entsprechenden Änderungen in der Benennung des Bundes u. s. w. vorzunehmen brauchen, um daraus eine vollkommen passende Antwort der Tagsatzung auf die Noten der fremden Mächte zu bilden, in welchen auf den Grund „der Verpflichtungen", welche man „als eine der Mächte, die den Wiener Vertrag von 1815 unterzeichnet, gegenüber der schweizerischen Eidgenossenschaft übernommen habe", guter Rath und Vermittelung zwischen den streitenden Theilen angeboten wurde [1]). Die Tagsatzung konnte und durfte, selbst wenn der Sonderbund mit seiner ganzen Militairmacht damals überhaupt noch existirt hätte, sich auf ein solches Vermittelungs-Anerbieten nicht einlassen, ohne dadurch das Eingeständniß des eignen Unrechts, der Schwäche und Zaghaftigkeit abzulegen, sich ihrer legitimen Autorität ganz zu entkleiden und diejenige Theorie anzuerkennen, welche, das legitime Organ der Bundesgewalt ganz ignorirend, nur von einem Streite zwischen zwei politischen Factionen, von einem Bürgerkrieg zwischen den Cantonen, welche

---

regeln, welche auswärtige Mächte zur Vorbeugung und Dämpfung von Unruhen — im Umfang ihrer Staaten zu ergreifen in dem Falle sind, sich zu irgend einer Intervention nie berechtigt achten wird." — Es erfolgten hierauf die weitern Noten Frankreichs und Englands vom 30. Juni und 18. Juli 1834, welche die Bundesversammlung durch Abschriften ihres Beschlusses vom 18. Septbr. 1834 erwiderte. Dabei wurde auch ausdrücklich beliebt, daß dieser Beschluß zur Richtschnur für künftige Fälle fremder Einmischung in die Bundesangelegenheiten dienen solle.

1) Dieselben Gründe machten die Noten geltend, welche in der Frankfurter Sache an die deutsche Bundesversammlung gerichtet wurden.

die Eidgenossenschaft bilden, zu reden wußte, den Sonderbund als politische Macht förmlich anerkannte, und den Präsidenten des sonderbündischen Kriegsraths, von dem doch die Wiener Verträge so wenig wie von dem Sonderbund überhaupt etwas wissen, als legitimen und ebenbürtigen Gegner des Präsidenten der Tagsatzung behandelte. Es kann hier unerörtert bleiben, inwiefern man sich bei diesem, mit dem Legitimitäts-Prinzip schwer zu vereinbarenden, Verfahren durch gewisse, den Grundsätzen und Persönlichkeiten geltende, Antipathieen und Sympathieen hat bestimmen lassen; es genügt, hier die rechtliche Überzeugung auszusprechen, daß die schweizerische Tagsatzung zur Ertheilung der Antwort v. 7. Decbr. ebenso vollkommen berechtigt und verpflichtet war, als die deutsche Bundesversammlung in dem oben erwähnten Falle. Auf eine Rechtfertigung dieser Überzeugung braucht, nach der schon gegebenen rechtlichen Beurtheilung des Sonderbundes und des Rechtes der Eidgenossenschaft zur gewaltsamen Auflösung desselben, nicht weiter eingegangen zu werden, ebensowenig auf eine Kritik einzelner Thatsachen, welche besonders die Unbefangenheit und Uneigennützigkeit der französischen Politik in ein sehr zweifelhaftes Licht stellen. Schon bei Übergabe der Noten war die wesentlichste Voraussetzung für die dargebotene Mediation — die factische Existenz eines Sonderbundes und der s. g. Bürgerkrieg — nicht mehr vorhanden, und von den gemachten Vorschlägen der eine, die Entscheidung der Jesuitenfrage dem heiligen Stuhle zu überlassen, eine Zumuthung, die vielleicht in frühern Zeiten, wo der Pabst das Richteramt über Streitigkeiten der Fürsten und Völker in Anspruch nahm, und die Staaten sich demselben zu fügen noch mehr geneigt waren, wenig Auffallendes gehabt hätte, auf die aber im neunzehnten Jahrhundert sich wohl kaum irgend eine selbstständige politische Macht einzulassen geneigt sein dürfte und auf welche

die Tagsatzung um so weniger hätte eingehen können, als, ganz abgesehen von der sehr zweifelhaften Unpartheilichkeit des Richters, es sich hier gar nicht um eine Religions-Angelegenheit, sondern um eine lediglich zur Competenz der Bundesbehörde gehörige bundesrechtliche, die Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit der Schweiz betreffende, Frage handelte, worüber sie die Entscheidung keinem Dritten überlassen konnte und durfte.

Die Wenn und die Aber, welche der Herzog von Broglie in der Unterredung mit Lord Palmerston in Betreff der schweizerischen Verhältnisse stellte, um den englischen Staatsmann zu Erklärungen in Betreff der von Frankreich so eifrig betriebenen intervenirenden Vermittelung zu bestimmen, brauchen nicht erörtert zu werden, da keiner dieser Fälle wirklich eingetreten ist. Bei der Anerkennung der Eidgenossenschaft durch den Wiener Congreß und der Unterzeichnung der Wiener Verträge ist durchaus kein besonderes Interventionsrecht der großen europäischen Mächte in die Angelegenheiten der Schweiz vorbehalten oder eingeräumt worden. Die Schweiz war den Congreßmächten für die uneigennützige Herstellung und Sicherung ihrer politischen Unabhängigkeit und Neutralität Dank schuldig, und hat diesen damals ausdrücklich ausgesprochen. Aber diese Pflicht der Dankbarkeit legt ihr nicht die Verbindlichkeit auf, den großen Mächten ein weiter gehendes Interventionsrecht in ihre innern Angelegenheiten zuzugestehen, als es sonst nach Völkerrecht begründet ist, und das Geschenk der ewigen Neutralität, welches allerdings keinen Freibrief gegen eine aus völkerrechtlichen Gründen sonst zulässige Intervention sein würde, ist von den großen Mächten der Schweiz nicht blos in ihrem, sondern auch im eignen Interesse gemacht worden [1]). Von

1) In der Erklärung des Wiener Congresses v. 20. März 1815

drohenden Rechtsverletzungen oder Gefahren für die benachbarten Staaten konnte bei dem die ganze Schweiz allerdings bewegenden Proceß gegen den Sonderbund keine Rede sein, ebensowenig von der Verhinderung eines ziellosen Kriegszustandes, der nach der Lage der Sache gar nicht zu erwarten war, und endlich auch nicht von einem dem widerrechtlich bedrängten und um Hülfe rufenden, für seine Existenz kämpfenden Theile zu leistenden Beistand, da es der Tagsatzung auch nach ihren bestimmten und wiederholten Erklärungen nie in den Sinn gekommen ist, die Souveränetät der Sonderbundscantone zu vernichten, ihre Verfassung oder Religion anzutasten, sondern nur das ihrem Ausspruch zufolge bundeswidrige Sonderbündniß mit Gewalt aufzulösen. Mochten nun auch alle auswärtigen Mächte der Ansicht sein, daß jener Ausspruch der Tagsatzung ein ungerechter sei, so konnte doch dadurch allein kein Recht der Einmischung begründet werden. „So oft es sich", sagt Heffter [1]), „weder von drohenden Rechtsverletzungen noch Gefahren handelt, kann selbst die schreiendste Ungerechtigkeit, welche in einem Staate begangen wird, keinen andern zu einem eigenwilligen Einschreiten gegen den ersteren berechtigen, denn kein Staat ist dem andern zum Richter gesetzt." Sollte die unrichtige Anwendung oder Nichtanwendung eines Artikels des Bundesvertrags oder die vermeintliche Überschreitung der Grenzen der Bundesgewalt den Mächten, welche 1815 Bund und Bundesvertrag anerkannten und der Eidgenossenschaft, als einem Bund der souveränen schweizerischen Cantone, die Fortdauer ihrer histo-

---

heißt es ausdrücklich: „daß das allgemeine Staateninteresse zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheische."

1) Das Europ. Völkerrecht der Gegenwart. §. 46.

risch begründeten [1]) Stellung im europäischen Staatensysteme zusicherten, das Recht geben, die Tagsatzung bald über ihre Schwäche, bald über ihre Energie zur Rede zu stellen und sich, sei es unaufgefordert, sei es kraft einer Sollicitation einzelner über erlittenes Unrecht gegen die Bundesgewalt klagender und sich derselben widersetzender Cantone, in die Bundesangelegenheiten einzumischen, so würde von einer politischen Selbstständigkeit des schweizerischen Bundes nicht mehr die Rede sein und niemals Ruhe und Frieden in der Eidgenossenschaft herrschen können. Sie würde fortwährend von Partheien zerfleischt werden, die bald um Gunst und Unterstützung im Westen, bald im Osten, Süden oder Norden sich zu bewerben suchten, und damit zugleich die für Deutschland wie Frankreich und alle europäische Mächte wichtige Neutralität gefährdet. Am meisten ist aber Deutschland dabei interessirt, daß das Princip der Nichtintervention in Betreff der Schweiz streng aufrecht erhalten werde. Denn es ist vorauszusehen, daß bei der Verletzung desselben nur Frankreich gewinnen, und die auch Deutschland an der verwundbarsten Stelle deckende schweizerische Veste für sich occupiren würde. Überdieß sind bei jedem Einmischungsversuch, wenn er sich auch in den Grenzen der freundschaftlichen Intercession zu halten sucht, alle Partheien in der Schweiz — die Häupter des Sonderbundes abgerechnet — noch patriotisch genug gesinnt, um sich, wenn es

1) Bekanntlich wurde die schon längst bestandene politische Selbstständigkeit der schweizerischen Cantone durch den Westphälischen Frieden Art. 6. förmlich anerkannt, worin erklärt wurde, daß Basel und die übrigen schweizerischen Cantone im Besitz (»in possessione vel quasi«) der vollen Freiheit und Exemtion vom Reiche seien und in keiner Weise den Reichsgerichten unterworfen sein sollten. Freilich wurde auch nachher noch über den Sinn dieser Bestimmung gestritten.

der Abwehr eines äußern Angriffs gilt, brüderlich die Hand zu reichen und den häuslichen Streit so lange ruhen zu lassen [1]).

In der Erklärung des Wiener Congresses vom 20. März 1815 über die Angelegenheiten der Schweiz ist unter No. 1 der Vergleichsbedingungen und demgemäß in der Wiener Congreßacte Art. 74 ausgesprochen:

L'intégrité des dix-neuf cantons tels qu'ils existaient en corps politique, lors de la convention du 29 décembre 1813 *est reconnue comme base du système helvétique.*

An sich geht diese Erklärung offenbar nur auf den Territorial-Bestand der neunzehn Cantone, welchen Wallis, Genf und Neuenburg noch als drei neue Cantone der Schweiz beigefügt wurden. In dem Manifest v. 21. Decbr. 1813 hatten die Alliirten ausdrücklich versichert, daß die Schweiz ihre künftige Verfassung ohne alle Rücksicht auf fremden Einfluß anzuordnen befugt, und daß auch die Bestimmung der wechselseitigen Verhältnisse der Cantone eine reine National-Angelegenheit der Schweizer sei, welche ihrer eignen Gerechtigkeit und Weisheit überlassen werden müsse (s. oben S. 14 f.).

Daß der hiernach von den schweizerischen Cantonen frei und ohne fremde Einmischung errichtete und beschworene Bundesvertrag v. 7. Aug. 1815 eine lex in perpetuum valitura sein oder nur mit Zustimmung oder unter Mitwirkung der großen Mächte solle abgeändert werden können, ist nir-

1) Beweise dafür liegen schon genug vor. Erklärte doch Dr. Bluntschli bei Eröffnung des großen Rathes zu Zürich am 1. April 1845, in Beziehung auf das Unwesen der Freischaaren „im jammervollen Nothfalle ziehe er selbst ein radicales Schreckensregiment der fremden Einmischung vor, die jeder ächte Schweizer, in dem noch freies Blut rolle, als das größte Unglück betrachten müsse."

gends ausgesprochen. Auch die Schweiz hat das Recht jedes unabhängigen Staats- und Bundeskörpers, ihre Verfassung einer Revision und Abänderung zu unterwerfen. Keine fremde Macht würde einer solchen Abänderung mit Recht entgegentreten können, wenn auch die Souveränetät der Cantone dadurch weit größern und auf mehr Gegenstände sich beziehenden Beschränkungen unterworfen würde. Nur wenn die Grundlage der von den Mächten anerkannten Verfassung der Schweiz wesentlich geändert, wenn mit Aufhebung der Cantonal-Souveränetät, oder des bisher bestandenen Föderativ-Systems die Schweiz aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat mit einer wirklichen Staatsgewalt und Central-Regierung oder in einen einfachen Staat verwandelt werden sollte, würden die europäischen Mächte das Recht haben, einer solchen neuen Staatsordnung die Anerkennung zu versagen, die der Eidgenossenschaft durch die Verträge von 1815 zugesprochenen Neutralitäts- und andern Rechte für erloschen zu erklären, und, insofern die neue Ordnung gegen einzelne Glieder mit Gewalt durchgesetzt werden wollte, für die bedrohten Souveränetäten zu intercediren, und, auf ihr Begehren, mit bewaffneter Macht für sie einzuschreiten.

Die Bundesrevision.

„Die Schweiz war von jeher föderal und wird es auch bleiben, so lange sie ihrer Natur und Geschichte nicht untreu wird.“ Kreisschreiben des Vorortes Zürich v. Jan. 1845.

Der Bundesvertrag von 1815 war ein Werk einer durch die Noth gebotenen eiligen Verständigung, wobei es sich um eine vorläufige Ausgleichung der verschiedenartigsten Interessen und Grundsätze handelte. Um so begreiflicher ist es, daß er die Eigenschaft jeder menschlichen Schöpfung, Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit, in erhöhtem Maaße an sich trägt und daß die Nothwendigkeit einer Reform oder Revision desselben schon längst und allgemein in der Schweiz gefühlt worden ist. Schwerer wäre es zu begreifen, daß die an wesentlichen Gebrechen leidende Bundesverfassung, nachdem bereits über drei Decennien verflossen sind, bis jetzt noch keiner weitern Entwickelung entgegengeführt ist, wenn nicht die Verschiedenheit der Religion, Sprache, Abstammung und Sitten, des Rechts und der Verfassung der einzelnen Cantone, die daraus entspringende Furcht vor einer Gefährdung der individuellen Interessen durch eine stärkere Bundesgewalt, die Eifersucht besonders der kleinern Cantone gegen die größern, der oft philiströse und ins Lächerliche fallende Souveränetäts-Dünkel, endlich die Intriguen der ultramontanen Reactions-Parthei, welche nur bei einer möglichst unbeschränkten Cantonal-Souveränetät durch den am Gängelband geleiteten Souverän auf ein Gelingen ihrer finstern Pläne hoffen durfte, auf der einen,

und die die Gemüther mit Besorgniß erfüllenden Centralisations-Bestrebungen der Radicalen und das hastige Drängen derselben nach einem der Schweiz nicht zusagenden Einheitssystem auf der andern Seite — die Zögerung und den Widerstand gegen eine Bundesrevision zur Genüge erklärten.

Nachdem seit dem Jahre 1830, in Folge des auch die Schweiz durchzuckenden Einflusses der französischen Revolution, die meisten Cantonal-Verfassungen auf eine dem Princip der Volkssouveränetät huldigende und die aristokratischen Elemente der bisherigen Grundgesetze möglichst beseitigende Weise umgestaltet worden waren, wurden auch auf der Tagsatzung Einleitungen zu einer Bundesrevision gemacht und eine dazu niedergesetzte Commission brachte wirklich im Winter 1832—1833 einen Entwurf zur neuen Bundesverfassung zu Stande. Es blieb aber beim Entwurfe, weil er für die Furcht der einen Parthei zuviel, für die excentrischen Forderungen der andern Parthei zu wenig enthielt. So schleppte sich die Bundesrevisionsfrage von Jahr zu Jahr in den Tractanden der Tagsatzung fort und es blieb bei der Discussion und Berathung auch noch auf den ordentlichen Tagsatzungen von 1845 und 1846 um so mehr beim Alten, als jetzt die Sonderbundscantone jeder Reform der Bundesverfassung den hartnäckigsten Widerstand entgegensetzten und sich für ihre Bestrebungen nur um so fester an die auf die Spitze getriebene Cantonal-Souveränetät anklammerten. Zugleich blickte die auswärtige Diplomatie, obwohl sie häufig über die durch die mangelhaften Bundeseinrichtungen allein möglichen Zustände in der Schweiz Klage zu führen hatte, mit Besorgniß einer Bundesrevision entgegen, und wünschte, daß lieber an den Bundeseinrichtungen gar nichts geändert werde. So glich die Schweiz einem baufälligen Gebäude, in welchem eine Mehrzahl Schutz zu finden und Jeder sich möglichst breit zu machen sucht, für das aber

keiner der Bewohner die Kosten der für nothwendig gehaltenen Ausbesserung tragen will und gegen dessen Ausbau auch die Nachbarn protestiren, weil sie die Beschränkung des freien Durchgangs fürchten. — Sollte aber, wie es den Anschein hat, jetzt doch zu einer Revision des Bundesvertrags von 1815 geschritten werden, so wird dabei theils die Form theils der Inhalt die Verfassungs-Änderung in Frage kommen.

Hinsichtlich der Form der Bundesrevision kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie, abgesehen von der Vorfrage, ob überhaupt eine Revision des Bundesvertrags vorzunehmen sei, von der Tagsatzung nicht durch Stimmenmehrheit wird beschlossen werden können, sondern daß dazu die freie Zustimmung sämmtlicher Bundesstaaten erforderlich sein wird. Dieß liegt im Wesen des aus der vertragsmäßigen Vereinigung der einzelnen Souveränetäten hervorgegangenen Staatenbundes, daß die Verpflichtung der Einzelnen nicht weiter geht, als sie sich selbst schon verbindlich gemacht haben. Deshalb kann, in so weit es auf die Anwendung der schon vertragsmäßig festgestellten Grundsätze ankommt, Stimmenmehrheit im Bundesverein genügen; was aber darüber hinausgeht, fordert eine neue Vereinbarung. Hierauf beruhen auch die im deutschen Bunde anerkannten Prinzipien und auch im Betreff der Eidgenossenschaft wurde die Abänderung des Grundgesetzes (womit die Erweiterung rechtlich ganz zusammenfällt), schon oben [1]) unter den Gegenständen genannt, welche einer Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit nicht unterliegen können. Wollte man dagegen einwenden, daß der Grundvertrag die Bundesrevision nicht von der Stimmenmehrheit aus-

1) S. 41, wo aber im Texte Zeile 4 von unten Stimmeneinheit anstatt Stimmenmehrheit zu lesen ist, wie sich aus dem Vorhergehenden und Nachfolgenden ergiebt.

nehme, so würde dagegen zu erinnern sein, daß die Bundesrevision auch nicht zu den der Tagsatzung durch den Grundvertrag übertragenen Verfügungen gehört und daß das Recht der Tagsatzung, welches nur auf dem Grundvertrag ruht, nicht darin bestehen kann, in den für die Geltendmachung ihrer Competenz bestimmten Formen sich selbst eine neue oder andere Competenz beizulegen [1]). Im Staate stellt sich natürlich die Sache anders; hier kann und muß jede Verfassungsänderung durch bloße Stimmenmehrheit der dazu verfassungsmäßig zusammenwirkenden Subjecte durchgeführt werden; der Grund ist aber hier ganz einfach der, daß die in sich schon vollständige, eine plenitudo potestatis in Betreff aller äußern, irdischen Verhältnisse umschließende, Staatsgewalt nicht erst aus der vertragsmäßigen Willensvereinigung der Staatsglieder hervorgeht, und ihre Rechte nicht von diesen, wie die Bundesgewalt von den souveränen Bundesgliedern, empfängt; und weil die zur Verfassungsänderung zusammenwirkenden Subjecte auch in der demokratischen Republik nicht über eigene Rechte dabei disponiren, sondern nur als Repräsentanten der in sich vollberechtigten Staatsgewalt fungiren.

Daß durch die zur Änderung der Grundgesetze nothwendige Stimmeneinhelligkeit die Revision des Bundesvertrags

---

1) Bedeutender könnte die Berufung auf die Erklärung der Tagsatzung v. 27. Mai 1815 sein, deren schon oben S. 16 Note 2. gedacht wurde. Allein wenn man auch davon ausgeht, daß die Eidgenossenschaft damals fortwährend rechtlich existirte und in der Tagsatzung ihr legitimes Organ hatte, obwohl die Mediations-Acte nicht mehr galt und der neue Bundesvertrag noch nicht errichtet war, so durfte doch die Annahme der vom Wiener Congreß proponirten Vergleichspunkte (Aufnahme von drei neuen Mitgliedern u. s. w.) nicht zu den Gegenständen gerechnet werden, bei welchen ein Überstimmen der Minorität durch die Majorität zulässig war.

außerordentlich erschwert wird, wie bei jeder aus Einzelrechten zusammengefügten Gemeinschaft mit dem Grundsatz: Melior est conditio prohibentis, — ist freilich nicht zu leugnen; dieß ist aber kein Grund, um das in der Natur des Verhältnisses begründete Gesetz umzustoßen. Es muß dann eben abgewartet werden, bis die Überzeugung von der Nothwendigkeit der Revision bei allen Bundesgliedern herrschend geworden ist. Der Drang der Umstände wird hierbei auch oft den guten Willen, wie bei Friedensschlüssen, ersetzen und es wird auch einzelnen Bundesgliedern dabei gehen wie jenem Bauernburschen, welcher Soldat mit der Äußerung wurde: Ich will, weil ich muß. Eine derartige Willensnöthigung kann aber bei allen menschlichen Handlungen, die nie das Product einer transscendentalen Freiheit sind, rechtlich überhaupt nicht in Betracht kommen.

Was die Revision der Bundesverfassung in materieller Hinsicht betrifft, so ist durch das Motto dieses Abschnittes schon ausgesprochen, in welchem Sinne wir dieselbe nicht durchgeführt wünschen. Auch würde, sobald dabei die Basis des Grundvertrags von 1815, das Föderativ-System, verlassen würde, nicht blos von einer Revision, sondern nur von einer gänzlichen Umgestaltung der Verfassung die Rede sein können. Die Schweiz muß, wenn sie nicht gegen ihr eignes innerstes Wesen verstoßen und ein nicht zu berechnendes Unheil über sich herabrufen will, ein Staatenbund bleiben, weil die schon angedeuteten großen Verschiedenheiten ihrer Bestandtheile einer Verwandlung in einen republicanischen Staat, oder eine einheitliche Republik durchaus widersprechen. Eine Erstarkung, Befestigung und Erweiterung der Bundesgewalt und eine Unterwerfung gewisser Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten unter die Competenz der Tagsatzung wird, wie auch die „besondern Bestimmungen" der deutschen Bundesacte

und das deutsche Bundesrecht zeigen, hierdurch nicht ausgeschlossen, und wir sind überzeugt, daß dadurch das Nationalgefühl der Schweizer einen seiner wirklichen Bedeutung und dem Bedürfniß vollkommen entsprechenden Ausdruck gewinnen kann. Beschränkungen der Souveränetät der Gliederstaaten liegen im Wesen jeder Bundesverfassung; eine Bundesgewalt wird, wie wir wissen, dadurch allein möglich; auch kann und muß der Bundesgewalt eine richteramtliche Entscheidung gebühren über Handlungen und resp. Unterlassungen der einzelnen souveränen Regierungen; allein nie kann und darf eine persönliche Unterwürfigkeit der Inhaber der einzelnen Regierungsgewalten wegen Verletzungen der bestehenden Verfassung unter eine im Namen des Letztern fungirende richterliche Gewalt damit verbunden sein, wenn nicht das dem Staatenbunde zu Grunde liegende Souveränetäts-Princip aufgehoben werden soll. Dieser Punkt wurde schon oben (S. 19 fg.) beleuchtet, wo wir die schweizerische Mediations-Acte von 1803 ins Auge faßten. Von einer Bestimmung, die Regierungsbehörden und gesetzgebenden Körper der einzelnen Cantone vor ein Bundesgericht zu stellen, wird daher auch bei einer Revision des Bundesvertrags in keiner Weise die Rede sein können, wenn auch sonst die Mediations-Acte im Wesentlichen zu Grunde gelegt werden sollte. Eben so wenig wird schon deshalb eine vollständige Übertragung der Verfassung der nordamerikanischen Freistaaten auf die Schweiz als zulässig erscheinen.

Ein anderer, ganz allgemeiner, im Wesen des Staatenbundes liegender Gesichtspunkt ist, im Gegensatz zum Bundesstaat, der, daß die Beschlüsse der Bundesgewalt immer nur die Regierungen der Bundesstaaten unmittelbar verpflichten und daß die Bundesgewalt in den einzelnen Bundesstaaten nicht selbst Regierungshandlungen vornehmen, Gesetze erlassen,

oder wieder aufheben kann. Die Bundesgewalt kann die einzelnen Souveräne kraft der ihr übertragenen Competenz zur Erlassung von Gesetzen und Verfügungen, zur Beobachtung einer bestehenden Verfassung oder zur Aufhebung eines den Verpflichtungen gegen den Bund widersprechenden Gesetzes verpflichten und nöthigenfalls sie dazu zwingen: sie kann aber nicht selbst neue Gesetze und Einrichtungen in den einzelnen Bundesstaaten machen, oder eine Verfassung aufstellen oder beseitigen. Die Aufstellung von Bundescommissionen und Inspectoren an Ort und Stelle um sich von der Beobachtung und Ausführung der Bundesbeschlüsse zu überzeugen u. s. w., wird dadurch nicht ausgeschlossen. Diese Repräsentanten oder Commissaire des Bundes werden aber auch nur durch Requisition der Staatsbehörden ihren Vollmachten genügen und nur mit diesen in unmittelbarem amtlichen Verkehr stehen können. Auch eine Bundesexecution kann im Staatenbunde, wie es die Grundgesetze des deutschen Bundes bestimmt ausdrücken, nur gegen die Regierungen gerichtet werden, — abgesehen natürlich von dem Einschreiten des Bundes zum Schutze einer bedrohten Regierung.

Es ist nicht meine Absicht, die Bundesrevisionsfrage ins Detail zu verfolgen. Nur die Hervorhebung einiger Hauptpunkte, welche die Basis der ganzen Verfassungs-Revision betreffen, liegt im Zwecke dieser Schrift. Dazu gehört noch:

1. zu Art. 1 des Bundesvertrags, eine genauere und schärfere Bestimmung des Zweckes des Bundes und der Bedeutung der durch den Bund zu gewährenden Garantie der Cantonal-Verfassungen. In jener Hinsicht mag es genügen, auf die schon oben S. 35 f. gemachten Bemerkungen zu verweisen. Was aber die Garantie der bestehenden Verfassungen betrifft, so muß hierbei nothwendig eine Lücke im Bundesvertrag ausgefüllt werden, bei welcher das s. g. Sie-

benerconcordat von 1832 einen Anhaltspunkt gewähren könnte. Die Begründung eines dauernden und gesicherten Rechtszustandes in dieser Hinsicht ist eins der dringendsten Bedürfnisse für die Schweiz und jeder Schweizer, dem es wirklich um die Wohlfahrt seines Vaterlandes zu thun ist, muß wünschen, daß durch den Bund ein wirksamerer Schutz als bisher gegen den willkührlichen Umsturz der bestehenden Regierungen gewährt werde. Das Volk soll freilich, so fingirt man, der ursprüngliche Souverän sein und bleiben. Allein daraus folgt nicht, daß dieser Souverän kein anderes Gesetz habe als seine eigne Laune und Willkühr. Wie das Staatsoberhaupt in der Monarchie an die bestehende Verfassung gebunden ist, selbst an die von ihm selbst octroirte, weil dieß eben im Wesen und Begriff der Verfassung liegt; wie wir in Deutschland den alten Rechtsgrundsatz anerkennen, daß die bestehende Verfassung nur auf rechtlichem, oder verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne, so wird auch in der Republik das Volk, als fingirter Souverän, diesen Grundsatz, ohne welchen eine dauernde Staatsordnung noch viel weniger möglich ist, als in der absoluten Monarchie, anerkennen müssen. Soll hier die Maxime gelten, daß der Wille des souveränen Volks, dessen Feststellung überdieß eine höchst unsichere und wieder nur durch Fictionen zu ermittelnde Thatsache ist, ohne Weiteres Gesetz sei, so könnte, abgesehen davon, daß hier immer eine Majorität von Souveränetäts-Factoren der Minorität ihren Willen aufdrängt, die auf dem Prinzip der Volkssouveränetät beruhende Republik überhaupt auf den Namen eines Rechtsstaats gar keinen Anspruch machen. Nur von einer der Vernunft Hohn sprechenden Despotie kann dann noch die Rede sein! Wollte man aber zur Rechtfertigung einer dem Volke zustehenden willkührlichen Absetzungsbefugniß einwenden, daß ja auch in der Monarchie der Souverän jeden Augenblick seine

Minister zu entlassen die Macht habe und daß ebenso auch in der Republik das souveräne Volk das der eingesetzten Regierung ertheilte Mandat zurücknehmen könne, so müßte dieß eine durchaus unpassende Parallele genannt werden. Denn der republikanische Souverän leidet offenbar an einer totalen und dauernden Regierungs-Unfähigkeit, so daß immer nur durch Vormünder oder Stellvertreter in seinem Namen regiert werden kann [1]). Soll also ein Vergleich gemacht werden, so würde die im Namen des Volks regierende republikanische Regierung mit der Regentschaft in der Monarchie verglichen werden müssen, die bekanntlich von dem eigentlichen Inhaber der Souveränetät auch nicht nach Belieben entfernt werden kann und der Unterschied besteht nur darin, daß in der Republik die Regentschaft und die gesetzgebenden Körper, in der verfassungsmäßig bestimmten Weise, durch die Majorität der Souveränetäts-Träger selbst bestimmt werden. Nur für diesen Zweck ist dem Souverän eine Willensfähigkeit durch eine rechtliche Fiction beigelegt; nicht aber auch dazu, um die auf künstliche Weise gefundene Willenserklärung beliebig zu revociren. — Das Prinzip der Volkssouveränetät kann daher, wenn man damit kein leichtsinniges und frevelhaftes Spiel treibt, kein Hinderniß für eine auch durch äußere Garantieen, namentlich durch den Schutz des Bundes, gesicherte Stellung der republikanischen Regierungen gegen die zum höhnenden Sprüchwort gewordenen schweizerischen Volks-Putsche sein.

II. Eine andere wichtige Frage betrifft (zu Art. 8 des

---

1) Das Veto des Volks gegen Gesetze, Verträge und gewisse Regierungshandlungen, wie in der Luzerner Verfassung von 1841, ist eine der verkehrtesten Consequenzen des Prinzips der Volkssouveränetät und mit dem für die Demokratie nothwendigen Repräsentativ-System unvereinbar.

Bundesvertrags, welcher seine Stellung gleich nach der Zwecksbestimmung des Bundes erhalten müßte) die Organisation der Tagsatzung als des Organs des Willens und Handelns des Bundes. Ein Hauptfehler der schweizerischen Verfassung scheint hier zunächst darin zu liegen, daß die Tagsatzung nicht permanent ist, sondern nur von Zeit zu Zeit ordentlicher oder außerordentlicher Weise zusammentritt und sich dann wieder auflöst. So ist dann der Bund in der Zwischenzeit ohne stellvertretendes Organ, ein Mangel, der durch die unterdessen (nach Art. 10 des Bundesvertrags) dem Vorort gebührende Leitung der Bundesangelegenheiten nicht ersetzt werden kann. Denn die Vollmachten des Vororts können der Natur der Sache nach nur von sehr beschränktem Umfange sein und die Erfahrung zeigt, daß von den reactionären oder radicalen Unruhstiftern immer die Zeit benutzt worden ist, wo die Eidgenossenschaft — den Kopf verloren hatte. Dabei ist die, mit dem Wechsel des Vororts verbundene, Änderung des Sitzes der Bundesversammlung und das Herumschleppen der Bundeslade von einem Orte zum andern eine durchaus verkehrte Einrichtung, welche aus der Mediationsacte herübergenommen ist, die 6 Vororte mit jährigem Wechsel (Cap. 20. Art. 13.) aufstellte, während nach der Verfassung vor 1798 Zürich allein diese Ehre genoß, die Tagsatzung aber früher in der Stadt Baden und seit 1715 in Frauenfeld gehalten wurde. Würde nun die Tagsatzung, wie im deutschen Bunde die Bundesversammlung, permanent, dann würde damit von selbst das vorörtliche Interregnum hinwegfallen, zugleich müßte man sich aber auch über einen dauernden Sitz für die Tagsatzung vereinigen. Dieß könnte ja, wenn die Eifersucht zwischen den vorörtlichen Cantonen Zürich, Bern und Luzern die Verständigung hindern sollte, irgend eine dazu passende andere Stadt, vielleicht, wie nach dem ältern Bundes-

recht, wieder Frauenfeld sein; der Bundesvertrag von 1815 bliebe aber in so fern die Norm, als das Präsidium auf der Tagsatzung von zwei zu zwei Jahren zwischen den bisherigen Vororten wechselte.

Was aber die rechtliche Stellung der Tagsatzung, besonders in Betreff der Abstimmung betrifft, so kann, wenn die Eidgenossenschaft ein Staatenbund bleiben und keine Central-Staatsgewalt errichtet werden soll, womit eben das allein im europäischen Staatensystem anerkannte Föderativ-System aufgegeben würde, von dem selbst in der Mediations-Acte ausgesprochenen Satze, den auch der Bundesvertrag von 1815 sanctionirt hat, nicht abgegangen werden, daß die Gesandten auf der Tagsatzung nach den ihnen ertheilten Instructionen zu stimmen haben [1]). Nur dadurch wird die Souveränetät der einzelnen Bundesglieder

---

1) Die Mediationsacte wich hierin prinzipiell von den Verfassungen der helvetischen Republik ab, welche sowohl für die Gesetzgebung als die Vollziehung unabhängige Staatsbehörden aufstellten, denen keine Instructionen gegeben werden konnten. — Nur für einen Fall schließt die Mediationsacte die Instructions-Ertheilung aus, s. oben S. 23. Dagegen läßt sich auch nichts erinnern, und man muß es vielmehr als eine aus dem Richteramt nothwendig folgende Bestimmung betrachten, daß da, wo die Tagsatzung nicht über Bundesrechte und Bundespflichten vom administrativen Standpunkt aus entscheiden, sondern als Richtercollegium über Rechtsstreitigkeiten zwischen den Cantons erkennen sollte, die Entscheidung nur nach der Einsicht und dem Gewissen der das Syndicat bildenden Tagsatzungs-Gesandten zu geben war. — Der Bundesvertrag von 1815 kennt dieses Syndicat der Mediations-Acte nicht, sondern bestimmt die Form des „eidgenössischen Rechts" mehr in der Weise der deutschrechtlichen Austrägal-Instanz. Die Bestimmung ist aber eine mangelhafte und würde durch Einrichtung eines gehörig organisirten Bundes-Schiedsgerichts von selbst wegfallen. S. unten No. IV. S. 162 f.

gewahrt; nur dadurch ist es möglich, die Bundesgewalt mit der fortdauernden Souveränetät der Bundesglieder in Einklang zu bringen, oder ihre Verfügungen als den Ausdruck des vereinigten Willens der souveränen Staaten zu betrachten. Wollte man die Deputirten auf der Tagsatzung nach ihrem eignen Ermessen stimmen lassen, so wäre damit eine in sich unabhängige, oberste Gewalt constituirt, und die Souveränetät der Gliederstaaten geradezu vernichtet, die Eidgenossenschaft also kein Staatenbund mehr, sondern ein Bundesstaat. Mit dieser Betrachtung wird dann auch über den, an die Verfassungen der helvetischen Republik vor der Mediations-Acte erinnernden, Vorschlag, neben der Tagsatzung noch einen, durch Volkswahlen gebildeten und den Willen der ganzen Eidgenossenschaft repräsentirenden, großen Rath aufzustellen und dadurch eine Garantie gegen eine antinationelle Richtung der Tagsatzung zu gewinnen, das Urtheil gefällt. Soll nämlich dadurch ein in sich selbstständiger, von den einzelnen Cantonal-Staatsgewalten unabhängiger Repräsentant eines eidgenössischen Willens gebildet werden, so wird damit eben die wesentliche Grundlage der bisherigen Verfassung der Eidgenossenschaft gebrochen, und die Tagsatzung nur ein, durch den Willen dieses großen Rathes geleitetes, Vollziehungs-Directorium. Sollen aber auch die Mitglieder des großen Rathes von den Cantonal-Staatsgewalten instruirt werden, dann läuft die ganze Einrichtung nur auf eine nutzlose Formalität hinaus, da doch gewiß die Cantone die Mitglieder des großen Raths nicht anders instruiren würden, als die Tagsatzungsgesandten, oder wenn nur jene Instructionen erhielten, die Tagsatzung aber nach den Beschlüssen des großen Raths zu verfahren hätte, damit nur die Aufstellung einer nach Instruction handelnden Zwischenbehörde, also in der That gar nichts gewonnen wäre. Der ganze Vorschlag ist mit-

hin entweder völlig unpractisch, oder ohne Veränderung des wesentlichen Fundaments der bisherigen Verfassung unausführbar.

Es liegt im Wesen des Staatenbundes, daß alle Glieder desselben im Allgemeinen gleiche Rechte und Pflichten haben. Hieraus folgt nun allerdings, daß jede der verbündeten Souveränetäten ihren Willen in die Wagschaale der Bundesbeschlüsse zu legen hat, und daß derselbe dabei ein bestimmtes, wirklich erhebliches, Gewicht haben muß; es folgt aber nicht daraus, daß bei einer bedeutendern Ungleichheit des Umfangs und der materiellen Kräfte der einzelnen Bundesstaaten, alle ein ganz gleiches Stimmrecht haben müßten. Denn so wie dann nicht Alle in gleicher Weise zu den Bundeslasten beitragen können, so können sie auch nicht verlangen, daß ihre Stimmen in Bundesangelegenheiten gleichviel gelten sollen, und es kann mithin kein Verstoß gegen das Rechtsprincip genannt werden, wenn entweder die größern Bundesglieder mehr Stimmen haben als die kleinern, oder wenn eine Mehrzahl kleinerer Stimmen zu einer Collectivstimme vereinigt wird. Beides kömmt auch, wie allgemein bekannt ist, im deutschen Bunde vor, und zwar dergestalt, daß im Plenum der Bundesversammlung jedes Bundesglied wenigstens eine Stimme hat, einigen dagegen 2, andern 3, und den sechs bedeutendsten Bundesgliedern 4 Stimmen beigelegt sind, während im engern Rath kein Bundesglied mehr als eine Stimme besitzt, die 12—17te Stimme aber s. g. Gesammtstimmen sind, von welchen jede eine Mehrzahl von Bundesstaaten umfaßt [1]). Eine ähnliche Rücksicht hat auch die schweizerische Mediations-Acte genommen, indem sie jedem der Cantone mit über 100,000 Einwohnern 2 Stimmen, den übrigen aber nur 1 Stimme

1) Deutsche Bundesacte Art. 4. 6.

in der Tagsatzung beilegte (oben S. 33.). Eine Aufnahme dieser Bestimmung in den revidirten Bundesvertrag würde mithin prinzipiell nichts gegen sich haben, obwohl eine strenge Durchführung einer Repräsentation nach der Seelenzahl mehr der Natur eines Bundesstaats als eines Staatenbundes entspricht.

Die Frage, wie und wann Stimmenmehrheit entscheide? ist zwar durch Art. 8 des Bundesvertrags schon entschieden. Eine genauere Fassung wäre aber auch hierbei wünschenswerth, und nothwendig zugleich eine Bestimmung der Fälle, in welchen Stimmeneinhelligkeit der Bundesglieder oder wenigstens Zustimmung der Betheiligten erforderlich sei. Die Ausführungen, welche über diesen Punkt schon oben S. 39 f. 78 f. gegeben sind, machen ein wiederholtes Eingehen auf denselben überflüssig.

III. In Betreff der Competenz des Bundes oder seines legitimen Organs, der Tagsatzung, würde bei einer Revision des Bundesvertrags Mehreres besser gefaßt und zusammengestellt werden können, als es im Bundesvertrag von 1815 der Fall ist. Die Competenz einer Bundesgewalt ist aber theils eine allgemeine, welche durch den Zweck des Bundes — Erhaltung der äußern und innern Sicherheit (resp. Neutralität) der Schweiz und der Integrität und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten — gegeben ist (oben S. 38 f.), die sich aber hinsichtlich der einzelnen möglichen Objecte auf keine Weise im voraus bestimmt begrenzen läßt, theils eine besondere Competenz, welche sich auf gewisse, aus Rücksicht auf die Wohlfahrt der Schweizer der Tagsatzung zu übertragende Angelegenheiten bezieht, die an sich der unabhängigen Bestimmung der Cantonal-Souveränetäten unterliegen würden, und wozu auch die Garantieleistung in Betreff gewisser staatsbürgerlicher Rechte gezählt werden kann. — Zur allgemeinen Competenz gehören natürlich auch die Mittel zur

Ausführung des Bundeszwecks, Geld- und Truppencontingente der Eidgenossen, Aufstellung der Kriegsmacht des Bundes und Verfügung über dieselbe, die Verträge, Bündnisse und der diplomatische Verkehr mit auswärtigen Staaten, Anstalten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern und zur Erhaltung und Wiederherstellung der durch Aufruhr in den Cantonen gestörten innern Sicherheit. Die Art. 2. 3. 4. 5. 6. 8. u. 9 des Bundesvertrags fallen unter diesen Gesichtspunkt. Gar Manches wird aber dabei besser gefaßt und genauer bestimmt werden können, insoweit es nicht durch spätere, jetzt in den revidirten Bundesvertrag mit aufzunehmende, Tagsatzungs-Beschlüsse geschehen ist. Von besonderer Wichtigkeit ist die Organisation des eidgenössischen Militairwesens oder die Kriegsverfassung des Bundes, wovon aber hier nicht weiter die Rede sein kann, und die Bestimmung eines Organs zur Entscheidung der zur Competenz des Bundes gehörigen Rechtssachen, wovon nachher noch unter No. IV. besonders zu handeln ist. Gegenstände einer noch besonders festgestellten Competenz enthalten die Art. 11 f. des Bundesvertrags. Sie lassen aber noch mancherlei zu wünschen übrig, und es würde hier eine Wiederherstellung verschiedener Bestimmungen der Mediations-Acte (Kap. 20. §. 4 f. oben S. 18), die allerdings alle auf Beschränkungen der Einzel-Souveränetäten hinauslaufen, aber nicht gegen das Prinzip verstoßen, als wünschenswerth erscheinen. Außerdem wäre aber noch von großer Bedeutung:

a. Die Sanction eines Bundespreßgesetzes für die Schweiz, wofür ja auch der deutsche Bund schon in der Bundesacte Art. 18. Lit. d. für competent erklärt wurde. Daß dieselbe auf dem Princip der Preßfreiheit beruhen müsse, hätte der Bundesvertrag auszusprechen und die Tagsatzung zur baldigen Erlassung eines solchen Bundesgesetzes zu verpflichten.

b. Die Aufstellung eines (Art. 29 der Wiener Schlußacte analogen) Artikels gegen Justiz-Verweigerung, Hemmung der Rechtspflege und improvisirte Volksjustiz in den Bundesstaaten, um den Schweizern eine Bürgschaft gegen administrative Willkühr und insbesondere auch gegen so frevelhafte und die Gerechtigkeit mit Füßen tretende Specialgesetze der Cantonal-Gewalten zu geben, wie sie öfters vorgekommen und nun in der jüngsten Zeit besonders gegen die s. g. Anstifter des Sonderbundes, nach Art feindlicher Brandschatzungs-Decrete, erlassen worden sind.

c. In Verbindung mit dem Ausspruch des Art. 7 des Bundesvertrags die Sanction, daß katholische und evangelische Christen in allen Cantonen gleiche bürgerliche und politische Rechtsfähigkeit genießen und überall das Recht der öffentlichen Religionsübung haben sollen. Die Klostergarantie des Art. 12 aber müßte beseitigt und dafür eine Sicherung des Kirchenguts der christlichen Confessionen gegen Verfügungen der Cantonal-Staatsgewalten, wodurch eine Religionsparthei zum Nachtheil der andern begünstigt, oder das Kirchengut seiner wesentlichen Bestimmung entzogen wird, im Bundesvertrag ausgesprochen werden, in der Weise, wie z. B. in Betreff der s. g. Entschädigungsländer der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803. §. 63. Kirchengut und Schulfonds in Schutz nahm.

IV. Gewissermaaßen als Schlußstein der Bundesverfassung in ihrem Zusammenhang mit den Cantonal-Verfassungen ist die Einsetzung eines Bundesgerichts zu betrachten. Daß diese Sache manche Schwierigkeiten habe, ist nicht zu verkennen. Allein als unlösbar können sie nicht betrachtet werden. Die erste Frage wäre, welche Sachen sollen dem Bundesgericht zugewiesen werden? — Die zweite, in welcher Art und wie soll das Gericht constituirt werden? Hinsichtlich

der ersten Frage wird es keinem Bedenken unterliegen, daß 1) wie es der Bundesvertrag Art. 5 bezeichnet, „alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind", welche bisher dem s. g. eidgenössischen Recht zugewiesen waren, auch zur Entscheidung des Bundesgerichts geeignet seien, wogegen die Verhältnisse der einzelnen Cantone zum Bunde und die aus Bundespflichten und Rechten entspringenden Streitigkeiten zwischen einzelnen Cantonen fernerhin der Tagsatzung zur Entscheidung vorbehalten blieben, insofern nicht eine vom Bundesverhältniß an sich unabhängige Rechtsfrage zu einem Präjudicium für das Bundesgericht geeignet wäre [1]). Außerdem würden 2) auch Verfassungsstreitigkeiten, die in den einzelnen Cantonen entstehen möchten, dem Bundesgericht zuzuweisen sein, vorbehältlich des Rechts der Tagsatzung zur Aufrechthaltung der garantirten Verfassung und Wiederherstellung der gestörten innern Ruhe und Ordnung. Endlich könnten 3) auch Beschwerden Einzelner über Justizverweigerung, Eingriffe in die Rechtspflege und republicanische Cabinets-Justiz, wie wir sie vorhin bezeichneten, dem Bundesgericht zur Entscheidung zugewiesen werden, und vielleicht auch, nach Maaßgabe der Verfassungen, Anklagen wegen Verfassungsverletzung gegen Mitglieder des Regierungsraths u. s. w.

Zur Lösung der zweiten Frage bieten sich zwei verschiedene Wege dar: entweder die Niedersetzung eines ständigen Bundesgerichts, was wohl in einem Staatenbund mit den

---

1) Das deutsche Bundesrecht ist gerade in dieser Materie sehr entwickelt und könnte, obwohl Vieles nicht auf die Schweiz paßt, doch zur Fortbildung des schweizerischen Bundesrechts sehr gut benutzt werden. Vergl. überh. darüber mein deutsch. Staats- u. Bundesrecht. Th. III. §. 244 fg.

meisten Schwierigkeiten verknüpft sein dürfte, — oder Composition eines Gerichts für den einzelnen Fall. Letzteres würde leichter ausführbar sein, jedoch auch wieder in verschiedener Weise geschehen können, entweder 1) durch Bildung eines Gerichts nach Art der Mediationsacte (Kap. 20. §. 11), welches aus den Präsidenten der obersten Gerichte der einzelnen Cantons zusammengesetzt würde, — oder 2) nach Art der deutschen bundesrechtlichen Austrägal-Instanz, — oder 3) durch Constituirung eines Gerichts aus einer, von der Tagsatzung von Zeit zu Zeit zu erneuernden, Liste von Spruchmännern, deren Wahl aber nicht nach Stimmenmehrheit, sondern dergestalt erfolgte, daß von jedem Cantone 2 Spruchmänner für die Aufnahme in die Liste denominirt würden, aus welcher dann im einzelnen Fall, unter der Direction der Tagsatzung, bei welcher alle Streitigkeiten und Klagen erst angebracht werden müßten, von jeder der Partheien eine gleiche Anzahl ausgewählt, oder die gesetzliche Zahl, z. B. von 12 Richtern, durch Geltendmachung eines freien Recusationsrechtes bestimmt werden könnte. Diese letzte Form sub 3. würde eine dem deutschen Bundesschiedsgericht von 1834 [1]) analoge Gestaltung werden, die vielleicht den schweizerischen Verhältnissen am angemessensten sein dürfte.

Alle diese Punkte sind natürlich einer viel weitern Ausführung fähig. Für unsern Zweck mußte aber die bloße Andeutung der Hauptgesichtspunkte, welche bei einer Revision des schweizerischen Bundesvertrags ins Auge zu fassen sein möchten, genügen!

---

1) Vergl. mein deutsches Staats- u. Bundesrecht. Thl. III. §. 256.

mentlich Schweizerbürgern verbunden sein dürfen, — oder Gerichtsstellen eines Gerichts für den einzelnen Fall. Letzteres würde leichter auszuführen sein, jedoch auch mehrere Inconvenienzen gleichfalls zu Tage bringen, namentlich 1) durch Bildung eines Gerichts nach Art der Appellationsacte (Art. 20. § 11), noch durch aus den Mitgliedern der obersten Gerichte der einzelnen Cantone zusammengesetzt werden, — oder 2) nach Art der peinlichen bundesrechtlichen Rückerstattungsklage, — oder 3) durch Constituirung eines Gerichts aus einer, von der Regierung von Zeit zu Zeit zu ernennenden, Liste von Schiedsmännern, deren Wahl aber nicht nach Stimmenmehrheit, sondern durch erfolgte, daß von jedem Cantone 2 Schiedsmänner für die Bundesbank in die Liste benommen werden, aus welcher dann im einzelnen Fall, unter der Direction der Regierung, bei welcher alle Streitigkeiten und Klagen erst angebracht werden müßten, von jeder der Parteien eine gleiche Anzahl ausgewählt, oder die gesetzliche Zahl, z. B. von 12 Richtern, durch Stellenbesetzung eines freien Recursationsrechts bestimmt werden könnte. Diese letzte Form sah 3. unter eine von einem schweizerischen Bundesrichtsgerichte von 1831 [1]) analoge Behandlung werden, die vielleicht den schweizerischen Verhältnissen am angemessensten sein dürfte.

Alle diese Punkte sind natürlich einer viel weiteren Ausführung fähig. Für unsern Zweck mußte aber die bloße Andeutung der Hauptgesichtspunkte, welche bei einer Revision des schweizerischen Bundesvertrags ins Auge zu fassen sein möchten, genügen.

1) Vergl. meine kritische Skizze u. Verfassungsr. Zeit. III. S. 250.

Kunde des Samlandes

oder

Geschichte und topographisch-statistisches Bild

der ostpreussischen

Landschaft Samland.

Von

Karl Emil Gebauer,
Pfarrer in St. Lorenz.

Beigefügt sind eine Karte und zwei Ansichten.

Königsberg.
Im Verlage der Universitäts-Buchhandlung.
1844.